

Die staatliche Unterdrückung der Zivilgesellschaft im Iran



ergänzt mit Aquarellportraits

Maturaarbeit von: Johanna Schlotter
Referentin: Petra Haas
Korreferent: Marius Zumstein

Pädagogische Maturitätsschule Kreuzlingen

Abgabe: Oktober 2025

Vorwort

Persepolis

Das Buch *Persepolis* war mein erster Ansatz in dieser Arbeit, mein erstes Grundwissen, wenn man so will, und begleitete mich auch eine lange Zeit in meinen Recherchen. Marjane Satrapi erzählt darin von ihrer Kindheit im Iran und später von ihrem Erwachsenenalter, welches sie teils im Iran und teils im Exil verbrachte. Sie wuchs zu den Zeiten der Revolution auf und erlebte später das Leben unter dem neuen Regime. Ihre Erlebnisse fliessen in diese Arbeit mit ein. Das Buch gibt viele Einblicke in die Geschichte Irans aus den Augen eines Kindes und mit der Erzählkunst einer Erwachsenen. Es beschreibt brutale Kriegserlebnisse, der Unterdrückung und der Diskriminierung, welche Marjane Satrapi nicht nur in ihrem Heimatland, sondern auch in ihren 4 Jahren in Österreich im Exil zu spüren bekam. Allerdings sind es nicht nur schreckliche Erinnerungen von denen Marjane Satrapi erzählt. Das Buch ist auch gefüllt mit Erinnerungen an Freundschaften, Familienerlebnisse, Momente des Zusammenhalts, des Widerstandes und der Liebe. In ihrem Vorwort beschreibt sie, dass es ihr wichtig ist ein realitätsnahes Bild des Irans zu erschaffen. « Since then, this old and great civilization has been discussed mostly in connection with fundamentalism, fanaticism, and terrorism. As an Iranian who has lived more than half of my life in Iran, I know this image is far from the truth. This is why writing *Persepolis* was so important to me. I believe that an entire nation should not be judged by their wrongdoings of a few extremists » (Satrapi, 2007). Es ist wichtig, dass jeder Lesende dieser Arbeit fähig ist, die Differenzierung zwischen Iraner:innen, religiösen Iraner:innen und iranischen Faschist:innen zu machen. Manchmal gibt es kein Richtig und Falsch und kein Schwarz oder Weiss. Diese Arbeit ist sehr theoretisch und eine Kombination aus einem grossen Rechercheteil und Einblicken von betroffenen Iraner:innen in ihre Vergangenheit. Sie zielt nicht darauf ab den Iran zu verurteilen. Es liegt in der Verantwortung des Lesers diese Arbeit wertfrei zu lesen.

Motivation und Ziel dieser Arbeit

Die Ungerechtigkeit, mit der manche Menschen in ihrer Heimat kämpfen, hat mich schon lange beschäftigt. Ich habe diese Arbeit genutzt, um mir mehr Wissen über ein Land anzueignen, welches mit einer grossen Missachtung der Menschenrechte zu kämpfen hat. So bin ich auf den Iran gestossen. Das Ziel dieser Arbeit hat sich im Verlauf des letzten Jahres konstant etwas geändert. Ursprünglich sollte der Schwerpunkt dieser Arbeit auf dem künstlerischen Teil liegen, welche die staatliche Unterdrückung im Iran sichtbar machen würde. Ich habe sogar mit dem Gedanken einer Ausstellung gespielt. Was mir nicht bewusst war: Man kann nichts malen, was man nicht sieht. Ich hatte kaum Vorwissen und dachte naiverweise, dass ich dieses Wissen schnell durch ein bisschen Recherche erlangen könnte. Im Verlauf der Recherche wurde mir zunehmend die Komplexität des Themas deutlicher. Mir wurde klar, dass es einen, nicht unbedingt kleinen, Theorieteil zu dieser Arbeit geben musste. Also eignete ich mir mehr Wissen an, las Bücher und stand vor den Sommerferien vor einem riesigen Fragezeichen. Ich wollte nicht ganz von der Kunst loslassen und so hatte ich die neue Idee, ein Interview mit Exiliraner:innen zu führen und diese zu porträtieren. Ausserdem war es an der Zeit, meinen schriftlichen Teil anzufangen, der bis dahin nur aus vielen Quellen und angeeignetem Wissen bestand. Ende der Sommerferien hatte ich zwei Drittel meiner theoretischen Arbeit geschrieben und keine einzige freiwillige Person für meine Interviews gefunden. Ein drittes Mal musste ich mich neu orientieren und so kam ich auf diese endgültige Version. Aus meinem künstlerischen Vorhaben wurden drei Portraits, der zu Tode verurteilten Frauen, Sharifeh Mohammadi, Verisheh Moradi und Pakhshan Azizi. Aus den Interviews wurde ein einfacher Fragebogen, über die Erlebnisse von Exiliraner:innen, mit dem ich glücklicherweise auf zwei Antworten stiess. Ein Ziel konnte ich durch diese Arbeit allerdings erreichen: mein Wissen über diese Arbeit zu vergrössern. Mein Interesse daran ist nie geschrumpft.

Inhalt

Einleitung.....	6
1. Die aktuelle Lage im Iran	7
Israels Angriff (13. Juni 2025).....	7
Die Rolle der USA	7
Die Reaktionen aus dem Iran	7
2. Geschichtlicher Hintergründe	9
2.1 Vor der Revolution	9
2.2 Die Revolution von 1978/79	10
Proteste und Konflikte	10
Der Grund für die Revolution.....	11
Menschenrechtsverletzungen unter dem Schah	11
Der Einfluss von Ajatollah Ruhollah Khomeini.....	11
Ende der Revolution	12
Der Iran-Irak Krieg 1980-1988	12
3. Das politische System von heute (IRI)	14
3.1 Grundgerüst des Regimes.....	14
Die Rolle des geistlichen Führers (Revolutionsführer).....	14
Der Wächterrat.....	15
Expertenrat	15
Schlichtungsrat.....	15
Parlament	15
Die Rolle des Präsidenten	15
3.2 Der heutige religiöse Führer, Ali Khamenei.....	16
3.3 Die heutige Verfassung.....	16
Religionsfreiheit	17
Rechte der Frauen	17
3.4 Politische Ausrichtungen.....	18
Reformismus	18
Hardliner.....	18
Oppositionsgruppen.....	19
3.5 Die Scharia (das iranische Rechtssystem)	19
Das iranische Strafgesetzbuch.....	19
Islamisierung	20
Revolutionsgerichte.....	20
Die Sittenpolizei	20
Revolutionsgarde (IRGC).....	21
4. Auffassung des Islams von Staat	21

4.1 Der schiitische Islam	21
4.2 Die Religiösen Ansichten der Verfassung	22
5. Menschenrechtsverletzung in der IRI	22
5.1 Was bedeutet Unterdrückung im Iran?.....	22
5.2 Was bedeuten Menschenrechte?	23
Definition der Menschenrechte	23
Menschenrechte im Iran	23
5.3 Das Recht auf Leben	24
Die Todesstrafe als Werkzeug der Unterdrückung.....	24
Ehrenmorde	26
Steinigung.....	27
Todesfälle durch die Gewalt der Ordnungsmacht.....	27
5.3 Das Recht auf ein faires Verfahren und Folterverbot	27
Was ist ein faires Verfahren?	27
Die Gerichtsverfahren im Iran.....	28
Das Recht auf menschliche Behandlung von Gefangenen	28
Gewalt in der Haft	29
Das Folterverbot.....	29
Die Folter als Methode zum Geständnis	30
5.4 Das Recht auf freie Meinungsäußerung und politische Rechte.....	30
Versammlungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit	30
Versamlungs- und Vereinigungsfreiheit im Iran	31
Meinungsfreiheit im Iran	31
Pressefreiheit im Iran	32
5.5 Erfahrungen von Betroffenen	32
Aussagen von Jasmin Zareh	33
Aussagen von Faramars Jodaeian.....	34
Hinter verschlossenen Vorhängen.....	35
Gibt es eine Spaltung der Gesellschaft?	35
6. Widerstand	36
6.1 Aktivismus und Aufstände von 1997-2009	36
6.2 Proteste seit 2017	37
7. Künstlerische Umsetzung	38
Motivation und Zielsetzung	38
7.1 Motive.....	38
Sharifeh Mohammadi	38
Verisheh Moradi	39
Pakhshan Azizi	40
7.2 Vorgehen und Material	41

7.3 Resultate	42
8. Fazit.....	43
Schlusswort	44
Danksagung	44
Internetquellen	45
Literaturverzeichnis	49
Abbildungsverzeichnis	50
Anhang	51
Musterfragebogen	51
Fragebogen ausgefüllt von Jasmin Zareh.....	52
Fragebogen ausgefüllt von Faramars Jodaein	54

Einleitung

Diese Arbeit umfasst sieben Kapitel, die eine theoretische Auseinandersetzung mit dem Thema «Die staatliche Unterdrückung der Zivilgesellschaft im Iran» beinhalten, sowie ein letztes Kapitel mit einer künstlerischen Umsetzung.

Ausgangslage der folgenden Arbeit ist die beschriebene Hoffnung von Teilen der iranischen Gemeinschaft auf einen Regimewechsel. Diese Hoffnung entstand aus dem Angriff Israels auf den Iran im Juni 2025. Während des sogenannten Zwölfstagekrieges, versicherte der israelische Premierminister, Israels Kampf richte sich «gegen die brutale Diktatur, welche euch [das iranische Volk] seit 46 Jahren unterdrückt». Darauf folgt die Frage, mit der sich diese Arbeit beschäftigt: *Wie wird die iranische Bevölkerung, mit einem Fokus auf der Missachtung der drei Menschenrechte «Das Recht auf Leben», «Das Recht auf ein faires Verfahren und Folterverbot» und «Das Recht auf freie Meinungsäußerung und politische Rechte», staatlich unterdrückt?* Der Fokus wird auf die besagten drei Menschenrechte gelegt, um den Umfang der Arbeit einzuschränken. Weitere Missachtungen der Menschenrechte sind nicht unumgänglich zu beschreiben, doch sind sie in dieser Arbeit weniger präsent. Im Zusammenhang mit der Fragestellung werden weitere Fragen geklärt, wie beispielsweise «Was bedeutet Unterdrückung?» und «Was bedeuten Menschenrechte?». Die Arbeit klärt über die geschichtlichen Hintergründe auf, welche zum heutigen iranischen Staatssystem geführt haben. Zudem wird das politische und rechtliche System der Islamischen Republik Irans in den darauffolgenden Kapiteln erklärt. Die drei genannten Menschenrechte, werden in Kapitel 5 ausführlich erklärt und in den Kontext mit der Situation im Iran gestellt. Dieses Kapitel umfasst auch die Erfahrungen zweier Exiliraner:innen und beleuchtet die Hypothese, dass sich zwischen Befürwortern und Gegnern des Regimes eine Spaltung der Gesellschaft bemerkbar macht. Das sechste Kapitel des theoretischen Teils handelt von den Widerstandsbewegungen seitens der iranischen Bevölkerung.

Die künstlerische Umsetzung umfasst drei Aquarell-Portraits von Frauen, welche aufgrund unterschiedlicher Urteile die Todesstrafe droht. Das Kapitel beschreibt das künstlerische Vorgehen, die Hintergründe der Motive sowie die Resultate.

Abschliessend werden die gewonnenen Erkenntnisse im Kapitel 8 zusammengefasst.

1. Die aktuelle Lage im Iran

Israels Angriff (13. Juni 2025)

Am Montag, dem 13. Juni 2025, wurde der Iran von Israel militärisch angegriffen (Lubell, 2025). Die Absicht des Angriffs war die Bedrohung des iranischen Atomprogrammes und die damit verbundenen Waffen zu beseitigen (Rezaei et al., 2025). Schon am Tag vor dem 13. Juni begannen sich Streiks gegen das Atomprogramm zu entfalten (ebd.). Diese endeten, laut israelischen Beamten, in einer wochenlangen Luftkampagne (ebd.). Der Angriff Israels zielte ausserdem darauf ab, die iranische Luftverteidigung zu unterdrücken, sowie den Iran in seinen



Abbildung 1: geografische Lage des Irans und Israels (Hess, 2024)

Vergeltungsmassnahmen gegenüber Israel einzuschränken und die iranischen Kommandos und seine Kontrolle zu schädigen (ebd.). Getroffen wurden Urankapazitäten in Natanz und Atomlager in Esfahan (ebd.). In Folge des Ziels, das Atomforschungsnetzwerk zu schwächen, wurden fünf hochrangige iranische Atomwissenschaftler getötet (ebd.). Neben der Nuklearinfrastruktur wurde auch der Raketenstützpunkt in der Provinz Kermanshah angegriffen (ebd.). Es kursieren Gerüchte von weiteren Todesfällen hochrangiger Beamter des Irans (ebd.). Da allerdings keiner der Fälle bestätigt wurde, wird in dieser Arbeit nicht weiter darauf eingegangen. Etwa 18 Stunden nach dem ersten israelischen Angriff schlug der Iran mit einem Gegenangriff auf Israel zurück (ebd.). Es ist unklar, wann Israel sein Ziel, die Bedrohung durch das iranische Atomprogramm zu entschärfen, als gelungen erklärt (ebd.). Weshalb sich Israel angegriffen fühlt, liegt daran, dass es selbst eine Atommacht ist (Pick, 2024). Verfeindet sind die beiden Länder schon seit der Revolution 1979 (ebd.). Die Bekanntmachung des iranischen Atomprogramms verschärfte diese Feindschaft nur noch mehr (ebd.). Am 24. Juni 2025 kam es zu einem Waffenstillstand (Zeidan, 2025). In einer Videoansprache während des Krieges sagte Premierminister Benjamin Netanyahu folgendes: «Ich habe eine Nachricht für euch [das iranische Volk]. Unser Kampf richtet sich nicht gegen euch. Unser Kampf richtet sich gegen die brutale Diktatur, welche euch seit 46 Jahren unterdrückt. Ich glaube, dass der Tag eurer Befreiung nah ist. Und wenn dieser Tag kommt, wird die grosse Freundschaft zwischen unseren beiden alten Völkern wieder aufblühen. Ich möchte der zivilisierten Welt versichern, dass wir nicht zulassen werden, dass das gefährlichste Regime der Welt die gefährlichste Waffe der Welt erhält.» (Blick, 2025).

Die Rolle der USA

Der Angriff geschah kurz vor einer bevorstehenden Atomverhandlung zwischen den USA und dem Iran (Lubell, 2025). In der Woche nach Israels Angriff auf den Iran, griff die USA in den Krieg ein (Schwab, 2025). Drei iranische Atomanlagen wurden dabei angegriffen (ebd.). Während der Präsident der Vereinigten Staaten, Donald Trump, von kompletten Zerstörungen spricht, berichtet der Iran nur von Schäden an einer der Anlagen (ebd.). Auf den Eingriff der USA folgt ein Raketenangriff auf einen US-Militärstützpunkt in Katar (ebd.).

Die Reaktionen aus dem Iran

Der oberste iranische Führer Ali Khamenei hielt eine Fernsehansprache, was äusserst selten vorkommt (Rezaei et al., 2025). Darin sagte er aus, dass der Iran Vergeltung gegen Israel verüben würde (ebd.). Der Iran würde mit Gewalt reagieren, um Israel «hilflos» zu machen (ebd.). Nach dem ersten Angriff Israels im Juni 2025 sagte Ali Khamenei: «Das Leben wird für sie bitter werden, ohne Zweifel. Sie sollten nicht denken, dass sie zugeschlagen haben und es damit vorbei ist»

(Gotovac, 2025). Laut ihm ist Israel der Auslöser des Krieges (ebd.). Weiter sagt er: «Wir werden nicht zulassen, dass sie von dem grossen Verbrechen, das sie begangen haben, ungestraft davonkommen» (ebd.). Zudem führte der iranische Präsident ein Telefonat mit dem russischen Präsidenten Wladimir Putin (ebd.). In diesem Telefonat wurde sich darauf geeinigt, dass beide Parteien den Angriff Israel verurteilen (ebd.). Es veranschaulicht auch die wachsende Beziehung zwischen dem Iran und Russland (ebd.).

Nebst der politischen Reaktion steht die Frage um die Reaktion der iranischen Bevölkerung im Raum. Zwar lässt sich diese weitaus schwieriger feststellen, doch gibt es einige Hinweise auf die Stimmung der Iraner:innen. Auf der einen Seite haben viele Angst davor, dass der Krieg weitergehen könnte bzw., dass ein nächster nicht weit ist (Iran im Herzen, 2025). Laut einer Schätzung des Politologen Ali Fathollah-Nejad im September, besteht die grosse Wahrscheinlichkeit einer «erneut militärischen Konfrontation» so lange die «sicherheitspolitischen Herausforderungen» nicht gelöst seien (Iran im Herzen, 2025). Von iranischen Offiziellen, sowie durch Drohungen der israelischen Seite wird diese Aussage im September verstärkt (ebd.). Die Tehran Times veröffentlichte Ende August einen Artikel, welcher die Chance auf einen «shadow war» als wahrscheinlich bezeichnet (Mohammadi, 2025). In diesem Krieg heisst es, würden Attentate, verdeckte Operationen, Wirtschaftskriege und zerrissene Diplomatie die direkte militärische Konfrontation ersetzen (ebd.). Der Artikel sagt weiter aus, dass der Zwölfstagekrieg eine langbestehende Vorstellung widerlegt habe, die bis auf die US-Invasion 2003 zurückgehe, nämlich dass ein «Regimewechsel» im Iran durch eine militärische Intervention erreicht werden könne (ebd.). Die Sorge wegen der akuten Gefahrenlage ist gross in der iranischen Gemeinschaft, und doch wurde von einem Teil der Krieg auch mit der Hoffnung auf einen Regimewechsel verknüpft (Iran im Herzen, 2025). Ali Fathollah-Nejad beschreibt es im Podcast *Iran im Herzen* folgendermassen: Die iranische Gemeinschaft in Deutschland sei sehr unterschiedlich (ebd.) Er habe viel Hoffnung erlebt von Menschen, die eine lange Zeit im Iran verbracht hatten und erst seit ein paar Jahren in Deutschland lebten (ebd.). Diese entstand vor allem in den ersten Tagen des Krieges, da sich Israels Angriffe zu diesem Zeitpunkt gegen die Machtelite des Landes richteten (ebd.) Er beschreibt diese Sicht der Hoffnung als eine Hoffnung aus einer Verzweiflungssituation heraus, da diese Iranerinnen und Iraner nicht selbst in der Lage seien, durch Proteste o.ä. das Regime zu wechseln (ebd.). Natürlich teilen diese Hoffnung nicht alle Iraner:innen, besonders nicht Betroffene im Iran (Willinger, 2025). Wie das Team der deutschen Nachrichtenagentur ARD berichtet, seien die ihnen in Teheran begegneten Passanten, gegen die israelischen Angriffe (ebd.). Doch nun stellt sich die Frage, weshalb sich die Iranerinnen und Iraner so sehr einen Regimewechsel wünschen. Wie wird das iranische Volk «seit 46 Jahre von der brutalen Diktatur unterdrückt», wie es der Israelische Premierminister beschreibt?

2. Geschichtlicher Hintergründe

2.1 Vor der Revolution

Um zu verstehen, wie es zur islamischen Revolution kam, ist es wichtig nachvollziehen zu können, wie der Iran zuvor aufgebaut war. Die politische Zusammensetzung vor der Revolution entstand 1925 (Weiss, 2015). Damals hiess das Land noch Persien (Satrapi, 2002). In diesem Jahr liess sich Reza Chan zum Schah krönen und nannte seine Dynastie «Pahlavi» (Frietsch, Kaufmann, 2020). «Schah» ist das persische Wort für Herrscher, bzw. Kaiser von Persien im 18. Jahrhundert (Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache, o.J.).

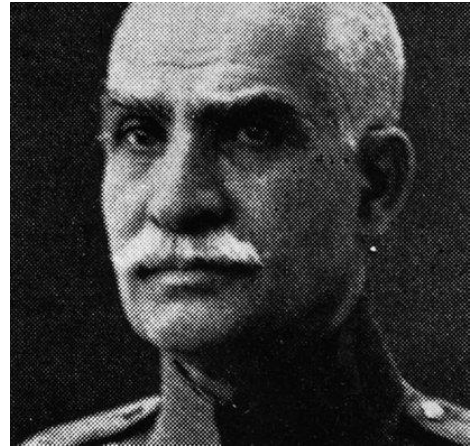


Abbildung 2: Reza Schah Pahlavi (Frietsch, Kaufmann, 2020)

Im 20. Jahrhundert setzte eine neue Phase im Iran ein. Reza Schah entschied sich dazu das Land zu modernisieren und verwestlichen (Satrapi, 2002). «Sein Ziel war es, den Iran umzubauen: von einem landwirtschaftlich geprägten Land in eine Gesellschaft nach westlichem Vorbild. In kurzer Zeit setzte er vielfältige Reformen durch, zu denen die Entwicklung der Industrie, die Säkularisierung des Rechts- und Bildungswesens und die Sesshaftmachung der Nomaden gehörten» (Frietsch, Kaufmann, 2020). Mit Säkularisierung ist hier eine Loslösung von Rechts- und Bildungswesen aus den Bindungen an die Kirche gemeint (Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache, 2023). Er veranlasste, dass das Land ab 1935 «Iran» genannt wurde, was so viel heisst wie «Land der Arier», welche das Land ursprünglich besiedelt hatten (Satrapi, 2002). Zur Verwestlichung zählte auch das Verbot für Frauen einen Schleier zu tragen, welches 1936 in Kraft trat (Frietsch, Kaufmann, 2020). «Der bis dahin einflussreiche Klerus sollte sich auf rein religiöse Themen und Tätigkeiten beschränken» (Frietsch, Kaufmann, 2020).

Gleichzeitig wurde Öl als eine neue Quelle des Wohlstandes entdeckt (Satrapi, 2002). Mit dem Öl kam eine Invasion des Westens (ebd.). Vor allem Grossbritannien und Russland übten eine grosse Macht auf den Iran aus (Frietsch, Kaufmann, 2020). Sie bereicherten sich durch die Ausbeutung des Öls ökonomisch am Iran (ebd.). Ausserdem wollten sie ihren politischen Einfluss im Mittleren Osten ausweiten (ebd.).

Nun folgte der zweite Weltkrieg und Reza Schah wurde von den Briten, Sowjets und Amerikanern gebeten, sich gegen Deutschland zu verbünden (Satrapi, 2002). Reza Schah sympathisierte allerdings mehr mit Deutschland und erklärte den Iran somit zu einer neutralen Zone (ebd.). So geschah es, dass die Alliierten den Iran besetzten (ebd.). Reza Schah wurde ins Exil geschickt und sein Sohn, *Mohammed Reza Pahlavi*, wurde zum Herrscher ernannt (ebd.). Er hatte somit also die Unterstützung der Westmächte (ebd.). Nun kam es allerdings zu einem Konflikt zwischen dem neuen Schah und dem damaligen Premierminister. (Frietsch, Kaufmann, 2020). Dieser verstaatlichte die Ölindustrie, was natürlich gegen den Willen der Westmächte geschah (ebd.). Als Vergeltung führte Grossbritannien ein Verbot gegen alle Ölexporte aus dem Iran ein (Satrapi, 2002). Der Iran konnte kein Öl mehr fördern und geriet in finanzielle Not (Frietsch, Kaufmann, 2020). Der Schah floh während dieser Krise ins Ausland, kehrte allerdings 1953 wieder zurück, nachdem mit Unterstützung der USA der Premierminister gestürzt worden war (ebd.).

Die Abhängigkeit vom Westen stieg und die USA profitierten immer mehr vom Iran (ebd.). Auch innenpolitisch wurde das Land weiter verwestlicht. Gleichberechtigung der Geschlechter, das

Frauenwahlrecht und ein liberales Scheidungsrecht wurden eingeführt (ebd.). Allerdings wurde die öffentliche Religiosität immer stärker zurückgedrängt und gläubige Iraner, sowie der Klerus fühlten sich immer mehr missachtet (ebd.). Während der Schah vom wirtschaftlichen Aufschwung profitierte und in Reichtum lebte, entfernte er sich immer mehr von seiner eigenen Bevölkerung (ebd.). Das Geld floss zudem in neue Feste (Satrapi, 2007, S.28). «All the country's money went into ridiculous celebrations of the 2500 years of dynasty and other frivolities... All of this to impress heads of state; the population couldn't have cared less» (ebd.). Gleichzeitig hatte er aber demokratische Mitbestimmungen und Meinungsäusserungen jeder Art im Iran verhindert, sodass sich sogar die Iraner mit einer westlichen Einstellung, ihm in den Weg stellten (Frietsch, Kaufmann, 2020). Gegner der westlichen Vorstellungen, wie beispielsweise Kommunisten kamen ins Gefängnis und wurden gefoltert (Satrapi, 2007, S.25). Es war der Beginn der Revolution.

2.2 Die Revolution von 1978/79

Proteste und Konflikte

Die Revolution begann im Jahre 1978. Innerhalb des Landes hatten bereits Unruhen und Konflikte eingesetzt, denn religiöse Oppositionen blieben der einzige Weg sich zu wehren (Frietsch, Kaufmann, 2020). Der Schah versuchte mit einem «perfekt organisierten Unterdrückungssystem», welches auf die Polizei, die Armee und dem Geheimdienst SAVAK gestützt war, seine absolute Herrschaft zu wahren (Hashemi, 2001, S.81). Es kam zu gewaltsamen Anschlägen seitens der Regierung. Ein Beispiel ist das Cinema Rex Fire, welches am 19. August 1978 in der Stadt Abadan ausbrach (*Bundeszentrale für politische Bildung, 2018*). Kurz vor dem Brand wurden die Türen des Kinos von aussen verriegelt (Satrapi, 2007, S.14). Die Polizei kam und verbot es die eingesperrten Menschen zu retten (ebd.). Stattdessen attackierten die Polizisten die Helfenden und die Feuerwehr traf erst circa 40 Minuten später ein (Satrapi, 2007, S.14-15). Marjane Satrapi beschreibt den Anschlag wie folgt: «The BBC said there were 400 victims. The Shah said that a group of religious fanatics prepared the massacre. But the people knew that it was the Shah's fault» (Satrapi, 2007, S.15). Die Umstände, unter welchen das Feuer ausbrach, sind bis heute nicht geklärt, allerdings ist klar welchen Eindruck der Fall auf die Bevölkerung hinterliess (*Bundeszentrale für politische Bildung, 2018*). Daraufhin folgten weitere Demonstrationen gegen den Schah, welche täglich stattfanden (Satrapi, 2007, S.16-17). Das Militär schoss auf die Massen, während die Demonstranten sich mit Steinen wehrten (Satrapi, 2007, S.18). Den Kindern wurde unterdessen in den Schulen gelehrt, dass der Schah von Gott gewählt sei (Satrapi, 2007, S.19). Menschen, die auf Grund der Proteste starben, wurden oftmals zu Märtyrern ernannt und als Helden gepriesen (Satrapi, 2007, S.31). Für die Revolutionäre war der Schah ein Mörder (Satrapi, 2007, S.32).

Eine ausschlaggebende Demonstration fand am 8. September 1978 statt und wird auch als Wendepunkt der islamischen Revolution beschrieben (*Bundeszentrale für politische Bildung, 2018*). Als Reaktion auf die vorherigen Demonstrationen liess der Schah die Proteste an eben diesem Tag verbieten (ebd.). Doch tausende Menschen liessen sich davon nicht abschrecken (ebd.). Es demonstrierten verschiedenste Oppositionsgruppen gegen die Alleinherrschaft des Schahs in einer Massendemonstration (ebd.). Das Militär versuchte mithilfe von Tränengas die Protestierenden auseinanderzutreiben, was allerdings nur zu neuen Gruppierungen der Menge führte (ebd.). Somit begann das Militär auf die Menschenmasse zu schießen (ebd.). «Wie viele Tote es an diesem Tag gegeben hat, ist unklar. [...] Während staatliche Ermittlungsbehörden im Nachhinein von weniger als 100 Toten sprachen, berichteten ausländische Augenzeugen und Oppositionsgruppen von Hunderten, einige gar von tausenden Getöteten» (ebd.). Marjane Satrapi beschreibt die Ereignisse wie folgt: «That day there were so many killed in one of the neighborhoods that a rumor spread that Israeli soldiers were responsible for the slaughter. But in fact, it was really our own who had attacked us.» (Satrapi, 2007, S. 39). Nach dem «Black Friday»

kam es zu einem Massaker nach dem nächsten (Satrapi, 2007, S.40). Es heisst, dass an diesem Tag Mohammed Reza Pahlavi, dem Schah, zunehmend die Macht zu entgleiten begann (Bundeszentrale für politische Bildung, 2018).

Der Grund für die Revolution

Reza Schah orientierte sich in seinen Reformierungen vor allem am Westen (Weiss, 2015, S.143). Seine rücksichtslose Modernisierung setzte er nach seinem Vorbild dem republikanischen Präsidenten der Türkei um (ebd.). Dieser baute seine politischen Entwicklungen auf einem Mehrparteiensystem mit Wahlen und Regierungswechseln auf (ebd.). Reza Schah hingegen war ein radikaler Nationalist und legte somit keinen Wert auf das Mitbestimmungsrecht seiner Bevölkerung (ebd.). Am stärksten unterdrückt wurde allerdings der Klerus (Weiss, 2015, S.144). Ein Beispiel dafür ist die Einführung ausdrücklicher Bekleidungsvorschriften: «1936 wurde dann Frauen von einem Tag auf den anderen das Tragen des Gesichtsschleiers in der Öffentlichkeit verboten. Auf Zuwiderhandlung standen harte Strafen. Polizisten waren befugt, widerspenstige Passantinnen durch Herabreissen des Schleiers vor aller Augen zu “entblößen”» (ebd.). Auch das brutale Vorgehen des Staates auf Regelverstösse, sowie Reaktionen des Widerstands, führten zu Formationen der Oppositionen (Weiss, 2015, S.157). Ein weiterer Grund der Demonstrationen war die wirtschaftliche Lage und die stark auf die USA ausgerichtete Aussenpolitik (Bundeszentrale für politische Bildung, 2024).

Menschenrechtsverletzungen unter dem Schah

In den siebziger Jahren standen die beständigen Menschenrechtsverletzungen unter dem Schah in weltweiter Kritik (Hashemi, 2001, S.81). Der Schah bezeichnete diese als gelegentliche Begleiterscheinung seiner Vision, das Land in die «moderne Zivilisation» zu führen (Hashemi, 2001, S.81-82). Dabei musste die allgegenwärtige «kommunistische Gefahr» ausgeschaltet werden (Hashemi, 2001, S.82). Kritik am Umgang seiner Regierung mit den Menschenrechten tat er ausdrücklich als «Verschwörung der kommunistischen Welt» ab (ebd.). Politische Gegner wurden inhaftiert oder flohen ins Exil (Bundeszentrale für politische Bildung, 2024). Der Schah verweigerte lange die demokratische Mitbestimmung und freie Meinungsäusserung (ebd.). Sein Versprechen einer Demokratie im Jahre 1978 kam zu spät und verhinderte seinen Sturz nicht mehr (ebd.).

Der Einfluss von Ajatollah Ruhollah Khomeini

Als Anführer des Widerstands gilt Ruhollah Khomeini (Weiss, 2015, S.157). Der Ajatollah war ein Theologiestudent, welcher auch selbst unterrichtet hatte (Pistor-Hatam, 2018). Ein Ajatollah ist ein hoher religiöser Titel für einen Geistlichen im schiitischen Islam (Digitales Deutsches Wörterbuch, 2015). Schon in seinem 1944 erschienen Buch hatte er die Regierung des Schahs abgelehnt und kritisierte sie auch offen in seinen Ethikvorlesungen (Pistor-Hatam, 2018). 1963 wurde er erstmals zur Person des öffentlichen Interesses, als er in Ghom eine Predigt hält, welche den Schah direkt angreift (Weiss, 2015, S.157). Infolgedessen wurde er festgenommen, was heftigen Unruhen in mehreren Städten führte (ebd.). Im folgenden Jahr wurde Ruhollah Khomeini ins türkische Exil und von dort aus in den Irak verwiesen (ebd.). Dort erarbeitete er das Konzept wilāyat-i faqīh, was aus dem Persischen übersetzt «Herrschaft des Rechtsgelehrten» heisst (Pistor-Hatam, 2018). Mittels der Geistlichen zu Zeiten der Revolution, wurden im ganzen Land Tonbandkassetten in Umlauf

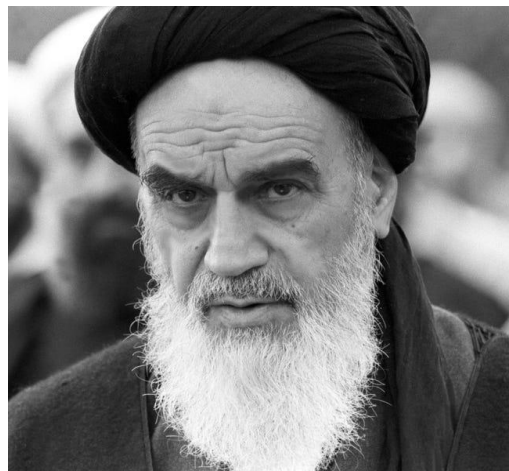


Abbildung 3: Ajatollah Ruhollah Khomeini
(Biography.com Editors, 2020)

gebracht. Darauf zu hören waren die rebellischen Predigten, welche Ajatollah Khomeini im Irak aufgenommen hatte (Weiss, 2015, S.164). Seine letzten Monate im Exil verbrachte Ruhollah Khomeini in Frankreich, wo er durch Revolutionsreden und Interviews weiterhin Widerstand leistete (Pistor-Hatam, 2018).

Ende der Revolution

In Folge der Proteste, welche den Sturz der Pahlavi Dynastie forderten, floh der Schah am 16. Januar 1979 nach Ägypten ins Exil (Bundeszentrale für politische Bildung, 2024). Er hatte den Iran von 1941 bis 1979 regiert (Britannica, 2025). Am ersten Februar kehrte Ajatollah Khomeini aus seinem knapp 15 Jahre langen Exil zurück (Weiss, 2015, S.167). Kurz danach erklärte das Militär seine Neutralität gegenüber den Demonstranten (ebd.). Es ist ein entscheidender Moment der wie folgt beschrieben wird: «Tags darauf sah man in den Strassen Soldaten, die sich ihrer Uniformen entledigten und mit den Demonstranten verbrüdeten» (ebd.). Das alte System war zusammengebrochen (ebd.). Wenige Tage später wurden die Menschen, welche während der Revolution mit Gefängnisstrafen verhängt wurden, frei gelassen (Satrapi, 2007, S.47). Die Anklage lautete in den meisten Fällen «Kommunist» (ebd.). Während der Gefängnisaufenthalte litten die Gefangenen unter schlimmen Foltermethoden (ebd.). Das Ende der Revolution bedeutete, dass das Regime gestürzt wurde, nicht aber, dass die Bürger:innen die Regierung bekamen, die sie sich gewünscht hatten. Noch vor dem Ende der Revolution hatte Ajatollah Khomeini auf die Frage nach seiner Rolle in der neuen Regierung folgendermassen geantwortet: « Die islamische Regierung ist eine demokratische im wahren Sinne. Sie wird allen mit der Logik des Dialoges begegnen. Jeder kann seine Meinung äussern. Ich werde keine Aktivitäten in der Regierung übernehmen und so bleiben, wie ich jetzt bin » (Weiss, 2015, S.171). Das Land erlebte nach seiner Rückkehr auch den sogenannten «Frühling der Freiheit» (ebd.). Unter der provisorischen Regierung waren eine Pressevielfalt und eine Vielzahl unterschiedlichster politischer Meinungen aufgeblüht (ebd.). Doch dann folgte eine zornige Rede von Ajatollah Khomeini (ebd.). Er verkündete, von nun an werde er streng reagieren und keine Widerstände gegen die Islamische Republik mehr dulden (ebd.). Aus seinen Anhängern bildeten sich die Revolutionsgarde sowie Schlägerkommandos, welche seine Ideologien und seine Politik mit Gewalt durchsetzten (ebd.). Es war eine Revolution der Linken, welche in einem «Gottesstaat» endete (Satrapi, 2007, S.62). «And that is how all the former revolutionaries became the sworn enemies of the Republic » (Satrapi, 2007, S.67).

Aber auch der alte Schah wurden von vielen immer noch abgelehnt. Er war über Umwege in die USA geflüchtet (Terra X History, 2024). Dies führte dazu, dass im November 1979 iranische Studenten und Studentinnen die US-Amerikanische Botschaft in Teheran besetzten (ebd.). Sie wollten auf diese Weise ihren Protest gegen den Schah und die Unterstützung der USA zum Ausdruck bringen und forderten seine Auslieferung (ebd.). 52 amerikanische Botschafter wurden von den Studenten als Geiseln genommen (ebd.). Dies führte fast zum Krieg zwischen dem Iran und den USA (ebd.). Die Geiselnahme dauerte 444 Tage an (ebd.).

Der Iran-Irak Krieg 1980-1988

Am 22. September 1980 griffen die Militärkräfte Iraks, in einem grossen Manöver den Iran an (Lesaffer, o.J.). Der damalige Präsident des Iraks war Saddam Hussein (Britannica, 2025). Was dieser als einen schnellen Sieg erwartet hatte, endete in einem achtjährigen Krieg (Lesaffer, o.J.). Der Grund des Krieges lag in jahrelangen Konflikten über die Iran-Irak Grenze (ebd.). Dem Irak zufolge hatte der Iran illegal einen Teil des Iraker Territoriums belegt (ebd.).

Nach Iraks Angriff auf den Iran bombardierten 140 iranische F-14's Kampffjets die Stadt Baghdad (Satrapi, 2007, S.83). Baghdad ist die Hauptstadt des Iraks (Marr, Bahry, 2025). Manche iranischen Piloten mussten dafür erst einmal aus dem Gefängnis entlassen werden (Satrapi, 2007, S.83). Sie wurden vor dem Krieg, von der Regierung aufgrund eines geplanten Putsches gegen die Regierung verhaftet (Lopez, 2025). Der Putsch ist bekannt unter den Namen «Nojeh Coup Plot» oder auch «Coup d'état» (ebd.). Das Ziel des Putsches war es, die alte Monarchie des Schahs wiederherzustellen (ebd.). Er scheiterte aus vielen unterschiedlichen Gründen (ebd.). Am 9. Juli

1980 wurden viele der Verschwörer inhaftiert oder hingerichtet (ebd.). In Folge des Krieges gegen den Irak wurden die inhaftierten Militärpiloten wieder freigelassen (Satrapi, 2007, S.84). Sie erklärten sich bereit den Irak, unter der Bedingung zu attackieren, dass die alte Nationalhymne im öffentlichen Fernsehen ausgestrahlt werden würde (ebd.). Die alte Nationalhymne war vom Regime verboten und ersetzt worden (ebd.).

In den Schulen wurden die Schüler:innen zweimal am Tag in Reihen aufgestellt, um die Gefallenen zu betrauern (Satrapi, 2007, S.95). Es wurden Beerdigungsmärsche abgehalten, bei denen sich die Kinder und Jugendlichen auf ihre Brust schlagen mussten (ebd.). Diese Geste ist eines der Rituale des Landes (Satrapi, 2007, S.96). In gewissen Zeremonien führt dies zu schwerwiegender Selbstverletzung (ebd.). In diesem Fall waren die Schläge aber ein rein symbolischer Akt und kein Akt der Gewalt, welcher zu Verletzungen geführt hätte (ebd.).

Die offizielle Wehrpflicht im Iran beginnt mit dem 18. Lebensjahr (refworld, 2001). Das Mindestalter für die freiwillige Rekrutierung lag, laut dem ersten Bericht des Irans für die Rechte des Kindes, bei 16 Jahren (ebd.). Allerdings scheint das nicht der Fall gewesen zu sein. Im Krieg gegen den Irak wurden auch schon Kinder im Alter von 14-Jahren für den Krieg rekrutiert (Satrapi, 2007, S.101). In manchen Fällen wurde den Kindern ein goldener Plastikschlüssel gegeben, welcher sie, wenn sie «das Glück hätten zu sterben», in den Himmel bringen würde (Satrapi, 2007, S.99). Den Kindern wurde erzählt, dass es im Paradies viel Essen, Frauen und Häuser aus Gold und Diamanten gäbe (Satrapi, 2007, S.100). Dies sollte den Kindern wohl die Militärpflicht und ihren Dienst als etwas Anstrengenswertes und Erfreuliches erscheinen lassen. Der Schlüssel zum Paradies war für Kinder aus armen Verhältnissen geschaffen worden (Satrapi, 2007, S.102). Tausende von ihnen starben in Minenfeldern mit den Schlüsseln um ihren Hals gebunden (ebd.). Verschiedene Quellen berichten vom Versprechen des Schlüssels zum Paradies (refworld, 2001). Den Jungen war es verboten das Land nach ihrem 13. Geburtstag zu verlassen, da sie als spätere Soldaten in Betracht gezogen wurden (Satrapi, 2007, S.151). Ein iranischer Regierungsvertreter beschreibt den Einsatz der Kinder als ein Heldentum voll Enthusiasmus (refworld, 2001). Die Kinder sollen ihren Eltern geholfen haben, für die Befreiung ihres Bodens zu kämpfen, die Werte zu verteidigen an die sie glaubten, und die Revolution zu schützen, so der Regierungsvertreter (ebd.). Zwei Wochen darauf schrieb die iranische Mission in einem Brief an das UN-Zentrum für Menschenrechte, dass sie «die Andeutung kategorisch ablehnt, dass der Einsatz von Kindern in den (iranischen) Streitkräften eine etablierte Praxis ist oder eine, die von der Regierung gefördert wird» (ebd.).

Der Krieg endete 1988 als beide Regierungen sich einigten, auf eine friedliche Weise ihre Grenzstreitigkeiten zu schlichten und den Krieg zu beenden (Lesaffer, o.J.). Die darauffolgenden Verhandlungen führten zu keinem Ergebnis, bis im August 1990 Saddam Hussein aufgab (ebd.). Er gab zu, dass sein Krieg um das Gebiet umsonst geführt worden sei (ebd.). Nach dem Krieg wurden im Iran Studienplätze an Hochschulen für Kriegsverletzte oder Kinder von Gefallenen (Märtyrern) reserviert* (Satrapi, 2007, S.282). Jede Familie eines Märtyrers und die vom Krieg Beeinträchtigten erhielten von der *Bunjad-e Shaheed*, der Märtyrerstiftung, ein Stipendium (refworld, 2001). Zudem wurden viele Strassen in Teheran, Irans Hauptstadt, nach Märtyrern benannt (Satrapi, 2007, S.253). Familien der Märtyrer genossen ein gewisses soziales Ansehen (refworld, 2001). Zusätzlich erhielten sie Berichten zufolge eine finanzielle Entschädigung pro Kind sowie eine Märtyrerkarte (ebd.). Diese Karte berechnete die Familie zu Essen und anderen Privilegien (ebd.).

*Eine weitere Hürde, um einen Studienplatz zu bekommen, war der ideologische Test. Es gab Fälle, in denen Personen, aufgrund der politischen Ansichten der Eltern, keinen Studienplatz bekommen konnten. Gehörten diese beispielsweise zur Opposition des Regimes oder mussten gar eine Gefängnisstrafe dafür büßen, scheiterten ihre Kinder im ideologischen Test. Dieser beinhaltete auch das Beten auf Arabisch, sowie die Kenntnis über die Namen der vergangenen Imams, ihre Geschichte und Philosophie, etc., etc. (Satrapi, 2007, S.283).

3. Das politische System von heute (IRI)

3.1 Grundgerüst des Regimes

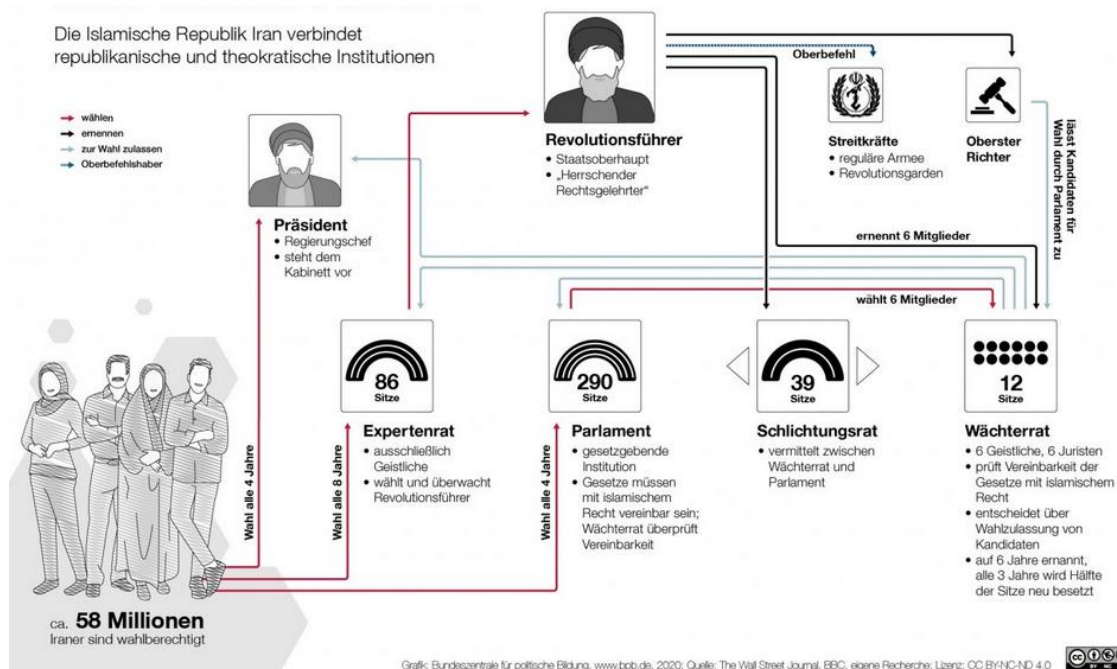


Abbildung 4: Irans politisches System (Bundeszentrale für politische Bildung, 2024)

Am 13. März 1979 stimmten 98 Prozent der Wahlbeteiligten nach offiziellen Angaben für eine islamische Republik (Weiss, 2015, S.168). Anderen Meinungen zufolge wurden die Ergebnisse gefälscht (Satrapi, 2007, S.62). Nachdem er die Bevölkerung hatte abstimmen lassen, rief Khomeini den schiitischen Gottesstaat aus (Weiss, 2015, S.168). Manche Familien siedelten nach der Verkündung der islamischen Republik, ins Ausland (Satrapi, 2007, S.63). Somit wurde der Staat zu einer Theokratie (Bundeszentrale für politische Bildung, 2024). Dies bedeutet, dass die vom Volk gewählte Exekutive von einem Geistlichen kontrolliert wird (ebd.). Im Iran beruht die Theokratie auf Khomeinis Prinzip der «Herrschaft der Rechtsgelehrten» (Weiss, 2015, S.168). Laut diesem Prinzip muss ein wahrhaft islamischer Staat so organisiert sein, wie Mitte des 7. Jahrhunderts, als der «rechtmässige» Kalif regierte (ebd.). Ein Kalif bezeichnet den Führer der muslimischen Gemeinschaft (Afsaruddin, 2025). Ausserdem dürfe laut Khomeini ein solcher Staat nur von Geistlichen regiert werden (Weiss, 2015, S.168). Nur sie sollen den Koran richtig interpretieren können und damit Gottes Willen in politische Praxis umsetzen (ebd.). Allerdings gab es ein Staatsgebilde mit einer differenzierten Hierarchie von Gläubigen damals Mitte des 7. Jahrhunderts noch gar nicht (ebd.). Die Staatsverfassung wie wir sie heute kennen, ist eine Erschaffung von Khomeini, die es in der islamischen Geschichte so nie gab (ebd.). Das Ziel des Gottesstaates sei, laut Ayatollah Khomeini, die Verwirklichung des Islams (Hashemi, 2001, S.82). «Als Gegengewicht zur absoluten Herrschaft der religiösen Rechtsgelehrten sieht die Verfassung aber auch republikanische, demokratische Elemente moderner Prägungen vor: einen Staatspräsidenten und ein Parlament (per. *madschles*), das gegenwärtig 290 Abgeordnete umfasst, darunter auch einige Frauen (Weiss, 2015, S.169).

Die Rolle des geistlichen Führers (Revolutionsführer)

Die Position des geistlichen Führers, in der oben aufgeführten Grafik als Revolutionsführer bezeichnet, übernahm Ajatollah Khomeini bis zu seinem Tod 1989 (Bundeszentrale für politische Bildung, 2024). Der religiöse Führer wird von einem Expertenrat auf Lebenszeit gewählt und so kam es nach Khomeinis Tod zur Wahl von Ali Khamenei (ebd.). Er nimmt somit die Position des herrschenden Rechtsgelehrten ein und bestimmt die Richtlinien der Politik (ebd.). Ausserdem hat

er die Macht über die Streitkräfte, sowie den Obersten Richter (ebd.). Nebst den Streitkräften kontrolliert er auch die Revolutionsgarde (siehe Kapitel 3.6). Dies bedeutet, er darf führende Militärs, sowie Richter ernennen und entlassen (ebd.). Zudem ernennt er die Hälfte des Wächterrats (ebd.). Schliesslich hat er auch die Macht den Präsidenten seines Amtes zu entheben (Weiss, 2015, S.170). Nach Artikel 57 in der Verfassung sind dem geistlichen Führer die Legislative, Judikative und die Exekutive unterstellt (Hashemi, 2001, S.83). An ihm ist es auch zu entscheiden, was als islamisch erlaubt, bzw. als verboten erachtet werden soll (ebd.). Damit hat er nicht nur eine politische, sondern auch eine moralisch einflussreiche Rolle (Hashemi, 2001, S.84). Er ist zuständig für die wirksame Überwachung, Einhaltung und Sanktionierung moralischer Regeln und steht damit über der Souveränität des Volkes und des Staates (ebd.). Nur vor Gott muss er sich verantworten (ebd.). In der Praxis stehen dem obersten Führer unbegrenzte Machtbefugnisse zur Verfügung (Weiss, 2015, S.169).

Der Wächterrat

Der Wächterrat ist ein Ausschuss von sechs weltlichen und sechs geistlichen Juristen (Weiss, 2015, S.170). Die sechs geistlichen Juristen werden vom religiösen Führer gewählt (ebd.). Die sechs weltlichen Juristen wählt das Parlament (ebd.). Der Wächterrat entscheidet über die Zulassung der Kandidaten für die Parlaments- und Präsidentschaftswahl (ebd.). Zudem überprüft er sämtliche vom Parlament beschlossenen Gesetze auf ihre Übereinstimmung mit dem Islam und verwirft sie gegebenenfalls (ebd.). Der Wächterrat wird als konservativ-schiitisch angesehen (Tagesschau, 2009).

Expertenrat

Der Expertenrat setzt sich zusammen aus 86 Geistlichen und wird alle acht Jahre durch allgemeine Wahlen vom Volk bestimmt (Tagesschau, 2009). Der Expertenrat wählt den geistlichen Führer und hat rein theoretisch das Recht, ihn auch wieder abzusetzen (ebd.). Angesichts der Tatsache, dass der geistliche Führer in jeglichen Entscheidungen das letzte Wort hat, ist eine Absetzung in der Praxis sehr unwahrscheinlich, wenn nicht sogar unmöglich. Die Experten geben Acht darauf, dass die Herrschaft der Rechtsgelehrten, also das politische System, welches die absolute Macht eines religiösen Führers über die Politik festschreibt, erhalten bleibt (ebd.).

Schlichtungsrat

Die Aufgabe des Schlichtungsrates ist es, Konflikte zwischen dem Wächterrat und dem Parlament zu befriedigen (Weiss, 2015, S.170). Der Schlichtungsrat besteht aus sechs Mitgliedern des Wächterrats und den Vorsitzenden der Legislative, der Exekutive und der Justiz sowie 12 weitere Persönlichkeiten (Tagesschau, 2009).

Parlament

Das erste Parlament wurde 1906 zusammen mit der ersten Verfassung von der iranischen Nationalversammlung gegründet (Terra X Histroy, 2024). Das Parlament wird alle 4 Jahre vom Volk gewählt (Tagesschau, 2009). Über die Zulassung der Kandidaten bestimmt der Wächterrat (ebd.). Die Zuständigkeit des Parlaments liegt in der Ausarbeitung von Gesetzen, welche wiederum vom Wächterrat befürwortet werden müssen (ebd.). Stimmen zwei Drittel des Parlaments zu und billigt es der geistliche Führer, so kann das Parlament den Präsidenten des Amtes entheben (ebd.).

Die Rolle des Präsidenten

Der Einfluss des Präsidenten ist, im Vergleich zum Einfluss des geistlichen Führers, sehr beschränkt (Tagesschau, 2009). Der Präsident wird auf eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt (ebd.). Er darf die Kandidaten für ein Ministeramt vorschlagen (ebd.). Diese bringt er vor das Parlament, welches die Kandidaten zulässt oder ablehnt (ebd.). Der Präsident darf auch mehrere

Stellvertreter ernennen, welche je für einen Politikbereich verantwortlich sind (ebd.). Schlussendlich ist er der Vorsitzende der Nationalen Sicherheitsrates (ebd.).

3.2 Der heutige religiöse Führer, Ali Khamenei

Das heutige geistliche Oberhaupt, somit oberster Führer des Irans ist Ajatollah Ali Khamenei (Gotovac, 2025). Er hat diese Rolle nun seit 36 Jahre inne und hat somit heute das letzte Wort in jeder Entscheidung (ebd.). Ali Khamenei behält die Prinzipien von Ali Khomeini bei, was seine Aussage, die Verfassung des Staates sei «göttlich», verdeutlicht (ebd.). Schon in jungen Jahren befasste sich Ali Khamenei mit religiösen Studien (ebd.). Sein Vorbild war schon damals der frühere Ajatollah, Ali Khomeini (ebd.). Wie auch er, schloss sich Ali Khomeini dem Kampf gegen den Schah an, wofür er mehrere Gefängnisstrafen absitzen musste (ebd.). 1981 kam es zu einem Anschlag auf ihn, weshalb er seinen rechten Arm nicht mehr bewegen kann (ebd.). Dies und sein hohes Alter (86 Jahre), bewirken, dass er bei seinen Auftritten ein sanftes Erscheinungsbild hat (ebd.).



Abbildung 5: Ajatollah Ali Khamenei (Gotovac, 2025)

Dieser Eindruck aber täuscht, denn trotz seiner körperlichen Umstände, soll der iranische Führer nicht an Schärfe verloren haben (ebd.). Die jahrelange Wirtschaftskrise im eigenen Land, sowie die Armut der Menschen im Iran heutzutage spielt Ali Khamenei herunter (ebd.). Ali Khamenei spricht regelmässige Drohungen gegenüber dem Westen, somit also auch gegenüber den USA aus (ebd.). Er bezeichnet die US-Regierung und den Westen als dumm und idiotisch (ebd.). Seit dem 13. Juni 2025 sind die beiden Staaten nun auch nicht nur Erzfeinde, sondern wurden zu Kriegsparteien (ebd.).

3.3 Die heutige Verfassung

Die Islamisierung des politischen Systems brachte auch eine neue Verfassung mit sich (Weiss, 2015, S.168). Diese wurde von einer Expertenkommission verfasst, welche vom Volk gewählt wurde (ebd.). Zur Wahl standen allerdings mehrheitlich nur Kleriker und Angehörige der «Islamischen Republikanischen Partei» (ebd.). Dementsprechend spiegelt der endgültige Verfassungstext zentrale Elemente der politischen Ideologie wider, welche auf den Lehren von Ayatollah Ruhollah Khomeini basieren (Weiss, 2015, S.168-169). Diese Ideologie schreibt die beherrschende Rolle des Klerus über die staatlichen Institutionen und die Scharia als Fundament des Rechtswesens vor (Weiss, 2015, S.169). Auch schon die alte Verfassung, welche 1906 von der iranischen Nationalversammlung verfasst wurde, schrieb den schiitischen Islam als Staatsreligion fest und erkannte die Scharia als Gesetz an (Terra X History, 2024). Neu müssen allerdings jegliche Gesetze, egal ob sie Politik, Wirtschaft, Verwaltung, Kultur, Militär oder Zivil- und Strafsachen betreffen, auf islamischen Prinzipien beruhen (Weiss, 2015, S.169). Um dies zu unterstreichen, erhielt die Verfassung einen Anhang, in dem koranische Verse und Traditionen zum Beistand vieler Artikel zitiert wurden (Arjomand, 2016). Kazem Hashemi beschreibt die Verfassung wie folgt: «Die Verfassung der IRI wurde wenige Monate nach der Machtergreifung des schiitischen Klerus durch eine undemokratisch zusammengesetzte Expertenversammlung verabschiedet und sie ist daher stark von den revolutionären Ereignissen geprägt. Sie ist ein Dokument, das in seiner Gesamtheit die Widersprüche jener historischen Umstände widerspiegelt, aus denen heraus sie geboren wurde.» (Hashemi, 2001, S.82).

Die Verfassung beruht auf 177 Grundsatzartikeln (Hashemi, 2001, S.83). Diese legen das Wesen der islamischen Staatlichkeit, den Führungsauftrag des obersten islamischen Rechtsgelehrten, die Grundrechte der BürgerInnen, das islamische Wirtschaftssystem, die Rolle der Frau sowie die

Aufgabe der Verwaltung, der Armee und der Massenmedien fest (ebd.). Die Expertenversammlung hatte das Konstrukt der Regierung bis zur Unkenntlichkeit geändert (Arjomand, 2016). Es gibt aber auch einige Erlassungen, welche im Wesentlichen aus der alten Verfassung beibehalten wurden (ebd.). Beispiele dafür sind die Gleichheit vor dem Gesetz; die Garantie der Sicherheit des Lebens, des Eigentums, der Ehre und des Wohnsitzes; Meinungs- und Berufsfreiheit und die Rechte auf ein ordnungsgemässes Verfahren (ebd.). Formal enthält die Verfassung also Grundprinzipien moderner Verfassungsstaaten, wie z.B. das Demokratieprinzip, Grundrechte und Gewaltenteilung (Hashemi, 2001, S.83). Diese gelten allerdings nur unter Vorbehalt der «Übereinstimmung mit den islamischen Prinzipien» (ebd.). Da die Verfassung der Islamischen Republik Iran stark an islamische Prinzipien gebunden ist und die Volkssouveränität der Autorität des religiösen Führers untergeordnet wird, zeigt sich bei Amtsträgern und Geistlichen häufig ein willkürlicher Umgang mit dem Recht (ebd.). Die Verfassung besagt nach Artikel 19, dass alle Iraner «welchen Volkes oder Stammes sie auch sein mögen», die gleichen Rechte geniessen. (Hashemi, 2001, S.87). Die Hautfarbe, Rasse, Sprache und dergleichen dürfen kein Grund für Privilegien sein (ebd.). Das Geschlecht und die Religionszugehörigkeit werden in der Verfassung nicht erwähnt (ebd.).

Religionsfreiheit

Das Grundrecht der Religionsfreiheit ist in der Verfassung nicht anerkannt (Hashemi, 2001, S.86). In der Islamischen Republik Iran besteht eine hierarchische Rechtsstellung der verschiedenen Religionsgemeinschaften (ebd.). In Artikel 12 wird der schiitische Islam als Staatsreligion ernannt und auch die sunnitische Glaubensrichtung des Islams und all ihre unterschiedlichen Rechtsschulen werden anerkannt (ebd.). In Artikel 13 wird erläutert: «Zoroastrische, jüdische und christliche Iraner werden als einzige religiöse Minderheiten anerkannt, die im Rahmen des Gesetzes in der Ausübung ihrer religiösen Zeremonien frei sind» (ebd.). Per Gesetz ist es den Christen und Juden allerdings nicht erlaubt im Iran ihre Gottesdienste öffentlich und in persischer Sprache abzuhalten (ebd.). Zudem ist es verboten zu missionieren, also zu versuchen jemanden zu dem genannten Glauben zu bekehren (ebd.). Auch darf die Bibel nicht in persischer Sprache erscheinen (ebd.). Angehörige anerkannter religiöser Minderheiten sind auch von gewissen Berufen ausgeschlossen (ebd.). So dürfen sie keine Ämter mit direkten Regierungsaufgaben ausführen, wie beispielsweise das Amt von Minister:innen oder von Staatssekretär:innen (ebd.). Auch in Berufen mit Erziehungspolitik, wie Lehrpersonen, oder in der Justiz, als Richter:in, Untersuchungsrichter:in sowie Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin sind sie nicht zugelassen (ebd.). Die Baha'i ist mit 300'000 Angehörigen die grösste, nicht anerkannte, religiöse Minderheit im Iran (Minority Rights Group, 2021). Sie wird in der Verfassung erst gar nicht erwähnt und gilt im Iran offiziell als eine missgeleitete Sekte (Hashemi, 2001, S.87). Angehörige sind von der universitären Ausbildung ausgeschlossen und können weder öffentlicher Ämter ausführen noch bestimmte Berufe ausüben (ebd.). Ausserdem können sie ihr Erbrecht vor Gericht nicht einklagen, woraufhin es schon zahlreiche Beschlagnahmungen und Deportationen gab (ebd.). Friedhöfe und andere heilige Städte der Baha'i sind mir staatlicher Unterstützung verwüstet worden (ebd.).

Rechte der Frauen

Wie die Religionszugehörigkeit ist auch das Geschlecht im Iran Grundlage für eine privilegiere, bzw. ungleiche Behandlung (Hashemi, 2001, S.87). In der Verfassung wird die Frau als ein schutzbedürftiges und von Verführung bedrohtes Wesen beschrieben, das nicht in der Lage ist, sein Leben eigenverantwortlich zu gestalten und besonderen Schutz und Aufsicht benötigt (ebd.). Was über die Diskriminierung der Frauen im Iran vor allem bekannt ist, sind die Kleidervorschriften, die ihnen aufgezwungen werden (ebd.). Bei Verletzung dieser Vorschriften können harte Strafen, bis hin zu Körperstrafen erfolgen (ebd.). Die Frau wird aber noch in weiteren Bereichen ihres Lebens dem Mann rechtlich unterstellt (ebd.). Beispiele dafür sind das Ehe-, Familien- und Erbrecht (ebd.). Der Anteil eines Erbrechts beträgt für eine Tochter nur die Hälfte von dem, was ein Sohn erhalten kann (ebd.). In einer Scheidung können Frauen nur selten und

auch dann nur unter erschwerten Umständen das Sorgerecht für ihre Kinder behalten (Hashemi, 2001, S.88). In einem Gerichtsverfahren gelten die Zeugenaussagen einer Frau nur begrenzt (ebd.). In Mordfällen dürfen sie beispielsweise gar nicht berücksichtigt werden (ebd.). In anderen Gerichtsverfahren wird die Aussage von zwei Frauen als gleich viel gewertet, wie die Aussage eines Mannes (ebd.). Auch das Geld, welches verbliebene Verwandten für eine Verstorbene Frau verlangen können, beträgt nur halb so viel, wie das Geld für einen verstorbenen Mann (ebd.). Politisch werden Frauen zwar in einem gewissen Rahmen zugelassen, sind aber auch dort eingeschränkt (ebd.). Beispielsweise darf keine Frau das Amt des religiösen Führers ausüben oder das des Staatspräsidenten oder des obersten Richters (ebd.). Die Ernennung einer Frau in der Politik ist mehr ein Symbol nach aussen (ebd.). Zusammenfassend kann man sagen, dass eine Frau im Iran in vielen Fällen als minderwertig gegenüber dem Mann betrachtet wird (ebd.). Marjane Satrapi beschreibt ihre Erlebnisse aus den 90-er Jahren in ihrer Heimatstadt Tehran: « The regime had understood that one person leaving her house while asking herself: «are my trousers long enough? », “is my veil in place?”, “ can my make-up be seen?”, “are they going to whip me?”, no longer asks herself: “where is my freedom of thoughts?”, “where is my freedom of speech?”, “my life is it liveable?”, “what’s going on in the political prisons?”. It’s only natural! When we’re afraid, we lose all sense of analysis and reflection, our fear paralyzes us. Besides, fear has always been the driving force behind all dictators’ repression. Showing you hair or putting on makeup logically became acts of rebellion” (Satrapi, 2007, S.302).

3.4 Politische Ausrichtungen

Reformismus

Der Reformismus bezeichnet eine Politik, welche keine drastischen Veränderungen anstrebt (Klein, Schubert, 2020). Viel mehr versucht der Reformismus, von den bestehenden Umständen ausgehend, schrittweise politische, soziale und wirtschaftliche Veränderungen und Verbesserungen zu erzielen (ebd.). Seit dem Ende des Iran-Irak-Krieges kamen die meisten Präsidenten aus dem reformorientierten Teil der Führung (Fathollah-Nejad, 2025, S.49). Vor allem seit den späten 1990er Jahren galten diese als die vielversprechendsten Beteiligten des Wandels (Fathollah-Nejad, 2025, S.49-50). In Zusammenhang mit den Dey-Protesten von 2017/18 gerieten die Reformer erstmals in die Kritik (Fathollah-Nejad, 2025, S.50). Die acht Jahre unter dem Reformisten Mohammad Khatami (1997-2005) erfüllten die Erwartungen kaum (ebd.). Und auch die beiden Amtszeiten von Hassan Rohani (2013-2021), einem von den Reformisten unterstützten Zentristen, brachten enttäuschende Ergebnisse (ebd.). So verloren viele frühere Anhänger die Hoffnung auf einen Wandel durch den iranisch-islamischen Reformismus (ebd.). Die immer geringer werdende Legitimität der Reformisten wurde von den Hardlinern später gnadenlos ausgenutzt (ebd.) Dies geschah, indem der von Hardlinern dominierte Wächterrat den Grossteil der reformistischen Opponenten aus den Wahlen ausschloss (ebd.). Eine andere Frage, welche seit langem Gegenstand politischer und akademischer Diskussionen ist, ist jene, ob die Islamische Republik überhaupt den notwendigen Raum für Reformen bietet (Fathollah-Nejad, 2025, S.51).

Hardliner

Die Hardliner sind sogenannte Prinzipalisten (Fathollah-Nejad, 2025, S.50). Sie vertreten die Hardline-Islamistische-Ideologie des Regimes, so Ali Fathollah-Nejad im September 2025 und werden deshalb vom Regime gebraucht, um Repression auszuüben (Iran im Herzen, 2025). Unter den reformorientierten Präsidenten des Landes gibt es zwei Ausnahmen: Mahmud Ahmadinejad (2005-2013) und Ebrahim Raisi (2021-2024) (Fathollah-Nejad, 2025, S.49). Beide gehörten der politischen Orientierung der rechtspopulistischen Hardliner an (ebd.). Die schwindende Legitimität des Reformismus wurde von den Hardlinern rücksichtslos ausgenutzt (Fathollah-Nejad, 2025, S.50). In den Jahren 2020 und 2021 schlossen sie einen Grossteil der Reformer aus

den Parlaments- und Präsidentschaftswahlen aus (ebd.). Beide Wahlen endeten mit einem Erdrutschsieg der Hardliner, dem breiteren konservativen Lager (ebd.).

Die Oppositionsgruppe MKO

Die Mojahedin Khalq Organisation (MKO) ist eine bewaffnete iranische Oppositionsgruppe (HRW, 2005). Die städtische Guerillagruppe wurde 1965 gegründet und kämpfte ursprünglich gegen die Regierung von Mohammad Reza Pahlavi (ebd.). Sie waren somit auch ein aktiver Teil der Revolutionsbewegung in den späten 1970er Jahren (ebd.). Nach der Revolution vergrösserte die MKO ihre organisatorische Infrastruktur und rekrutierte neue Mitglieder (ebd.). Nachdem sie im Juni 1981 einen bewaffneten Aufstand gegen die Regierung angezettelt hatte, zwang Ayatollah Khomeini die MKO in den Untergrund (ebd.). Ein Grossteil der Führungskräfte ging daraufhin nach Frankreich ins Exil, wo sie ihren aktiven Widerstand gegen die Regierung fortsetzten (ebd.).

3.5 Die Scharia (das iranische Rechtssystem)

Laut der Verfassung ist die Scharia die Quelle allen Rechtes (Hashemi, 2001, S.84). Ziel ist die Schaffung einer Rechtsordnung, die auf «islamischen Prinzipien» basiert (ebd.). Es existieren mehrere spezielle Gerichte, welche die Rechtsprechung im Iran umsetzen (ebd.). Nebst den Revolutionsgerichten gibt es das «Sondergericht für die Geistlichkeit» und ein «Sondergericht für Pressedelikte», welche ebenfalls keine Grundlage in der Verfassung haben (ebd.).

Im Iran gibt es keine Staatsanwaltschaft, denn diese wurde nach einer Reform aus dem Jahr 1994 abgeschafft (Hashemi, 2001, S.85). Der Richter selbst übernimmt seither auch die Rolle der Anklage (ebd.). Zum Vergleich: In der Schweiz müssen Richter und Richterinnen in völliger Unparteilichkeit Handlügen untersuchen (Pouvoir Judiciaire, o.J.). Der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin sind verantwortlich für die unparteiische Untersuchung von Beschwerden und Berichten, die ihm oder ihr zur Kenntnis gebracht wurden, um festzustellen, ob es Straftaten gibt, die strafrechtlich verfolgt werden (ebd.). Die Anklage erfolgt dann durch die Staatsanwaltschaft (Bundesanwaltschaft, o.J.). Ein Richter im Iran ist somit nicht der unparteiische Dritte, der zwischen Anklage und Verteidigung steht, wie man es beispielsweise in der Schweiz kennt (Hashemi, 2001, S.85). Er ist zudem nicht nur an die festgelegten Strafgesetze gebunden, sondern kann sich auch auf andere Rechtsquellen, wie beispielsweise anerkannte Urteile von religiösen Autoritäten zur Begründung seiner Urteile berufen (ebd.). Das verfassungsmässige Recht auf anwaltlichen Beistand in Gerichtsverfahren ist in der IRI nicht nur faktisch, sondern auch nach geltendem Gesetz systematisch eingeschränkt (ebd.). «Seit Jahren beklagen Anwälte den Umstand, dass sie keine Möglichkeit haben, sich vor der Gerichtsverhandlung mit ihren Mandanten zu beraten. In den meisten Fällen haben sie nicht einmal Zugang zu den Akten » (ebd.).

Das iranische Strafgesetzbuch

Das iranische Strafgesetzbuch ist vom traditionellen islamischen Strafrecht, der Scharia, geprägt (Hashemi, 2001, S.85). Es enthält eine Zusammenstellung von Strafmassnahmen die von Auspeitschung, etwa für Alkoholkonsum, und Amputation von Gliedmassen sowie Steinigung aufgrund von Ehebruch, bis hin zu Todesurteilen reichen (ebd.). Das Strafgesetzbuch wurde 1996 um eine Reihe neuer Strafbestände ergänzt (§§ 498-516). Nach diesen Strafbeständen ist u.a. jede kritische Äusserung als Beleidigung der religiösen bzw. staatlichen Würdenträger oder jede Versammlung von mehr als zwei Personen «im In- oder Ausland» als Verschwörung gegen die innere Sicherheit zu deuten und kann mit harter Strafe bis hin zur Todesstrafe geahndet werden (ebd.). Gravierend sind vor allem die unpräzise beschriebenen Tatbestände (ebd.). So können unter Umständen dieselben harten Strafen, wie z.B. die Todesstrafe, auch für Vergehen wie «Verdorbenheit auf Erden» oder «Feindschaft gegen Gott» verhängt werden (ebd.). 2012 wurde das Strafgesetzbuch umfassend überarbeitet und trat in dieser Form 2013 in Kraft (Internationale Gesellschaft für Menschenrechte, o.J.).

Islamisierung

In den 90er Jahren wurden viele Verbote und Vorschriften eingeführt (Weiss, 2015, S.174). Dazu zählt die Pflicht zur Verschleierung, welche laut dem Regime aufgestellt wurde, um Frauen vor Vergewaltigungen zu schützen (Satrapi, 2007, S.74). Das nichtbedeckte Haar würde diese provozieren (ebd.). Als Zeichen des Widerstands liessen Frauen der Opposition ein paar Haarsträhnen unter dem Schleier heraus schauen (ebd.). Wer sich widersetzte wurde bestraft (Weiss, 2015, S.174). Vor allem in den Jahren nach der Revolution geschah es oft, dass sich Frauen nicht an die Regeln hielten (Satrapi, 2007, S.74). Ihnen wurden die Unterarme im Menschengedrange aufgeschlitzt oder sie landeten über Nacht im Gefängnis (ebd.). Zu den vielen Verboten im Iran zählte auch, sich als Paar in der Öffentlichkeit zu zeigen (Satrapi, 2007, S.288). Wenn man keine Verwandtschaft zu seinem Partner aufweisen konnte oder eine Heiratsurkunde vorwies, bestand das Risiko, zum iranischen Komitee der Revolutionsgarde abgeführt zu werden (ebd.). Im Falle eines jungen Paares stand es den Eltern daraufhin offen, ob sie ihren Sohn oder ihre Tochter freikaufen wollten oder eine körperliche Strafe, wie Prügel oder Auspeitschung zulassen (ebd.). In den 90-er Jahren entsprach der Preis, um das Kind aus der Haft freizukaufen, dem monatlichen Gehalt eines Staatsbeamten (ebd.). Auch wurden Alkohol und westliche Filme verboten sowie zunächst jegliche Musik (Weiss, 2015, S.174). Die Zensur wurde verschärft und unerwünschte Bücher verschwanden aus den Bibliotheken (ebd.). Schulbücher wurden nach islamischen Grundsätzen umgeschrieben (ebd.). Universitäten und Hochschulen gingen allesamt durch eine Islamisierung, weshalb sie für zwei Jahre geschlossen wurden (ebd.).

Revolutionsgerichte

Die Revolutionsgerichte beruhten auf keiner verfassungsmässigen Grundlage (Hashemi, 2001, S.84). Ihre Urteile waren willkürlich und führten zu Exekutionen vieler Funktionäre und Militärangehörigen (ebd.). Sie rechtfertigten ihre drastischen Massnahmen mit der Anspielung auf ihre Unabhängigkeit in der Auslegung der Scharia und ihre Verantwortung vor Gott und dem Revolutionsführer (ebd.). Die Revolutionsgerichte sind bis heute nicht abgeschafft worden und verhängen weiterhin Urteile (Amnesty International, 2022). Die Revolutionsgerichte sind zuständig für politische Straftaten (Hashemi, 2001, S.85). Die Verhandlungen finden für gewöhnlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit und ohne Jury statt (ebd.). Nach Artikel 168 in der Verfassung sollte der Gesetzgeber die Definition der politischen Straftaten aufgrund islamischer Kriterien bestimmen (ebd.). Dies war gültig bis 2001, als dem Parlament ein Gesetzesentwurf vorgelegt wurde, der die Rahmenbedingungen für politische Straftaten gesetzlich festlegen sollte (ebd.). Die vor 2001 gefällten Todesurteile von tausenden von Menschen, basierten also auf keiner präzisen Rechtsgrundlage (ebd.).

Die Sittenpolizei

Der Begriff Sittenpolizei wird international umgangssprachlich verwendet (ebd.). Offiziell heisst die Polizeigruppierung *Gasht-e Ershad*, was persisch ist und so viel heisst wie «wegweisende Patrouille» (ebd.). Die Sittenpolizei ist eine Unterabteilung der Polizei des Irans, die dem Innenministerium untersteht (Amnesty International, 2022). Auch wenn der Generalstaatsanwalt versuchte dies zu bestreiten, gelten die Sittenpolizist:innen laut der iranischen Strafprozessordnung als Justizbeamten (ebd.). Das heisst sie dürfen unter Aufsicht und Anleitung des Staatsanwalts Festnahmen und Verhöre durchführen (ebd.). Gegründet wurde die Sittenpolizei im Jahre 2005 unter der Regentschaft von Präsident Ahmadinejad, um die Vorschriften über sittsame Kleidung und keusches Verhalten durchzusetzen (Zeidan, o.J.). Vor 2005 wurden diese Aufgaben von der Revolutionsgarde übernommen (ebd.). Auch wenn die Sittenpolizei sich mit jeglichen Missachtungen der Vorschriften befasst, hat sich ihr Fokus besonders auf Kleidung von Frauen verschoben (ebd.). Interventionen gegenüber Männern erfolgen meist, um ihre Interaktionen mit Frauen einzuschränken (ebd.). Als ein Instrument der sozialen Kontrolle agiert die Sittenpolizei verstärkt in unruhigen Zeiten (ebd.).

Revolutionsgarde (IRGC)

Nach der Revolution 1978 erschuf Ayatollah Khomeini eine feste Kampftruppe, auch *Pasdaran* oder Revolutionsgarde genannt, kurz IRGC (refworld, 2001). Diese war und ist bis heute für die Umsetzung der revolutionären Prinzipien verantwortlich (ebd.). Sie sorgt für den Schutz der Staatsideologie und soll einen Putsch gegen die Regierung verhindern (Tagesschau, 2024). Ihre Stosstrupps waren schnell allgegenwärtig (Weiss, 2015, S.171). Sie kontrollieren Passanten und Autos und dringen (ohne richterlichen Befehl) in Häuser ein, wenn sie die Bewohner verdächtigen, sich unislamisch verhalten zu haben (Weiss, 2015, S.174). Zwischen Vertretern des Rechts wie beispielsweise der Sittenpolizei und Zivilisten, wird der Term «Bruder» oder «Schwester» genutzt (Satrapi, 2007, S.246). So sollen Befehle an Zivilisten gegeben werden, ohne diese zu beleidigen (ebd.). Im Jahre 1982 wurde der Revolutionsgarde eine weitere Gruppe hinzugefügt, *the womans branch* (Satrapi, 2007, S.132). Sie wurden gegründet, um Frauen zu verhaften, welche sich nicht an die Kleidungs Vorschriften halten oder nicht korrekt verhüllt haben (ebd.). Ihre Aufgabe besteht darin iranische Frauen wieder auf den «Rechten Weg» zu bringen, indem sie ihnen die Verpflichtungen einer muslimischen Frau [nach Ansichten der Regierung] erklären (ebd.).

Die Revolutionsgarde ist ein Gegengewicht zur regulären Armee des Irans (SRF, 2019). Sie ist allerdings weitaus wichtiger als die Armee (ebd.). Die IRGC kontrolliert alle iranischen Grenzen, den Persischen Golf sowie Atomanlagen und Militärstützpunkte (ebd.). Zudem verfügt sie über eine eigene Luftwaffe, Armee und Marine (ebd.). Die Macht und Grösse der IRGC ist stetig gewachsen (Council on Foreign Relations, 2025). Sie hat einen grossen politischen sowie wirtschaftlichen Einfluss (SRF, 2019). Ideologisch stimmt sie mit den Hardlinern überein, doch auch von den Reformisten wird die Einheit geschätzt (ebd.). Die Grösse der IRGC umfasst laut der BBC schätzungsweise 150'000 aktive Soldaten (ebd.). Die IRGC bestärkt weitere militärische Gruppen in anderen Ländern (Council on Foreign Relations, 2025). Seit der Revolution konstruierte der Iran ein Netzwerk aus Stellvertretern im Libanon (Hisbollah), in Gaza (Hamas), in Jemen (Huthis), in Syrien und dem Irak (schiitische Milizen) (Natalie Amiri, 2024, S.13). Mittlerweile wurde die Revolutionsgarde von Kanada als Terrororganisation eingestuft (Tagesschau, 2024). Eine ähnliche Handlung vollzog die USA 2019 unter Donald Trump (ebd.). Auch in anderen Ländern wird ein solcher Schritt seit Jahren in Betracht gezogen (ebd.).

4. Auffassung des Islams von Staat

4.1 Der schiitische Islam

Der Islam teilt sich in zwei grosse Glaubensrichtungen: Die Sunniten und die Schiiten (Oster, 2019). Die Schiiten machen etwa ein Zehntel der muslimischen Glaubensgemeinschaft aus (ebd.). Sie glauben an die Schia, die Sunniten an die Sunna (ebd.). Die Schia oder auch Zwölferschia ist die Imamatslehre, die eine Kette von zwölf Imamen beschreibt (Egler, 2018). Mit der Sunna gemeint ist alles, was der Prophet Mohammed laut Überlieferung gesagt, getan und entschieden hat (Oster, 2019). Daran glauben die Schiiten generell auch (ebd.). Die beiden Glaubensrichtungen unterscheiden sich erstmals um den Nachfolger Mohammeds (ebd.). Die Schiiten glauben daran, dass Mohammeds Schwiegersohn Ali der rechtmässige Nachfolger gewesen wäre (ebd.). Sie sind davon überzeugt, dass dies der eigentliche Wille des Propheten gewesen sei (ebd.). Allerdings wurde dieser damals nicht als Nachfolger gewählt (ebd.). Statt ihm wurde Abu Bakr ein enger Berater Mohammeds ausgewählt (ebd.). Die Sunniten akzeptierten diesen damals als Nachfolger und nannten ihn Kalif (ebd.). Wo bei den Sunniten das Kalifat 1924 bereits abgeschafft wurde, spielt es für die Schiiten eine grosse Rolle (ebd.). Der Kalif wird im schiitischen Glauben Imam genannt (ebd.). Ein Imam ist der geistliche Führer der Gemeinde sowie die religiöse Autorität (ebd.). Zudem ist er für die Interpretation des Korans zuständig (ebd.). Der Imam gilt als sündenlos und unfehlbar (Egler, 2018). Das Imamamt wird an die direkten männlichen Nachkommen der Prophetenfamilie übergeben (Oster, 2019). Nach schiitischer

Lehre ist der zwölfte Imam nicht gestorben, sondern lebt im Verborgenen fort, bis er eines Tages als Messias, «der Rechtgeleitete», erscheinen wird, um die Herrschaft der Tyrannen zu beenden und Gerechtigkeit ergehen zu lassen (Egler, 2018). Die Schiiten glauben, im Gegensatz zu den Sunniten, an die Erschaffung des Korans (ebd.). So beruht auch ihre Rechtsprechung auf dem Koran sowie der Überlieferung der Gebote und Verbote des Propheten und der Imame, dem Abkommen der Gelehrten und deren eigenständiger Rechtsfindung aufgrund rationaler Erwägungen (ebd.).

Nicht alle Sunniten und auch nicht alle Schiiten teilen die Interpretation des Korans mit dem geistlichen Führer Ali Khamenei (Hashemi, 2001, S.87). Im Iran werden auch zahlreiche Muslime und Muslima, darunter auch Geistliche, für ihre Auffassung der Religion verfolgt (ebd.). Nach Auffassung vieler prominenter Geistlicher gilt die Errichtung der «Herrschaft der islamischen Rechtsgelehrten», also die Bildung eines «Gottesstaates» wie dem Iran, als ein grosser Verstoß gegen die schiitische Tradition, wenn dies vor der Wiederkehr des verborgenen zwölften Imams geschieht (ebd.). Nebst den theologischen Meinungsunterschieden gibt es auch noch andere Kritikpunkte (ebd.). Viele geistliche Kritiker äussern Zweifel an der persönlichen und fachlichen Eignung des religiösen Führers Ali Khamenei (ebd.). In der Verfassung wird Khomeini, der erste religiöse Führer, immer wieder als Imam betitelt (Arjomand, 2016). Der Begriff «Imam» wird allerdings nicht nur in Bezug auf den nachfolgenden Propheten verwendet, sondern auch im allgemeinen Sinne für jemanden, der muslimische Gläubige im Gebet anführt (Zeidan, 2025). Globalisiert wird der Begriff verwendet, um das Oberhaupt der muslimischen Gemeinschaft zu bezeichnen (ebd.).

4.2 Die Religiösen Ansichten der Verfassung

In Artikel 1 wird der Staat als eine islamische Republik dargelegt, die an die Wahrheit und Gerechtigkeit des Korans gebunden ist (Hashemi, 2001, S.82). Der nächste Artikel erfasst u.a. das Bekenntnis zur Einzigkeit Gottes, zur göttlichen Offenbarung, zur Wiederauferstehung der Toten, zur Gerechtigkeit Gottes, zum Imam und zur Würde und Freiheit des Menschen, die allerdings mit der Verantwortung gegenüber Gott verbunden ist (ebd.). Im dritten Artikel wird als Staatsziel u.a. die «Schaffung einer Umwelt, die der Entwicklung moralischer Qualitäten auf der Grundlage des Glaubens und der Frömmigkeit und dem Kampf gegen jegliche Erscheinungen von Verderbtheit und Verfall» festgelegt (Hashemi, 2001, S.82-83). Artikel 12 bestimmt den Islam der Zwölfer-Schia als Staatsreligion (Hashemi, 2001, S.83). Der Artikel 177 schliesst damit ab, dass jegliche legalen Änderungen des islamischen Charakters des Staates ausgeschlossen werden (ebd.).

In der Verfassung ist auch die Rolle des geistlichen Führers festgelegt (ebd.). Er hat, laut Verfassung, die letzte Entscheidung darüber zu treffen, welche gesellschaftlichen Verhaltensweisen als islamisch und erlaubt, bzw. als un-islamisch und verboten zu betrachten sind (ebd.).

5. Menschenrechtsverletzung in der IRI

5.1 Was bedeutet Unterdrückung im Iran?

Es gibt verschiedene Definitionen des Wortes Unterdrückung. Man kann es in Bezug auf die Unterdrückung von Gefühlen verwenden, aber auch auf das Hemmen oder Deaktivieren bestimmter Reaktionen oder Funktionen des menschlichen Körpers (Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache, 2021). Es gibt eine weitere Form der Unterdrückung, welche in dieser Arbeit behandelt wird. Unterdrückung als ein (gewaltsames) Verhindern der Ausweitung von Kritik, Protest, politischen Bewegungen, usw. (ebd.). Es ist das repressive Einschränken von Meinungsfreiheit, Pressefreiheit und Menschenrechten. (ebd.). Die Bedeutung und

Einschränkung dieser Freiheiten umfasst das folgende Kapitel. Autoritarismus und Unterdrückung sind feste Bestandteile der Islamischen Republik (Fathollah-Nejad, 2025, S.49). Selbst in Zeiten des Krieges (Iran-Irak Krieg 1980-1988) wird die Unterdrückung der Opposition von Marjane Satrapi als allgegenwärtig bezeichnet: «July 1982, we were at my aunt's place, the internal war had become a bigger issue than the war against Iraq. Anyone showing the slightest resistance to the regime was persecuted» (Satrapi, 2007, S.118). «The butcher told me he's seen kids executed in the street without even having been judged» (ebd.). Im Iran gibt es einen beachtlichen Mangel an Freiheiten, wie die Unterdrückung von Dissidenten, das heisst Menschen, welche eine andere Meinung wie die der Regierung vertreten (Fathollah-Nejad, 2025, S.49). Dazu kommt die Unterdrückung von ethnischen und religiösen Minderheiten sowie von Frauen, Studierenden, Arbeitern und ihren jeweils sozialen Bewegungen (ebd.). Eine grosse Rolle spielt auch die Pressezensur, wobei der Iran gemäss der Rangliste für Pressefreiheit 2024 an fünftletzter Stelle steht (ebd.). Auch die systematische Einschränkung kultureller und akademischer Freiheiten ist Teil der Unterdrückung und schlussendlich die weltweit höchste Hinrichtungsrate, welche den gesellschaftlichen Widerstand brechen soll (ebd.). Im Global Rights Index des Internationalen Gewerkschaftsbundes (IGB), einer jährlichen Erhebung über Verletzungen von Gewerkschaftsrechten, rangiert der Iran seit Jahren in der zweitschlechtesten Kategorie (ebd.). In dieser Kategorie sind keine Rechte garantiert (ebd.). Die schlechteste Bewertung «no guarantee of rights due to breakdown of law» (keine Gewährleistung von Rechten wegen des Zusammenbruchs der Rechtsordnung) wird ausschliesslich auf Länder mit begrenzter Staatlichkeit angewandt (ebd.). Unter anderem wird vom IGB kritisiert, dass die Arbeiterbewegung regelmässig mit Repressionen, Folter, Hinrichtungen oder der Vorenthaltung medizinischer Versorgung konfrontiert ist (ebd.). Die Unterdrückung durch Todesstrafe, Folter sowie Presse- und Meinungszensur wird in den nächsten Kapiteln thematisiert.

5.2 Was bedeuten Menschenrechte?

Definition der Menschenrechte

«Menschenrechte sind Rechte, die allen Menschen unabhängig von ihrer Rasse, ihrem Geschlecht, ihrer Nationalität, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Sprache, ihrer Religion oder ihrem sonstigen Status zustehen. Zu den Menschenrechten gehören das Recht auf Leben und Freiheit, das Recht auf Freiheit von Sklaverei und Folter, das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäusserung, das Recht auf Arbeit und Bildung und viele weitere Rechte. Jeder Mensch hat ohne Diskriminierung Anspruch auf diese Rechte.» (United Nations, o.J.)

Die Menschenrechte sind in verschiedene Kategorien aufgeteilt: Schutz der Person, wirtschaftliche und soziale Rechte, bürgerliche und politische Rechte, Privatsphäre und Familienleben sowie den Schutz gefährdeter Gruppen (SMRI, 2024). Diese Arbeit handelt von den Menschenrechten zum Schutz der Person sowie von bürgerlichen und politischen Rechten (ebd.). Das Recht auf Leben, das Folterverbot gemeinsam mit Verfahrensrechten und die Meinungs- und Pressefreiheit werden beschrieben und in Kontext mit dem Iran gestellt.

Menschenrechte im Iran

Der Staat greift permanent in die Rechte und Würde der Iraner:innen ein (Hashemi, 2001, S.81). Wegen permanenter Menschenrechtsverletzungen musste die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen einen Sonderberichterstatter beauftragen (ebd.). Dies passiert nur bei sehr wenigen Staaten auf der Welt (ebd.). Der Sonderberichterstatter soll in regelmässigen Abständen über den Umgang der Behörden mit den Menschenrechten berichten (ebd.). Mit den Behörden sind beispielsweise die Justiz, die Regierung oder die Sicherheitskräfte gemeint (ebd.). Der Iran verweigert allerdings, den von der UN ernannten Berichtstattern, bis heute die Einreise (Nia Council, 2025). Zwischen 1990 und 1992 kam es zu den drei einzigen Besuchen eines UN-Sonderberichterstatters (ebd.). Die Begründung des Einreiseverbots ist, dass er angeblich nicht objektiv und vorurteilsfrei über den Iran berichten könne (Hashemi, 2001, S.81).

Anders als unter dem Schah wird in der IRI die heftige Missachtung der Menschenrechte mit den islamischen Prinzipien als Grundlage der Staatsordnung begründet und gerechtfertigt (Hashemi, 2001, S.82). Ayatollah Khomeini bezeichnete die Menschenrechte, unmittelbar nach seiner Machtübernahme, als ein Produkt des Westens, womit er sie ablehnte (ebd.). Die Verfassung der IRI beruht auf islamischen Prinzipien (ebd.). Daher sollte man sich bei einer Auseinandersetzung mit den Menschenrechten im Iran auch Fragen, ob dies überhaupt mit den verankerten Grundprinzipien der Verfassung vereinbar sind (ebd.).

5.3 Das Recht auf Leben

«Das Recht auf Leben ist das primäre und wichtigste aller Menschenrechte, ohne das die anderen Menschenrechte keinen Sinn machen. Das Völkerrecht schützt das Recht auf Leben in verschiedener Hinsicht: Das Verbot willkürlicher Tötung schützt den Menschen vor Tötungen durch übermässige Polizeigewalt, vor Tod in staatlichem Gewahrsam und vor aussergerichtlichen Exekutionen durch paramilitärische Gruppen oder private Milizen, die mit dem Staat kooperieren oder von ihm toleriert werden. Das Verbot schützt überdies vor der völkerrechtswidrigen Verhängung und dem rechtswidrigen Vollzug der Todesstrafe, vor Massenhinrichtungen, vor Verletzungen des Rechts auf Leben in bewaffneten Konflikten und vor Genozid. Schliesslich schützt es den Menschen vor Ausweisung, Ausschaffung oder Deportation in Länder, in welchen ihr Leben in Gefahr wäre « (Walter, 2008, S.62).

UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 1966:

«Artikel 6

1. Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Leben. Dieses Recht ist gesetzlich zu schützen. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden.
2. In Staaten, in denen die Todesstrafe nicht abgeschafft worden ist, darf ein Todesurteil nur für schwerste Verbrechen aufgrund von Gesetzen verhängt werden, die zur Zeit der Begehung der Tat in Kraft waren und die den Bestimmungen dieses Pakets und der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes nicht widersprechen. Diese Strafe darf nur auf Grund eines von einem zuständigen Gericht erlassenen rechtskräftigen Urteil vollstreckt werden.
3. Jeder zu Tode verurteilte hat das Recht, um Begnadigung oder Umwandlung der Strafe zu bitten. Amnestie, Begnadigung oder Umwandlung der Todesstrafe kann in allen Fällen gewährt werden.
4. Die Todesstrafe darf für strafbare Handlungen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind, nicht verhängt und an schwangeren Frauen nicht vollstreckt werden.» (Walter, 2008, S.62)

Die Todesstrafe als Werkzeug der Unterdrückung

Iran, 1993: «Der UN- Menschenrechtsausschuss missbilligt die ausserordentlich grosse Zahl von Todesurteilen, die in der Islamischen Republik Iran im Berichtszeitraum verhängt und vollstreckt worden sind. Viele der Urteile wurden in Prozessen gefällt, in welchen das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren nicht ausreichend berücksichtigt worden ist. Artikel 6 des UN-Paketes [über bürgerliche und politische Rechte] fordert alle Staaten, die die Todesstrafe noch nicht abgeschafft haben, dazu auf, diese nur für schwerste Verbrechen zu verhängen. Im Licht dieser Bestimmung vertritt der Ausschuss die Auffassung, dass die Todesstrafe für Vermögensdelikte, Korruption, Ehebruch oder für Verbrechen, die nicht zum Tod eines anderen Menschen geführt haben, die Bestimmungen des Paktes verletzen « (UN-Menschenrechtsausschuss, Walter, 2008, S.62) Mit diesen Worten erklärt der UN-Menschenrechtsausschuss die Umsetzung der Todesstrafe als nicht legitim. Die Todesstrafe ist allerdings im Iran mit der Revolution zu einem routinemässigen Mittel der Unterdrückung geworden (Mohammadi, 2025). Zwar gab es auch vor der Revolution Hinrichtungen, diese waren allerdings Ausnahmen (ebd.). Unmittelbar nach der Verkündung der islamischen Republik Iran kam es zu den ersten Exekutionen (Satrapi, 2007, S.65). Es gibt Fälle

von gerade aus dem Gefängnis freigelassenen Kommunisten, welche kurz nach ihrer Entlassung tot aufgefunden wurden (ebd.). Innert weniger Tage wurden zahlreiche Funktionäre und Militärangehörige des Schah-Regimes durch Revolutionsgerichte zum Tode verurteilt (Hashemi, 2001, S.84). Die Exekutionen wurden teilweise sogar im staatlichen Fernsehen übertragen (ebd.). Wurde das Opfer nicht gefunden, so wurden mitunter Verwandte oder Angehörige an dessen Stelle getötet (Satrapi, 2007, S.66). So kam es in den 1980er Jahren zu Massenhinrichtungen und der Errichtung von anonymen Massengräbern für politische Gefangene (Mohammadi, 2025). In den folgenden Jahrzehnten führt der Staat die Hinrichtungen fort, die sich vor allem gegen Mitglieder der Oppositionsgruppen und der MKO sowie gegen Parteien ethnischer Minderheiten richtet (ebd.).

Momentan verzeichnet der Iran die höchste Exekutionsrate der Welt (Fathollah-Nejad, 2024, S.20). In den letzten zehn Jahren wurde die Todesstrafe vor allem eingesetzt, um den wachsenden Widerstand zu unterdrücken (Mohammadi, 2025). So wurden beispielsweise die Proteste im Jahr 2022 auf brutale Weise niedergeschlagen (ebd.). Infolge dieser Widerstände stiegen die Todesurteile gegen Protestanten drastisch an (ebd.). Auch wenn die Zahl der Hinrichtungen angestiegen ist, hat sie doch im Vergleich zu den 1980 in den letzten zwanzig Jahren abgenommen (ebd.). Allerdings wird die Todesstrafe im Zusammenhang mit Protesten nach wie vor als politische Botschaft genutzt (ebd.). So wurden im Jahr 2023 infolge der Proteste der Bewegung «Frau, Leben, Freiheit» drei politische engagierte Frauen zu Tode verurteilt (ebd.). Das Todesurteil von drei Frauen zugleich war bis dahin eher selten, was darauf schliessen lässt, dass das Regime durch die Proteste alarmiert war (ebd.). Nebst den verstärkten Todesstrafen aufgrund der Proteste, nimmt die Zahl der Hinrichtungen wegen Drogendelikten stetig zu, obwohl diese völkerrechtlich verboten sind (Amnesty International, 2025). Besonders diese Personen sind in Gefahr sowie Personen die wegen vage definierter Anklagen wie «Feindschaft zu Gott» (moharebeh), «Verdorbenheit auf Erden» (ifsad fil-arz) oder «bewaffneter Rebellion gegen den Staat» (baghi) zu Tode verurteilt wurden, oft nach unfairen Gerichtsverfahren vor Revolutionsgerichten (ebd.).

Zu den ausgegrenzten Minderheiten, welche stark von der Todesstrafe betroffen sind, zählen afghanische, belutschische und kurdische Gemeinschaften (ebd.). Die Zahl der Hingerichteten Afghanen und Afghaninnen hat sich seit 2023 von 25 auf 80 Hinrichtungen mehr als verdreifacht (ebd.). Dieser besorgniserregende Trend wird von einer Zunahme rassistischer Äusserungen iranischer Regierungsvertreter:innen begleitet, die sich auch im Jahr 2025 fortgesetzt haben (ebd.). Gleichzeitig erreichte die Zahl der Massenabschiebungen afghanischer Staatsangehöriger aus dem Iran nach Afghanistan ein bislang nie dagewesenes Ausmass (ebd.). Darunter sind auch Personen, die im Iran geboren wurden oder dort seit Jahrzehnten leben (ebd.).

Seit dem militärischen Angriff Israels auf den Iran im Juni 2025, werden im Iran aus Gründen der «nationalen Sicherheit» vermehrt Todesurteile vollstreckt (ebd.). Hochrangige Regierungsvertreter:innen, wie beispielsweise die oberste Justizautorität Gholamhossein Mohseni Eje'i, haben dazu aufgerufen, rasch Personen vor Gericht zu stellen und hinzurichten, denen «Unterstützung» oder «Zusammenarbeit» mit feindlichen Staaten wie Israel vorgeworfen wird (ebd.). Vor diesem Hintergrund hat das iranische Parlament Gesetzesvorlagen verabschiedet, die bei einer Zustimmung des Wächterrats die Todesstrafe noch weiter ausdehnen könnten (ebd.). Durch die Gesetzesvorlage könnten Todesurteile für undeutlich formulierte Anklagen wie «Zusammenarbeit mit feindlichen Regierungen» und «Spionage» verhängt werden (ebd.). Das folgende Diagramm zeigt die Hinrichtungsoffer vom Juni 2025, als beispielhafte Übersicht der Anzahl von Hinrichtungen in Bezug auf die unterschiedlichen Todesurteile.

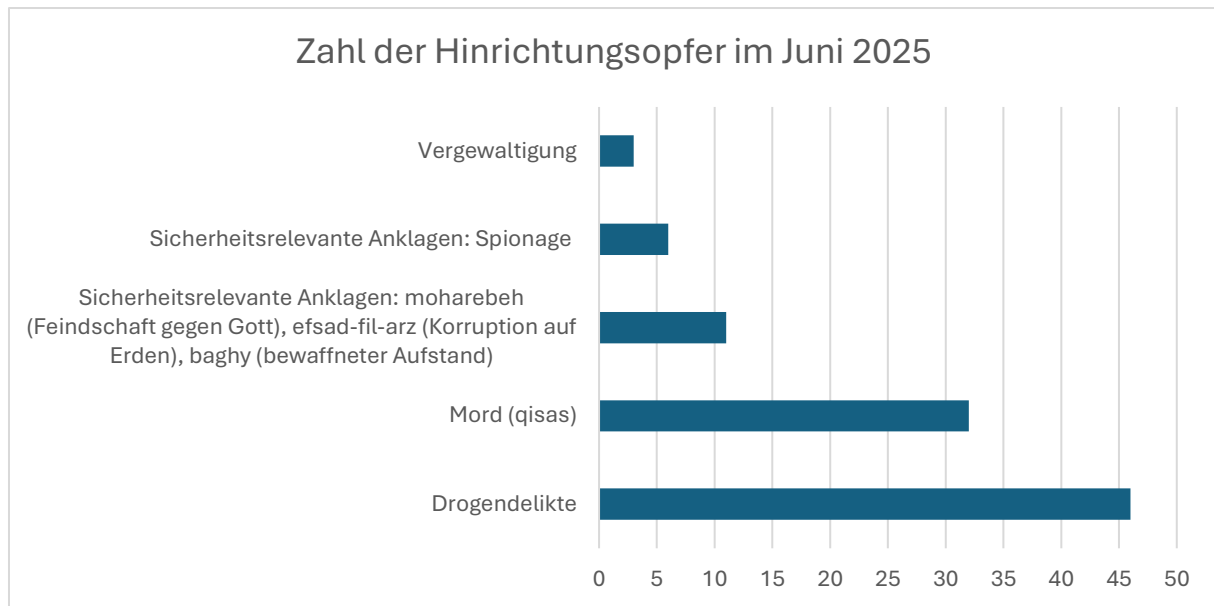


Abbildung 6: Urteile der Hinrichtungen im Juni 2025 (Iran Human Rights, 2025)

Im Juni 2025 wurden, laut Iran Human Rights (IHRNGO), 98 Menschen hingerichtet (Iran Human Rights, 2025). 46 davon waren aufgrund von Drogendelikten zu Tode verurteilt worden (ebd.). Weitere 32 Personen wurden wegen Mordes (qisas) angeklagt (ebd.). 17 der hingerichteten Personen waren durch sicherheitsrelevante Anklagen zu Tode gekommen (ebd.). Davon lautete bei 11 Personen die Anklage moharebeh (Feindschaft gegen Gott), efsad-fil-arz (Korruption auf Erden) oder baghy (bewaffneter Aufstand) (ebd.). Die weiteren 6 Personen wurden der Spionage angeklagt (ebd.). Den kleinsten Teil der Urteile machten mit 3 Hinrichtungsoffern Vergewaltigungsvorwürfe aus (ebd.).

Neben Hinrichtungen im eigenen Land greift der Staat auch ausserhalb seines eigenen Herrschaftsgebietes ein, wie bei der Vollstreckung von informellen Todesurteilen gegen Exiliraner (Hashemi, 2001, S.81). So verkündete die Justiznachrichtenagentur der Islamischen Republik am 28. Oktober 2024 die Hinrichtung des deutschen Staatsbürgers Jamshid Sharmahd (Natalie Amiri, 2024, S.15). Er war am 25. Juli 2020 von Frankfurt nach Dubai gereist, wo sein Anschlussflug ausfiel (ebd.). Nachdem er seine Familie informiert hatte, blieb der Kontakt tagelang aus, bis er schliesslich mit geschwollenem Gesicht und fehlenden Zähnen im iranischen Staatsfernsehen zu sehen war (ebd.). Im Iran galt Jamshid Sharmahd als Regimegegner (ebd.). Er wurde von iranischen Geheimdiensten entführt und in einem ungerechten Schauprozess im Februar 2023 zu Tode verurteilt (ebd.).

Ehrenmorde

Ein Ehrenmord ist ein Brauch der ursprünglich von balochischen und pasthunischen Stämmen verübt worden ist (Walter, 2008, S.62). Es gibt einige Länder, in denen der Ehrenmord praktiziert wird und auch aus dem Iran wird davon berichtet (ebd.). Dem Brauch nach werden Frauen von ihren Ehemännern, Vätern, Brüdern oder Onkeln umgebracht, was teils im Auftrag von Ratsversammlungen der Stämme geschieht (ebd.). In den meisten Fällen werden die Morde von minderjährigen männlichen Familienmitgliedern verübt, da diese aufgrund ihres Alters mit einer Strafmilderung rechnen können (ebd.). Die Täter werden anschliessend als Helden gefeiert (ebd.). Wenn der Jugendliche verhaftet wird, so waschen ihm nach dem Brauch die Mitgefangenen die Füsse und er wird als «vollwertiger Mann» gefeiert (ebd.). Ein Ehrenmord gilt als Übergangsritual ins Mannesalter (ebd.). Ehrverbrechen sind Vorfälle von traditionell patriarchalischen Gesellschaften, in denen Wert und die Ehre eines Mannes als grösser angesehen wird als die einer Frau (Böhmecke, o.J.). Die Aufklärungsrate von Ehrverbrechen ist in patriarchalischen Gesellschaften sehr niedrig (ebd.). In den meisten Fällen wird sie von der Familie als Unfall oder

Selbstmordversuch dargestellt oder eine Vermisstenanzeige wird aufgegeben (ebd.). Die Gründe für einen Ehrenmord können unterschiedlich ausfallen (ebd.). Ein typisches Beispiel wäre der Mord den ein Bruder an seiner Schwester begeht, wenn diese vorehelichen Kontakt zu einem Mann hatte (ebd.). Ein weiteres Beispiel ist ein Ehrenmord den ein Ehemann begeht, weil er von seiner Frau verlassen oder betrogen wurde (ebd.). In einem Artikel der Human Rights Watch wird auf eine bessere Strafverfolgung der Ehrenmorde plädiert (Ghazi, 2022).

Steinigung

Die Steinigung wird heute als Bestrafung für Ehebruch (zena) und gleichgeschlechtliche Beziehungen (lavat) verhängt (Javaid Rehman, 2024). Die Steinigung wird im Falle eines Ehebruchs für beide, Mann und Frau, verhängt (Amnesty International, 2010). Das iranische Gesetz sieht vor, dass ein Stein gross genug sein muss, um eine Verletzung oder einen eventuellen Tod zu verursachen (ebd.). Allerdings darf er nicht so gross sein, dass er das Opfer direkt töten würde (ebd.). Diese Form der Exekution ist demnach darauf angelegt, das Leiden der Opfer in die Länge zu ziehen (ebd.). Seit 1979 hat Amnesty International nach einem Stand von 2010 siebenundsiebzig Steinigungen dokumentiert (ebd.). Die wirkliche Zahl mit Anrechnung der Dunkelziffer wird um einiges höher geschätzt, da die Jahre zwischen 1979 und 1984 nicht dokumentiert werden konnten (ebd.).

Todesfälle durch die Gewalt der Ordnungsmacht

Im Jahr 2022 starb eine junge 22-jährige Frau im Polizeigewahrsam (Willinger, 2022). Mahsa Amini wurde festgenommen, weil sie einen «unpassenden» Hischab trug» (ebd.). So erzählt es ein Sprecher des Nationalen Sicherheitsrates des Weissen Hauses in den USA (ebd.). Mahsa Amini verstarb an den Verletzungen, die ihr die Sittenpolizei zuzog (ebd.). Es folgten starke Proteste seitens der Bevölkerung auf ihr Ableben (Gotovac, 2025). Der oberste Führer Ali Khamenei bezeichnete die Proteste als eine Verschwörung ausländischer Mächte (ebd.). Das Regime begeht hier nicht nur einen Mord, sondern verstösst auch gegen den Anspruch eines jeden Menschen, als Untersuchungshäftlinge und Strafgefangene menschlich behandeln zu werden (Walter, 2008, S.538).

5.3 Das Recht auf ein faires Verfahren und Folterverbot

Was ist ein faires Verfahren?

«UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 1966:

1. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Jeder man hat Anspruch darauf, dass über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird. [...]
2. Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat Anspruch darauf, bis zu dem im gesetzlichen Verfahren erbrachte Nachweis seiner Schuld als unschuldig zu gelten.
3. Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat in gleicher Weise in Verfahren Anspruch auf folgende Mindestgarantien:
 - a) Er ist unverzüglich und im Einzelnen in einer ihm verständlichen Sprache über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Anklage zu unterrichten;
 - b) er muss hinreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung und zum Verkehr mit einem Verteidiger seiner Wahl haben;
 - c) es muss ohne unangemessene Verzögerung ein Urteil gegen ihn ergehen;
 - d) er hat das Recht, bei der Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen; falls er keinen Verteidiger hat, ist er über das Recht einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers,

so ist ihm ein Verteidiger unentgeltlich zu bestellen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

- e) er darf Fragen an die Belastungszeugen stellen oder stellen lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter den für die Belastungszeugen geltenden Bedingungen erwirken;
- f) er kann die unentgeltliche Beziehung eines Dolmetschers verlangen, wenn er die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht;
- g) er darf nicht gezwungen werden gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen.

[...]» (Walter, 2008, S.544)

Die Gerichtsverfahren im Iran

«Keiner ausser dem religiösen Führer ist berechtigt ein Urteil zu fällen; der Urteilsspruch steht dem Führer zu. Ansonsten hat das Urteil vor der religiösen Rechtsprechung [Scharia] und dem Gesetz keinen Bestand. Ein Richter darf nicht sagen: «Ich bin der Meinung, dass ...», sondern ein Richter muss gehorchen. Der unschuldige Richter ist Teil des religiösen Führers und kann nicht unabhängig von diesem ein Urteil fällen» (Walter, 2008, S.544). Dies sind die Worte des stellvertretenden Leiters der obersten Justizbehörde des Irans, Hojjatolislam val Moslemin Hasi Marvi, vom 08. Oktober 2000 (ebd.). Er hielt damals eine Ansprache vor Studenten der Technischen Universität in Sharif (ebd.). Die oberste Justizbehörde des Irans ist nicht unabhängig, so wie es die Verfassung vorgibt (ebd.). Oftmals vermischen sich Untersuchungsbehörde, Strafverfolgungsbehörde und Gericht miteinander (ebd.). Dies stellt die Unabhängigkeit des urteilenden Gerichts infrage (ebd.). Richter von niedrigeren Instanzen stehen häufig unter dem Druck, Beschuldigungen zu untersuchen und verfolgen zu müssen, welche von einem vorgesetzten Beamten erhoben wurden (ebd.). Dieser ist in vielen Fällen auch für ihre Ernennung und Anstellung verantwortlich (ebd.). Ein faires Gerichtsverfahren so wie es der UN-Pakt beschreibt, ist niemandem im Iran garantiert. Infolge der Demonstrationen 2022 wurden Protestanten massenhaft festgenommen, wobei ihnen ein faires Verfahren verweigert wurde (Mohammadi, 2025). Sie wurden in intransparenten Prozessen mit wenig bis hin zu keinem Rechtsbeistand verurteilt (ebd.). Ziel solcher Verfahren ist die abschreckende Wirkung auf andere (ebd.). Die Grundlage vieler Verurteilungen, bilden durch Folter errungen Geständnisse (ebd.). Diese passieren allerdings nicht einfach hinter den geschlossenen vier Wänden der Verhörräume (ebd.). Um die darauffolgenden Hinrichtungen zu rechtfertigen, werden die Geständnisse im Staatsfernsehen übertragen (ebd.). Das soll auch potenziell kommende Proteste unterdrücken (ebd.). Die EU verhängte im Jahr 2013 Sanktionen gegen den Staatlichen Sender IRIB und nach dem Tod von Mahsa Amini im Jahr 2022 auch gegen den IRIB-Manager und weitere Sender wie Press TV (ebd.). Dabei wurden Vermögenswerte eingefroren und die Zusammenarbeit mit den Sendern eingeschränkt (ebd.). Zudem wurden Satellitenbetreiber aufgefordert, die Ausstrahlungen von IRIB zu stoppen (ebd.). Dies bewegte den Staat allerdings nicht dazu seine Vorgehensweise zu ändern (ebd.). Am 30. März 2025 wurde die Hinrichtung von Mohsen Langarneshin (Langar~Neshin) verkündet (HRANA, 2025). Der Vorwurf lautete *moharebeh*, was so viel heisst wie Fehde gegen Gott und Korruption auf Erden wegen angeblicher Zusammenarbeit und Spionage mit einem Nachrichtendienst (ebd.). Die Spionage solle er zugunsten des israelischen Regimes getan haben (ebd.). Auch sein Geständnis wurde im Fernsehen ausgestrahlt (Mohammadi, 2025). Dabei belegen veröffentlichte Audioaufnahmen, dass er durch Drohungen und eine Scheinhinrichtung zu seinem Geständnis gezwungen wurde (ebd.).

Das Recht auf menschliche Behandlung von Gefangenen

UN-Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte, 1966:

«Artikel 10:

1. Jeder, dem seine Freiheit entzogen ist, muss menschlich und mit Achtung, vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden. ...

3. Der Strafvollzug schliesst eine Behandlung der Gefangenen ein, die vornehmlich auf ihre Besserung und gesellschaftliche Wiedereingliederung hinzielt. Jugendliche Straffällige sind von Erwachsenen zu trennen und ihrem Alter und ihrer Rechtsstellung entsprechend zu behandeln.» (Walter, 2008, S.546)

Gewalt in der Haft

Im Zuge der Proteste in den Jahren 2022 und 2023 kam es zu vielen Verhaftungen (Beirut, 2024). Die Sicherheitskräfte des Irans vergewaltigten, folterten (siehe Kap. Folter) und verübten sexuelle Übergriffe auf die Gefangenen (ebd.). Laut Human Rights Watch macht dies deutlich, vor welchen Mitteln die Regierung nicht zurückschreckt, um abweichende Meinungen zu unterdrücken (ebd.). Laut dem Sonderberichterstatter für die Menschenrechtslage in der Islamischen Republik Iran, kam es in den 1980er Jahren in grossem Umfang zu schweren Menschenrechtsverletzungen und Verbrechen gegen inhaftierte Frauen und Mädchen (Javaid Rehman, 2024). Es heisst weiter, dass Vergewaltigung und sexueller Missbrauch gegen Frauen und Mädchen «instrumentalisiert» wurden (ebd.).

Auch Marjane Satrapi erzählt in ihrem Buch von ihrer Verhaftung der Frauengruppierung der IRGC als junges Mädchen: «At the committee, they didn't have to inform my parents. They could detain me for hours, or for days. I could be whipped. In short, anything could have happened to me. [...]» (Satrapi, 2007, S.134). Sie hatte damals das Glück, dass dies nicht passierte (ebd.). Auf S.145 ihres Buches heisst es «it is forbidden to take the life of a virgin, so young girls that got imprisoned were raped» (Satrapi, 2007, S.145). Auch die Nachrichtenagentur «Iran Wire» veröffentlichte 2023 einen Artikel mit den Schlagzeilen: «Ex-Official: Virgin Prisoners Were Raped to Prevent Them From Going to Paradise» (IranWire, 2023). Inwiefern es ein Verbot gab oder immer noch gibt, durch das jungfräuliche Frauen und Mädchen nicht hingerichtet werden dürfen, kann aufgrund fehlender Quellen in dieser Arbeit nicht bestätigt werden. Der Sonderberichterstatter erhielt allerdings Berichte von Fällen aus den 1980er Jahren, in denen Mädchen vor ihrer Hinrichtung vergewaltigt und anschliessend verheiratet wurden (Javaid Rehman, 2024). Verhörbeamten sowie Gefängnisbehörden verwehrten weiblichen Gefangenen auch den Zugang zu geschlechterspezifischen Einrichtungen, darunter Produkte für die persönliche Hygiene und Menstruationsprodukte für Frauen und Mädchen (ebd.). Diese Fakten sind gestützt auf Briefe der Gefangenen an ihre Angehörigen (ebd.).

Das Folterverbot

UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 1966:

«Artikel 7:

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. ...» (Walter, 2008, S.556).

UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, 1984:

«Artikel 1

1. Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck «Folter» jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich grosse körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächliche oder mutmassliche von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen, um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen oder aus einem anderen, auf irgendeine Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigenden Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden,

sie sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind. ...

Artikel 2

2. Aussergewöhnliche Umstände gleich welcher Art, sei es Krieg oder Kriegsgefahr, innenpolitische Instabilität oder ein sonstiger öffentlicher Notstand, dürfen nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden. ...» (Walter, 2008, S.556).

Die Folter als Methode zum Geständnis

Infolge der Proteste von 2022 wurden viele Demonstranten festgenommen und gefoltert (Mohammadi, 2025). Die Folter ist im Iran eine bewährte Methode, um ein Geständnis zu erzwingen (ebd.). Gefangene werden häufig körperlich und psychisch gefoltert, um sich selbst oder andere zu belasten (ebd.). So wurden beispielsweise 2022 drei junge Männer – Mehdi Mohammadi-Fard, Arshia Takdastan und Javad Rouhi – laut Berichten in der Haft gefoltert (ebd.). Dabei wurde Javad Rouhi wochenlang in Isolationshaft gehalten (ebd.). Auch der deutsche Staatsbürger Jamshid Sharmahd wurde in iranischer Haft mit Gewalt zu Geständnissen gezwungen, welche ihn als Unterstützer einer Terrororganisation darstellen (Natalie Amiri, 2024).

5.4 Das Recht auf freie Meinungsäusserung und politische Rechte

«Das Recht, sich eine eigene Meinung zu bilden und eigene Ansichten zu haben, ist eine unerlässliche Voraussetzung für jede Teilnahme am politischen Leben. Dieses Recht ist absolut; es erlaubt keine Ausnahme und darf unter keinen Umständen gesetzlich beschränkt werden. Das Recht, Informationen von anderen Menschen zu erhalten und ihre Ansichten zu erfahren ist notwendig, um sich eine eigene Meinung bilden zu können. [...] Das Recht die eigene Meinung zu verbreiten, ermöglicht und garantiert in einer pluralistischen Gesellschaft sozialen Austausch und politische Auseinandersetzungen. Es erlaubt dem Menschen Ideen, Ansichten und Wissen zu vermitteln, zu erhalten und zu teilen, und trägt so nicht nur zur persönlichen Befriedigung, sondern auch zu gesellschaftlicher und politischer Weiterentwicklung bei. Das Recht auf freie Meinungsäusserung umfasst auch die Pressefreiheit [...]. [...] Die Meinungsfreiheit darf durch gesetzliche Massnahmen beschränkt werden, sofern dies für den Schutz der Rechte oder der Ehre Dritter, für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Gesundheit und Moral notwendig ist» (Walter, 2008, S.582).

UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 1966:

«Artikel 19:

1. Jedermann hat das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit.
2. Jedermann hat das Recht auf freie Meinungsäusserung; diese Recht schliesst die Freiheit ein, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Worte, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.
3. Die Ausübung der in Absatz 2 vorgesehenen Rechte ist mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden. Sie kann daher bestimmten gesetzliche vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind:
 - a) für die Achtung der Rechte oder des Rufs anderer;
 - b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit « (Walter, 2008, S.586).

Versammlungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit

«Eine sehr wirkungsvolle Form der Meinungsäusserung besteht darin, mit anderen Menschen im öffentlichen Raum zusammenzukommen um Treffen, Märsche, Manifestationen oder Demonstrationen abzuhalten. Die Versammlungsfreiheit schützt friedliche Zusammenkünfte von Menschen vor staatlichen oder privaten Eingriffen. Die Staaten müssen sicherstellen, dass auch unpopuläre oder kritische Meinungen von Minderheiten in Form von politischen Manifestationen

oder Demonstrationen ausgedrückt werden können; sind solche Versammlungen durch andere Gruppierungen gefährdet, hat der Staat den notwendigen Polizeischutz zu leisten.

Eine weitere Form politischer Aktivität stellt die Gründung von Vereinigungen und die Mitgliedschaft in solchen Organisationen dar. Die Vereinigungsfreiheit erlaubt es den Individuen, sich mit anderen Menschen zusammen zu organisieren [...] « (Walter, 2008, S.582)

UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 1966:

«Artikel 21:

Das Recht sich friedlich zu versammeln, wird anerkannt. Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 22:

1. Jedermann hat das Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschliessen ...» (Walter, 2008, S.596)

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit im Iran

Im Iranischen Strafgesetzbuch sind Artikel vorhanden, welche sich über Vereinigungen und die «nationale Sicherheit» drehen (Walter, 2008, S.596). Die Artikel sind allerdings unpräzise formuliert (ebd.). So heisst es beispielsweise in den Artikeln 498 und 499 des Strafgesetzbuches, dass Gründungen oder Beitritte von in- und ausländischen Gruppierungen oder Vereinigungen untersagt sind, wenn diese das Ziel verfolgen, die «Sicherheit des Landes zu stören» (ebd.). Ein Verstoß dieses Artikels kann zu Gefängnisstrafen von zwei bis zehn Jahren führen (ebd.). Was genau mit den Begriffen «stören» und «Sicherheit des Landes» in der Praxis gemeint ist, wird nicht weiter definiert (ebd.). In der Praxis wird auf den Artikel verwiesen, wenn es darum geht, Journalisten, Intellektuelle und Kommentatoren festzunehmen, vor Gericht zu stellen und zu verurteilen (ebd.). Grund für die Verurteilungen ist, dass die Verurteilten ihre Überzeugungen schriftlich dargelegt oder auf eine andere Weise veröffentlicht haben (ebd.). Ein Beispiel dafür ist das Gerichtsverfahren, in welchem 29 Teilnehmer:innen einer Konferenz zum Thema «Iran nach den Wahlen» angeklagt wurden (ebd.). Die Konferenz fand im Jahr 2000 in Berlin am Heinrich-Böll-Institut statt (ebd.). Die Anklage des Revolutionsgerichts lautete unter anderem « Handlung gegen die Staatssicherheit», «Zusammenarbeit mit konterrevolutionären Gruppen», «Bildung oder Mitgliedschaft in einer Gruppe oder einem Verein mit dem Ziel die Staatssicherheit zu stören», «Propaganda gegen den Staat» und «Verunglimpfung des Islams», wobei wieder keine genaueren Definitionen angegeben wurden (ebd.).

Meinungsfreiheit im Iran

Auch die iranische Verfassung beinhaltet Gesetze, welche die Meinungsfreiheit thematisieren (Hashemi, 2001, S.89). So darf nach Artikel 23 niemand aufgrund seiner Meinung angegriffen und bestraft werden (ebd.). Jedoch sagt der darauffolgende Artikel aus, dass man seine Meinung nur unter Berücksichtigung der islamischen Prinzipien veröffentlichen darf (ebd.). Im Parlament und in der Presse wird zwar lebhaft über Politik diskutiert, doch die Vielfalt der Meinungen bleibt auf einen engen, inneren Pluralismus beschränkt. Wer diesen überschreitet, begibt sich in Lebensgefahr (ebd.). «Kritische Intellektuelle und die unabhängige Presse werden als Bollwerk der westlichen Kulturen betrachtet und dementsprechend behandelt», beschreibt es Hashemi Kazem (ebd.). Spezifisch riskiert es jeder, der in der Öffentlichkeit eine kritische Meinung zur Politik äussert, als «Staatsfeind» oder «Feind Gottes» abgestempelt zu werden (ebd.). Im Jahre 1994 wurde in Form eines offenen Briefes von 134 Schriftstellern gegen die staatliche Zensur protestiert (ebd.). Die Reaktion auf den Protest war der Einsatz einer systematischen

Einschüchterungskampagne (ebd.). Diese führte zum Tod mehrere Schriftsteller und Regimekritiker (ebd.).

Pressefreiheit im Iran

Meinungsäußerungen durch Veröffentlichungen in der Presse werden nur dann akzeptiert, wenn sie mit den islamischen Prinzipien übereinstimmen (Hashemi, 2001, S. 89). Die ersten Unterdrückungen der unabhängigen und kritischen Presse wurden schon vom Revolutionsführer selbst eingeleitet (ebd.). 1985 wurde ein Pressegesetz vom Parlament verabschiedet, in welchem die Rahmenbedingungen für die Arbeit der Presse festgelegt wurden (Hashemi, 2001, S. 89-90). Auf diese Weise wurde die Pressefreiheit drastisch eingeschränkt. Das Gesetz beinhaltet auch, dass bei Berücksichtigung der islamischen Massstäbe, die Regierung keinen Druck auf die Presse ausüben darf (Hashemi, 2001, S. 90). Das heisst, es dürfen nicht willkürlich Strafen gegen Journalisten und Intellektuelle verhängt werden. Allerdings werden diese Massstäbe nicht weiter erläutert. Zudem wird sogar dieses Gesetz von der Justizbehörde weitgehend umgangen, indem harte Strafen an störenden Journalisten und Intellektuelle verhängt wurden (ebd.). Allein von Khomeini wurden über dreissig Zeitungen und Zeitschriften verboten und dass ohne jegliche gesetzlichen Grundlagen (ebd.). Da das Pressegesetz vor der Willkür solcher Strafen schützen soll, ist es gesetzlich etwas, auf das sich die Journalisten und Intellektuellen zurückberufen können (ebd.). Sie können die Justiz aufrufen, sich an das Gesetz zu halten, was ihnen einen schwachen Schutz gewährt (ebd.) Dennoch ist eine gewisse Ironie vorhanden, da die Regierung sich selbst nicht an ihre Gesetze hält, obwohl das Gesetz schriftlich gültig ist (ebd.).

Die Regierung regiert äusserst streng auf Kritik in der Presse. Ein Beispiel ist der Fall der Tageszeitung NESHAT. (Hashemi, 2001, S.85). Diese veröffentlichte 1999 in Teheran einen Artikel mit dem Titel «Ist staatliche Gewalt zulässig?» (ebd.). Der Autor hatte ein paar kritische Bemerkungen zum Thema Todesstrafe formuliert (ebd.). Der Artikel wurde als Angriff auf islamische Grundwerte schwer verurteilt (ebd.). Die Zeitung NESHAT wurde verboten und ihr verantwortlicher Redakteur zu einer Gefängnisstrafe verurteilt (ebd.). Der Autor, welcher zu seinem Vorteil gerade in England wohnte, wurde in einem religiösen Gutachten informell zu Tode verurteilt (ebd.).

Ein weiteres Beispiel einer Zeitung, die ihre Veröffentlichung einstellen musste, ist die Tageszeitung «Zan» (Walter, 2008). Auszüge einer Neujahrsbotschaft der früheren iranischen Königin Farah Diba sowie eine Karikatur über die gesetzliche Regelung der Diya (Pflicht zur Zahlung von Blutgeld) führten 1999 zum Ende der Zeitung (ebd.). Das Gericht verordnete die Einstellung der Zeitung aufgrund der Art, wie im Cartoon der Diya-Artikel des iranischen Strafgesetzbuches kritisiert wurde (ebd.). In besagtem Artikel wird festgelegt, dass die Summe, die ein Frauenmörder der Familie seines Opfers zahlen muss, nur die Hälfte dessen beträgt, was für den Mord an einem Mann zu zahlen ist (ebd.). Die Zeitschrift «Zan», die von Fazel Hashemi – Parlamentsabgeordnete und Tochter des früheren Präsidenten Hashemi Rafsanjani – herausgegeben wurde, wurde 1989 aufgebaut, um den Einfluss der Frauen in Politik, Gesellschaft und Kultur zu fördern.» SIGI, Pressemitteilung vom 12. April 1999 (Azizi, 2024). Die Zeitungen NESHAT und Zan sind nur zwei Beispiele von vielen weiteren (Hashemi, 2001, S.85).

5.5 Erfahrungen von Betroffenen

Im Rahmen dieser Arbeit wurde ein Fragebogen an verschiedene Anlaufstellen verschickt, um einen besseren Einblick in persönliche Erfahrungen von Exiliranern und Exiliranerinnen zu gewinnen. Der Fragebogen umfasst 11 Fragen, die sich um die staatliche Unterdrückung der iranischen Gesellschaft drehen. Ein Fokus wurde auf die in dieser Arbeit genauer behandelten Missachtungen der Menschenrechte bezüglich Todesstrafe, Folter, faires Strafverfahren sowie Meinungs- und Pressefreiheit gelegt. Es liessen sich insgesamt zwei Personen finden, die bereit waren, den Fragebogen auszufüllen. Weshalb die Beteiligung so gering ausgefallen ist, lässt sich

schwer sagen. Den Teilnehmenden der Umfrage wurde freigestellt, ob sie in dieser Arbeit anonym bleiben möchten oder nicht. Trotzdem lässt sich vermuten, dass sich die wenigen Antworten auf ein Misstrauen gegenüber dem Datenschutz zurückführen lassen. Der Musterfragebogen sowie die beiden vollständig ausgefüllten Fragebögen der beiden Teilnehmenden Jasmin Zareh und Faramars Jodaeian befinden sich im Anhang. Die für diese Arbeit relevante Aussagen von Jasmin Zareh und Faramars Jodaeian ergänzen die Erkenntnisse aus den vorangegangenen Kapiteln. Dadurch soll die Arbeit facettenreicher werden und ist, nebst Büchern und Internetseiten, eine weitere Ressource an Quellen. Die Umfrage mittels des Fragebogens ist jedoch nicht repräsentativ.

Aussagen von Jasmin Zareh

Jasmin Zareh ist Mitglied der Organisation Free Iran Switzerland und lebte im Iran von 2008 bis 2009. Zu dieser Zeit war sie 17 Jahre alt. Sie schreibt über ihre Zeit im Iran folgendes: «Im Jahr 2009 war im Iran die grüne Bewegung. Die grüne Bewegung galt als eine Protestbewegung gegen die umstrittene Wiederwahl des Präsidenten Ahmadinejad. Damals glaubte das Volk, vor allem die Mittelschicht, noch an Reformen. Diese Bewegung wurde mit enormer Repression niedergeschlagen und ich glaube alle Iraner:innen haben das Video von Neda Aghasoltan noch präsent, wie sie auf offener Strasse niedergeschossen wurde und vor einer laufenden Kamera von uns gegangen ist.» Über die Proteste innerhalb des Irans befasst sich das anschliessende Kapitel. Neda Aghasoltan ist eine von 70 Menschen, die infolge der Proteste im Jahr 2009 getötet wurde (Amnesty International, 2011). Ihr Tod wurde mit einem Handy gefilmt und zum Symbol für die brutale Unterdrückung durch die Sicherheitskräfte nach den umstrittenen Präsidentschaftswahlen (ebd.). Dies deckt sich mit den Erkenntnissen über die Sittenpolizei aus Kapitel 3.6, sie sei ein Instrument der sozialen Kontrolle und agiere verstärkt in unruhigen Zeiten (Amnesty International, 2022). Das Video von Neda Aghasoltans Tod am 20. Juni, der durch einen Schuss in die Brust erfolgte, verbreitete sich weltweit im Internet (Amnesty International, 2011). Für den Tod wurde nie jemand zu Rechenschaft gezogen (ebd.).

«Zu dieser Zeit war ich im Iran, in Rasht», berichtet Jasmin Zareh weiter. «Der Sommer in Rasht ist sehr heiss. Meine Freunde und Verwandten sagten mir, ich solle aufpassen, wenn ich das Haus verlasse. Während solchen Zeiten schaut die Sittenpolizei ganz genau hin und verhaftet willkürlich junge Mädchen, die sich angeblich nicht an die Kleidervorschriften halten. Das machte mir Angst. Als ich eines Nachmittags zum Coiffeur gehen wollte, entschied ich mich, meinen Wintermantel anzuziehen, da er bis zu den Knien lang war. Draussen war es ca. 37 Grad, aber das war mir egal. Ich wollte sichergehen, dass ich nicht willkürlich verhaftet werde. Ich hatte jedoch offene Schuhe an (ich sah ziemlich witzig aus mit dem Wintermantel und den hohen und offenen Sandalen). Ich wartete auf eine Freundin, die mich mit dem Auto abholen wollte an der Strasse, bis mich ein bärtiger Mann mit zwei Frauen, je im schwarzen Tschador, ansprachen und mich fragten, was ich hier mache. Ich konnte nicht ganz folgen, weil ich nicht verstand, wer diese Personen waren. Und fragte zurück, wer sie seien. Und das war wohl die falsche Antwort. Ich wurde beleidigt und in den Van gezerrt. [...] Die Leute im Supermarkt und die Taxifahrer, die nun alle auch auf der Strasse waren, versuchten den Polizisten zu erklären, dass ich eigentlich aus der Schweiz sei und sie sollen erbarmen haben, doch ohne Erfolg.» In Anbetracht der Tatsache das Jasmin Zareh aufgrund ihrer Kleidung festgenommen wurde, lässt sich vermuten, dass es sich hierbei um die Sittenpolizei handelte. Ihr Bericht zeigt auf, dass in ihrem Fall weder die Bemühungen ihres Wintermantels noch die Erklärungen ihrer Herkunft die Sittenpolizei vor einer Festnahme gehindert hatte. Auch auf der Fahrt zur Polizeistation musste sich Jasmin Zareh Beschimpfungen unter der Gürtellinie anhören.

Weiter schreibt sie über die Bedingungen, unter denen sie während ihrer Festnahme lebte: «Es hiess wir müssen in dieser Zelle übernachten. Es war eine kleine Zelle, die in die Länge gezogen war. Ich schätze vielleicht 3x8 Meter, aber weiss es nicht mehr genau. Es war aber viel zu klein für diese Anzahl von Frauen. Zu stickig, um zu atmen, natürlich keine Klimaanlage und die Toilette

war ekelhaft. Es krochen auch ständig Kakerlaken umher. Ich wollte um keinen Preis dort übernachten, das war absolut nicht möglich. Ich war bis um 2 Uhr morgens in dieser Zelle mit allen anderen, die auch festgenommen worden waren. Das waren 12 Stunden. Während dieser Zeit bekam ich nichts zu trinken, nichts zu essen und durfte auch nicht telefonieren.» Jasmin Zareh war zu dieser Zeit noch minderjährig und der Kontakt zu ihrer Mutter wurde ihr lange Zeit verwehrt. Jasmin Zadehs Mutter versuchte mit der Schweizer Botschaft und den Schweizer Medien zu drohen, um ihrer Tochter eine Strafe zu ersparen und damit sie die Polizeistation verlassen dürfte. Schlussendlich musste Jasmin Zadehs Familie die Sittenpolizei bestechen, um ihre Freiheit zu erlangen. Sie schreibt dazu: «Meine Gedanken waren bei den Mädchen und Frauen, die noch in dieser Zelle sassen und es sich nicht leisten konnten, diese Leute zu bestechen». Am Tag darauf musste sie im Tschador erneut auf das Polizeipräsidium und sich bei einem Mullah zu entschuldigen, damit ihre Strafkarte vernichtet werden könne. «Der Mann, bei dem ich mich entschuldigen musste, war derselbe, der mich im Wagen vulgär beleidigt hatte.»

Auf die Frage, wie sie den Umgang der Revolutionsgarde mit Zivilisten erlebt habe, antwortet Jasmin Zareh folgendermassen: «Von der Revolutionsgarde sind wahrscheinlich alle Iraner:innen auf irgendeine Art und Weise geprägt. Sie haben für grosse Traumata gesorgt. « Weiter berichtet sie darüber, wie sie aus einem Laden eine Konfrontation der Revolutionsgarde mit einem Pärchen auf der Strasse mitverfolgen konnte. «Eines Abends, als ich mit meiner Mutter und Freunden unterwegs war, sahen wir sie auf der anderen Strassenseite, wie sie ein Pärchen befragten. Sie wurden sehr schnell gewaltsam. Ihn haben sie mit einem Elektroschocker stillgestellt und sie wurde so lange mit dem Schlagstock verprügelt, bis sie bewusstlos wurde. Anfangs hörte man ihre Schreie und irgendwann hörte man nur noch den stumpfen Ton des Schlagstocks. « Vor lauter Angst und Perplexität habe niemand der umstehenden Passanten dem Pärchen geholfen, schreibt Jasmin Zareh. «Schöne Erinnerungen an die Revolutionsgarde haben wir nicht. Es ist immer mit sehr viel Gewalt und Repression verbunden», sagt sie abschliessend.

Aussagen von Faramars Jodaeian

Faramars Jodaeian verbrachte seine Kindheit im Iran und lebte dort von 1966 bis 1997. Somit lebte er unter beiden Regierungen. Er berichtet folgendes aus der Zeit als der Schah noch regierte: «Unter dem Schah war es [das Leben] nicht völlig frei, aber deutlich lockerer als später. Man konnte sich westlich kleiden, es gab Musik, Kino, Kultur. Als Jugendlicher hatte ich damals mehr Freiheit. Natürlich durfte man den Schah nicht direkt kritisieren, aber das Alltagsleben war für normale Leute einfacher [als in der Islamischen Republik heute].» Auch unter dem Schah wurde die Meinungs- und Pressefreiheit unterdrückt (Bundeszentrale für politische Bildung, 2024). Es galten allerdings keine islamisch orientierten Sittenregeln, da sich der Schah mehrheitlich nach dem Westen richtete (Weiss, 2015, S.143). Zur Todesstrafe schreibt Faramars Jodaeian: «... es gab die Todesurteile, vor allem für politische Gegner. Ich fand das hart, aber es war nicht so brutal und alltäglich wie später unter den Mullahs.» Tatsächlich bekam die Todesstrafe in der Islamischen Republik Iran eine ganz neue Rolle und wurde von einer Ausnahme zum routinemässigen Mittel der Unterdrückung (Mohammadi, 2025). Am meisten betroffen von der Unterdrückung unter dem Schah, seien politische Gruppen, Studenten und linke Bewegungen, schreibt Faramars Jodaeian weiter. Für die «normale Bevölkerung» sei das Leben «relativ frei» gewesen.

Auch die Zeit nach der Revolution 1978/79 hatte Faramars Jodaeian im Iran verbracht. Er berichtet ähnlich wie Jasmin Zareh von der Gewalt der Revolutionsgarde: «Sie waren schon immer eine Bedrohung. Schon ihre Präsenz hat Angst gemacht. Sie konnten jederzeit Leute schlagen, verhaften oder einschüchtern». Von den Strafverfahren erzählt er:» Ich selbst war nicht direkt betroffen, aber Freunde schon. Prozesse waren reine Schauprozesse – die Urteile standen vorher fest». Auch dies ist eine Aussage, welche die Recherchen dieser Arbeit bestätigen. Faramars Jodaeian beschreibt, wie die Prozesse nach aussen dargestellt wurden: «Im Fernsehen tat man so, als wäre es «gerecht». In Wahrheit war es nur Propaganda».

Rückblickend schreibt Faramars Jodaeian über seine Zeit im Iran: «Ich habe beide Systeme erlebt. Unter dem Schah war es trotz Einschränkungen freier und lebensfroher. Unter der Islamischen Republik kam Unterdrückung, Gewalt und Lüge in jeden Bereich des Lebens. Seit fast 30 Jahren lebe ich im Exil und bin froh, endlich frei meine Meinung sagen zu können.»

Hinter verschlossenen Vorhängen

Im Iran wurden viele Dinge aus der Gesellschaft verboten und verbannt (Satrapi, 2007, S.105). Doch das bedeutet nicht, dass alle Menschen ihr Leben auch zu Hause nach diesen Regeln richteten. Marjane Satrapi schreibt dazu: «The more time passed, the more I became conscious of the contrast between the official representation of my country and the real life of the people, the one that went on behind the walls» (Satrapi, 2007, S.304). Die Teilnehmenden der Umfrage wurden gefragt, ob sie in ihrer Zeit im Iran Wege gefunden hätten Vorschriften oder Verbote zu umgehen, zum Beispiel zuhause. Jasmin Zareh antwortete darauf Folgendes: «Zuhause waren wir, bzw. die Gesellschaft, frei. Es gab viele Partys oder Feste die zu Hause stattfanden, da man sich ja in den Bars oder Restaurants nicht frei bewegen kann. In den eigenen vier Wänden konnten wir anziehen, was wir wollten. Wir waren frei zu tanzen, singen, trinken und uns so auszuleben, wie wir wollten.» Auch Faramars Jodaeian berichtet von seinen Erfahrungen: «Wir haben zuhause Satellitenschüsseln versteckt, Musik gehört, getanzt. Frauen legten das Kopftuch sofort ab, sobald die Tür zu war. Es war ein Leben in zwei Welten: Draussen Zwang, drinnen Freiheit.»

Gibt es eine Spaltung der Gesellschaft?

Viele sind unzufrieden mit der Regierung im Iran, doch gibt es auch Bürger:innen die dahinterstehen. Die Teilnehmenden des Fragebogens wurden diesbezüglich gefragt: Wie macht sich diese Spaltung der Gesellschaft im Alltag bemerkbar? Jasmin Zareh und Faramars Jodaeian haben auf diese Frage sehr unterschiedlich geantwortet. Jasmin Zareh beschreibt es wie folgt:» In meinem Alltag macht sich das nicht gross bemerkbar, da ich mich unter Leuten bewege, die nicht hinter der Regierung stehen. Auch im Iran macht sich dies nicht bemerkbar, da die Revolution bereits in den Köpfen der Gesellschaft stattgefunden hat. Die Männer stehen hinter den Frauen und es hat sich seit der Frau-Leben-Freiheit-Bewegung ein neues und schönes Gesellschaftsbild ergeben. Natürlich gibt es Personen, die nicht hinter dem Mörderregime stehen. « Laut Jasmin Zareh seien es ca. 20% der Bevölkerung, die vom Regime profitieren und deshalb auch dahinterstehen würden. Faramars Jodaeian dagegen sagt: «Es gibt heute eine klare Trennung: Die, die vom Regime profitieren, und die, die dagegen sind. Das schafft Misstrauen – man wusste nie, ob der Nachbar ein Spitzel ist.» Seiner Meinung nach sind 90% der Iraner Regimegegner und warten auf Möglichkeiten, das Regime zu stürzen. Beide teilen allerdings die Meinung, dass Iraner:innen welche das Regime unterstützen, auch von ihm profitieren.

6. Widerstand

6.1 Aktivismus und Aufstände von 1997-2009

Im Jahre 1997 wurde Mohammad Khatami zum Präsidenten gewählt (Azizi, 2024). Auch wenn die Kandidaten der Wahlen vom Regime gefiltert wurden und also weder frei noch fair, waren sie doch zum ersten Mal seit Gründung der IRI, kompetitiv (ebd.). Auf Grund seines Rufes stimmten viele für Khatami, in der Hoffnung er könne das Regime in Richtung Demokratie führen (ebd.). Nach den Präsidentschaftswahlen bildete sich die politische Fraktion der Reformisten (ebd.). Diese setzte sich Ende der 1990er und Anfang der 2000er Jahre für die Notwendigkeit demokratischer Veränderungen ein, wenn auch oft nur halbherzig (ebd.). Noch in den ersten Monaten seiner Präsidentschaft führte Khatami eine beispiellose Pressefreiheit ein (ebd.). Die Justiz war damit allerdings nicht einverstanden (ebd.) Dies resultierte darin, dass Zehntausende von Iraner:innen pro-reformistischen Zeitungen kauften, während das Regime sich darum bemühte jegliche Grenzüberschritte strafrechtlich zu verfolgen (ebd.) Eine von Khatamis Reden wurde in einer Teheraner Tageszeitung veröffentlicht (ebd.). Die Überschrift lautete: «In einer Zivilgesellschaft entscheiden die Menschen, nicht die Regierung» (ebd.) Daraufhin wurde die Zeitungsagentur vom Justizminister Ayatollah Yazdi darum gebeten, die Justiz nicht weiter zu kritisieren (ebd.) An einem Tag, an dem Proteste vor der Teheraner Universität stattfanden, konnte eine kleine Nachrichtenmeldung schnell untergehen: Am 11. März sollte in Teheran eine Ausstellung weiblicher Buchverlegerinnen stattfinden (ebd.). Genau neunzehn Jahre nach den Demonstrationen vom 08. März 1979 kamen iranische Frauen zu einer kleinen Buchausstellung zusammen (ebd.). 46 Verlegerinnen und Herausgeberinnen von Frauenzeitschriften präsentierten ihre Werke, unterstützt von Aktivistinnen aus verschiedensten NGOs (ebd.). Diese Veranstaltung führte zu tausenden Besucherinnen, vernetzte Frauen und leitete eine neue Phase feministischer Aktivität im Iran ein (ebd.). Frauenzeitschriften und Buchhandlungen wurden dabei zu wichtigen Treffpunkten und Orten des Austausches (ebd.).

1999 wurde im Iran erstmals seit der Revolution der internationale Frauentag öffentlich gefeiert (ebd.) Daraus entstand das *Cultural Centre for Women* (CCW), welches trotz seines bewusst unpolitischen Namens klare frauenrechtliche Ziele verfolgte (ebd.). Mit den Parlamentswahlen im Jahre 2000 erhielten die Pro-Khatami-Reformisten eine Mehrheit, darunter auch dreizehn weibliche Abgeordnete. Sie forderten Gleichbehandlung, setzten sich für Reformen wie die Aufhebung der Geschlechtertrennung im Parlament ein und unterstützten die feministische Bewegung (ebd.). Besonders auffallend war die junge Aktivistin Fatmeh Haghighatjoo, welche auch Frauenanliegen zum Thema der Reformfraktion machte. Dies erreichte sie durch die Drohung, dass sie und ihre Kolleginnen sich ansonsten in wichtigen Schlüsselthemen enthalten würden (ebd.). Das bedeutendste Ziel der Feministinnen war der Beitritt zur UN-Frauenrechtskonvention CEDAW (ebd.). Allerdings wäre dies einer rechtlichen Revolution gleichgekommen, da er die Gleichstellung der Geschlechter gesetzlich verankert, die Staaten verpflichtet positive Massnahmen zur Beendigung der Diskriminierung zu ergreifen, sowie das Recht der Frauen auf Arbeit und gleichen Lohn für gleiche Arbeit beinhaltet (ebd.). Obwohl das Parlament 2003 dem Beitritt zustimmte, blockierte der Wächterrath das Vorhaben (ebd.). Der Beitritt scheiterte, doch die Debatte um CEDAW stärkte die Sichtbarkeit und Einheit der feministischen Bewegung im Iran erheblich (ebd.). Die Pionierin unter den weiblichen Abgeordneten und Aktivistin aus präreformistischen Tagen schrieb Jahre später ihre Masterarbeit an der Birmingham University über CEDAW (ebd.). Sie argumentierte, dass keine Inhalte des Vertrags dem Islam widersprechen würden (ebd.).

Der Aktivismus der Frauen ebte durch diese Niederlage aber nicht ab.

Im Jahre 2003 erlangte die Iranerin Shirin Ebadi hinsichtlich ihres Einsatzes für Demokratie, Menschenrechte und insbesondere Frauenrechte den Friedensnobelpreis (ebd.). Allerdings wurden die Hoffnungen, welche mit dem Reformismus unter Präsident Khatami verbunden

waren, nicht erfüllt (ebd.). Er verweigerte den Aktivistinnen zunehmend Unterstützung und unter Ahmadinejad ab 2005 verschärfte sich die Repression drastisch (ebd.). Demonstrationen zum Frauentag wurden regelmässig aufgelöst, Aktivistinnen misshandelt und verhaftet (ebd.). Trotz all dem entstanden innovative Kampagnen wie die «Eine-Million-Unterschriften»-Initiative (2006), die landesweit Frauen mobilisierte und ihnen Wissen über ihre Rechte vermittelte (ebd.). Obwohl viele Organisatorinnen verhaftet wurden und die Kampagne ihre Ziele, die Reform diskriminierender Gesetze, nicht erreichte, hatte sie grossen Einfluss: Tausende Frauen wurden zu politischem Handeln befähigt (ebd.). Die Bewegung erlitt in den Folgejahren Niederlagen: Iran ratifizierte CEDAW nie, Steinigungen blieben gesetzlich erlaubt, Frauen wurden weiterhin aus Stadien ausgeschlossen (ebd.). Mit der brutalen Niederschlagung der Proteste nach der Wahl 2009 endete diese Phase des Aktivismus (ebd.).

6.2 Proteste seit 2017

«Die politische, sozio-ökonomische und ökologische Dreifach-Krise der Islamischen Republik – gepaart mit ihrer Unreformierbarkeit – hat einen revolutionären Prozess ins Rollen gebracht », so erklärt es der Politologe Ali Fathollah-Nejad (Fathollah-Nejad, 2023). Den Auftakt dieses Prozesses machten die sogenannten Dey-Proteste zum Jahreswechsel 2017/18 (ebd.). Diese wurden im November 2019 fortgesetzt (ebd.). Grund für die Annahme des Beginns eines revolutionären Prozesses ist die Teilnahme der Unterschichten an den landesweiten Aufständen (ebd.). Diese wurden allgemein dem Regime gegenüber als loyal eingestuft und gingen nun massenhaft auf die Strasse (ebd.).

Infolge der von Präsident Ebrahim Raisi ergriffenen Sparmassnahmen, kam es im Jahr 2022 zu weit verbreiteten Protesten (Zeidan, o.J.). Deshalb ordnete der Präsident mehr Strenge durch die Sittenpolizei an, um die Proteste zu unterdrücken (ebd.). Der Befehl hatte den gegenteiligen Effekt als eine junge Frau, Jina Mahsa Amini, in Polizeigewahrsam starb (ebd.). Ihr wurde vorgeworfen, ihr Kopftuch nicht angemessen getragen zu haben (Bundeszentrale für politische Bildung, 2024). Todesursache waren die Verletzungen, die ihr in der Haft zugefügt wurden (ebd.). Der Tod der 22-jährigen



Abbildung 7: "Frau, Leben, Freiheit"-Bewegung 2022 (Ali Fathollah-Nejad, 2023).

kurdischen Iranerin am 16. September 2022 führte zu den darauffolgenden Protesten (Fathollah-Nejad, 2023). Seit der Gründung der islamischen Republik hatte es Proteste in diesem Ausmass nicht mehr gegeben (ebd.). Sie erreichten schnell alle Teile des Landes und nahmen eine politische Dimension an, die weit über die «Kopftuch-Frage» und das Zusammenwirken von Diskriminierung aufgrund von Geschlecht und Herkunft hinausgingen (ebd.). Die Protestbewegung wurde unter dem Slogan «Frau, Leben, Freiheit» bekannt (ebd.).

7. Künstlerische Umsetzung

Motivation und Zielsetzung

Ziel der folgenden künstlerischen Umsetzung ist es, die Unterdrückung der iranischen Gesellschaft mittels der Todesstrafe sichtbar zu machen. Um die Aktualität des Themas zu unterstreichen, wurden drei Frauen portraitiert, welche momentan dem Risiko ausgesetzt sind, hingerichtet zu werden. Die Urteile der Frauen wurden in allen drei Fällen unter anderem aufgrund der Mitgliedschaft in aktivistischen Vereinen gefällt. Ein weiterer Einblick zu den Urteilen, Gerichtsverfahren und Gefängnisaufenthalten erfolgt im nächsten Kapitel. Um die Frauen dem Betrachter möglichst Nahe zu bringen, wurde die Technik des Aquarells gewählt. Inspiriert von Andy Warhols Siebdruckserie «Marilyn» wurden die drei Motive als Serie dargestellt. Deshalb kamen als Vorlage Fotos zur Anwendung, auf denen ein ähnliches Profil der Frauen zu sehen war. Zudem wurde das Format des Bildes quadratisch zugeschnitten und die Grösse, die das Gesicht auf dem Quadrat einnimmt, vereinheitlicht. So wird auch erkenntlich, dass diese drei Bilder eine Gemeinsamkeit haben, ohne sich über die Hintergründe der Frauen informieren zu müssen. Ein weiteres Auswahlkriterium war die Verbreitung der Bilder im Internet. Um einen möglichen Wiedererkennungseffekt auf den Betrachter zu erzielen wurden Bilder ausgesucht, die im Internet auf den ersten Blick in grösserer Anzahl vertreten waren. Damit sich der Betrachter der Schicksale der Frauen bewusst wird, wurde unter jedem Bild eine kurze Beschreibung hinzugefügt.

7.1 Motive

Sharifeh Mohammadi

Sharifeh Mohammadi ist eine iranische Arbeitsrechtaktivistin aus Rasht (IGFM, 2025). Sie ist gelernte Industriedesignerin und Mutter (ebd.). Die Organisation, in welcher sie sich engagierte, fördert die unabhängige Arbeitnehmervertretungen im Iran und tritt für die Rechte von Frauen ein (ebd.). Sie wurde am 05. Dezember 2023 wegen «bewaffneter Rebellion» festgenommen (ebd.). Nach der Festnahme in ihrem Haus hatte ihre Familie keinen Kontakt zu ihr und wurde nicht über ihren Aufenthaltsort informiert (ebd.). Auch ihr selbst wurde während dieser Zeit der Kontakt zu ihrer Familie verwehrt, genauso wie das Recht auf einen Anwalt (ebd.). Später wurde bekannt, dass sie zunächst im Lakan-Gefängnis in Rasht inhaftiert war und am 30.



Abbildung 8: Sharifeh Mohammadi (Iran Human Rights, 2024)

Dezember 2023 in das Gefängnis in der Provinz Kurdistan verlegt wurde (ebd.). In diesem wurde Sharifeh Mohammadi circa 200 Tage lang in Einzelhaft gehalten, während denen sie Folter und Misshandlungen ausgesetzt war (ebd.). Im Juni 2024 wurde sie wegen der «Mitgliedschaft in einer oppositionellen Gruppe» verurteilt, da sie Mitglied des Koordinationskomitee für die Bildung von Arbeitsorganisationen war (ebd.).

Das Urteil wurde aufgrund von Verfahrensfehlern im Jahr 2024 aufgehoben und eine Neuverhandlung angeordnet (ebd.). Im Dezember 2024 fand die Wiederaufnahme der Verhandlungen statt, welche laut der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte ein «grob unfaires Verfahren» war (ebd.). Am 13. Februar 2025 wurde das Todesurteil gegen Sharifeh Mohammadi vom Revolutionsgericht bestätigt (ebd.). Mitte August 2025 bestätigte auch das Oberste Gericht das Urteil (ebd.). Nach dem Stand vom August 2025 besteht für Sharifeh Mohammadi die Gefahr, jeden Moment hingerichtet zu werden (ebd.).

Iran Human Rights betrachtet das Todesurteil gegen Sharifeh Mohammadi als einen Akt der Einschüchterung des Regimes nach der landesweiten Protestbewegung «Frau, Leben, Freiheit» (Iran Human Rights, 2025). Der Direktor der NGO sagt: «Jemanden wegen der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft zu Tode zu verurteilen, offenbart die tiefe Angst der Regierung vor kollektiven Organisationen» (ebd.).

Verisheh Moradi

Verisheh Moradi ist Teil der unterdrückten kurdischen Minderheit und Mitglied des Verbands «Gemeinschaft der freien Frauen Ostkurdistan» (IGFM, 2025). Im August 2023 wurde sie aufgrund «bewaffneter Rebellion gegen den Staat» gewaltsam bei ihr zuhause festgenommen (ebd.). Darauf folgte eine lange Zeit, in welcher ihre Familie keinen Kontakt zu ihr hatte. Verisheh Moradi berichtet in einem offenen Brief aus dem Gefängnis über Folter und Misshandlung, die sie durch die Sicherheitskräfte erlitt (ebd.). Ihren Angaben nach wurde sie 13 Tage lang in Einzelhaft gehalten, in welcher sie geschlechterspezifischer Gewalt ausgesetzt war (ebd.). Noch im August 2023 wurde sie in das Teheraner Evin-Gefängnis verlegt, in welchem sie erneut in Einzelhaft gehalten wurde, diesmal für mehrere Monate (ebd.). In ihrem Brief schreibt sie, dass sie während dieser Zeit ohne Rechtsbeistand verhört worden war (ebd.). Sie berichtet weiter von erneuter Folter, Misshandlung und der Drohung auf eine Hinrichtung, welche sie zu einem Geständnis bewegen sollte (ebd.). Vorgeworfen wurde ihr, mit Waffengewalt für kurdische Gruppen gegen die Islamische Republik Iran gekämpft zu haben (ebd.). Diesen Vorwurf bestreitet Verisheh Moradi (ebd.).



Abbildung 9: Verisheh Moradi (Akbari, 2024)

Der Gerichtsprozess fand in zwei Sitzungen am 16. Juni und am 05. Oktober 2024 statt (ebd.). Dieser entsprach laut der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte «bei weitem nicht den internationalen Standards für faire Gerichtsverfahren» (ebd.). Verisheh Moradi sowie ihr Rechtsbeistand wurden während der Verhandlung an einer angemessenen Verteidigung gehindert (ebd.). Ein zweites Verfahren wurde aufgrund ihres friedlichen Aktivismus im Gefängnis gegen sie eröffnet, mitunter wegen Proteste gegen die steigende Anwendung der Todesstrafe (ebd.). Im Oktober 2024 nahm sie an einem dreiwöchigen Hungerstreik teil, welcher ihre bereits bestehenden Darmprobleme verschlimmerte (ebd.). Ihr wurde kein Zugang zu einer angemessenen Gesundheitsversorgung gewährt (ebd.).

Anfang November wurde sie vom Teheraner Revolutionsgericht zu Tode verurteilt (ebd.). Der Richter, welcher das Urteil erliess, war Abolqassem Salavati (ebd.). Infolge von Menschenrechtsverletzungen steht er auf der Sanktionsliste der Europäischen Union (ebd.). Im Januar 2025 bestätigte das Revolutionsgericht wiederholt das Urteil (ebd.). Nach einem Stand vom Februar 2025 besteht für Verisheh Moradi die Gefahr jeden Moment hingerichtet zu werden (ebd.).

Pakhshan Azizi

Pakhshan Azizi ist eine kurdische Aktivistin und Sozialarbeiterin (United Nations, 2025). Sie war Mitglied des Verbands «Kurdistan Free Life» (ebd.). Aufgrund ihrer Mitgliedschaft im oben genannten Verband wurde sie wegen «Mitgliedschaft in Oppositionsgruppen» verurteilt, sowie wegen «bewaffneter Rebellion gegen den Staat» (ebd.). Am 04. August 2023 wurde Pakhshan Azizi festgenommen und fünf Monate lang im Evin-Gefängnis in Einzelhaft gehalten (ebd.). Laut der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte wurde sie während der Verhöre gefoltert, misshandelt und geschlechterspezifischer Gewalt ausgesetzt (IGFM, 2025). Das Ziel der Verhöre sei es gewesen, Pakhshan Azizi zu dem Geständnis zu bringen, Verbindungen zu kurdischen Oppositionsgruppen zu haben (ebd.) Dies stritt Pakhshan Azizi beharrlich ab (ebd.). Während dieser Zeit wurde ihr der Kontakt zu ihrer Familie, sowie ein Rechtsbeistand verwehrt (ebd.).



Abbildung 10: Pakhshan Azizi (Akbari, 2024)

Mehrere von Pakhshan Azizis Familienmitgliedern wurden vorübergehend festgenommen und aufgrund von Verstößen gegen die nationale Sicherheit angeklagt (United Nation, 2025). Es wird vermutet, dass dieses Vorgehen sie zu einem Geständnis zwingen sollte (ebd.). Der Gerichtsprozess wurde in zwei Sitzungen am 28. Mai und 16. Juni 2024 abgehalten (IGFM, 2025). Als «Beweismittel» gegen Pakhshan Azizi wurde ihre Teilnahme an einer Demonstration gegen die Hinrichtung eines Kurden im Jahr 2009 aufgeführt (ebd.). Zudem wird ihr angelastet, dass sie Angehörige Demonstranten, die während der landesweiten Proteste 2022 starben, unterstützt habe (ebd.).

Im Juli 2024 wurde Pakhshan Azizi vom Teheraner Revolutionsgericht zu Tode verurteilt (ebd.). Seit ihrer Haft ist sie mehreren Hungerstreiks beigetreten, um für die Verlegung von Verisheh Moradi zurück in den Frauentrakt zu demonstrieren (ebd.). Nachdem dies geschah, beendete sie ihren Hungerstreik (ebd.). Daraufhin wurden zwei weitere Verfahren als Vergeltungsmassnahme gegen ihren Aktivismus im Gefängnis gegen sie eingeleitet (ebd.). Der Kontakt zu ihrer Familie ist ihr seit September 2024 bis heute (Stand Februar 2025) erneut untersagt (ebd.). Nach dem Stand vom Februar 2025 besteht für Pakhshan Azizi die Gefahr jeden Moment hingerichtet zu werden (ebd.).

7.2 Vorgehen und Material

Das Vorgehen bei den drei Portraits war immer dasselbe, weshalb es nicht für jedes der Portraits einzeln ausgeführt wird. Für die drei Portraits wurde durchschnittliches Aquarellpapier verwendet und auf die Grösse 21x21 cm zugeschnitten. In einem ersten Schritt wurde das Motiv möglichst genau skizziert. Dafür wurde zuerst der Umriss von Gesicht und Schultern angedeutet und dann ausgearbeitet. Verwendet wurde dafür ein 2B Bleistift. Die unten abgebildeten Bilder zeigen diesen Arbeitsprozess. Die Lichtverhältnisse, unter denen die Fotos der Bilder gemacht wurden, waren unterschiedlich, weshalb die Farbe des Papiers anders erscheint. Es handelt sich allerdings bei beiden Bildern um dasselbe Papier.

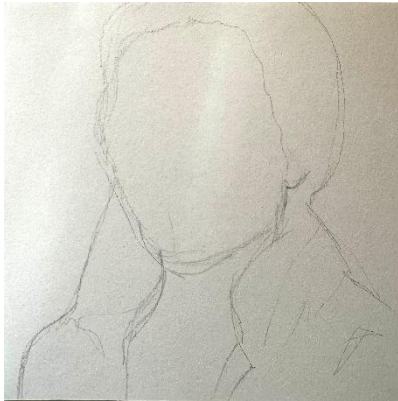


Abbildung 11: Umrisse skizziert



Abbildung 12: ausgearbeitete Skizze

Im nächsten Schritt wurde mit dem Malen begonnen. Dafür wurde hauptsächlich ein Aquarellkasten der Marke Schmincke verwendet. Ergänzt wurde dieser mit einem Farbkasten der Marke Eberhard Farber, da dieser auch die Farben pink und lila vorgemischt enthält. Begonnen wurde beim Malen immer mit der hellsten Farbe, da es beim Aquarellieren kaum möglich ist, von einer dunklen Farbe zurück ins Helle zu kommen. Zuerst wurde das Gesicht koloriert. Dafür wurde die entsprechende Fläche erst leicht mit Wasser befeuchtet. So konnte sich die Farbe später besser auf der Fläche ausbreiten. Nachdem die erste, hellste Schicht getrocknet war, wurden nach und nach dunklere Schichten aufgetragen, um Schatten und Licht, verschiedene Pigmentfarben, Grübchen, Falten, usw. hervorzuheben. Je nachdem wie intensiv die Farbe auf dem Papier erscheinen sollte, wurde mehr oder weniger Wasser verwendet. Für eine intensive Farbe, beispielsweise das Schwarz der Pupillen, wurde kaum Wasser benutzt. Jede Farbe wurde nach dem Mischen auf einem Zusatzpapier getestet. Der Malprozess des Gesichts ist unten abgebildet.

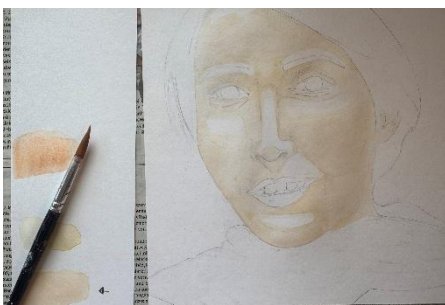


Abbildung 13: Mischen und Auftragen der hellsten Farben



Abbildung 14: Mischen und Auftragen der dunkleren Farben



Abbildung 15: verwendete Pinsel

Im weiteren Verlauf wurden die Augen und Lippen mit der gleichen Technik gemalt. Dann folgten die Haare und schlussendlich die Kleidung. Besonders bei den Haaren war es wichtig erst eine helle Farbschicht aufzutragen. Trotz der dunklen Haare der Motive galt es auch hier ein Licht-Schatten-Spiel zu erzeugen.

Die Quadrate wurden, nachdem die Portraits gemalt waren, auf ein dickeres Papier (290 g/m²) der Grösse A4 geklebt. Darunter wurde eine Kurzfassung der Beschreibungen aus dem Kapitel 8.1 Motive gesetzt.

7.3 Resultate



Abbildung 17: Endresultat, Sharifeh Mohammadi



Abbildung 18: Endresultat, Verisheh Moradi

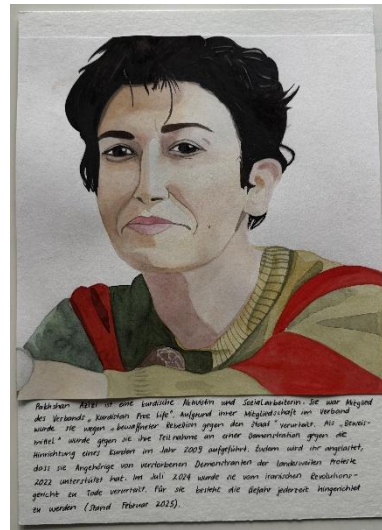


Abbildung 16: Endresultat, Pakhshan Azizi

Oben abgebildet ist die fertige Bilderserie. Die Bilder wurden wie in der oben zu sehenden Reihenfolge von links nach rechts fertiggestellt. Rückblickend kann festgestellt werden, dass die Aquarell-Technik mit der Zeit immer besser angewendet werden konnte. Die Schattierungen wirken im ersten Bild von Sharifeh Mohammadi noch recht grob. Dahingegen sind die Schattierungen im Bild von Pakhshan Azizi viel feiner und präziser. Ein weiterer Punkt, der sich im Verlauf des malerischen Prozesses verbessert hat, ist die Blickrichtung der Augen. Die Blickrichtung von Verisheh Moradi und Pakhshan Azizi, konnte durch kleine Lichtflecken oberhalb der Pupille, zum Betrachter gelenkt werden. Dies ist bei Sharifeh Mohammadi nicht gelungen, wodurch ihr Blick abschweifend wirkt.

8. Fazit

Im Folgenden werden die Erkenntnisse dieser Arbeit zusammengefasst und diskutiert. Dafür wird auf folgende Fragestellung zurückgegangen: « *Wie wird die iranische Bevölkerung, mit einem Fokus auf der Missachtung der drei Menschenrechte «Das Recht auf Leben», «Das Recht auf ein faires Verfahren und Folterverbot» und «Das Recht auf freie Meinungsäusserung und politische Rechte», staatlich unterdrückt?»*

Aus dem Kapitel 5, Menschenrechtsverletzung in der IRI, lässt sich schliessen, dass das Recht auf Leben im Iran von der Regierung missachtet wird. Verboten ist nach diesem Recht die «willkürliche Tötung». Diese Willkür war bis ins Jahr 2001 der Fall, da ein Richter bis dato die Definition der politischen Straftaten aufgrund islamischer Kriterien bestimmen konnte. Die Todesstrafe darf nur für «schwerste Verbrechen» angewendet werden. Dies ist im Iran nicht der Fall, da die diese neben Schwerverbrechen wie Mord, auch für Spionage, Drogendelikte, Feindschaft gegen Gott, Korruption auf Erden oder bewaffneten Aufstand verhängt werden kann. Dazu kommt das Urteil der Steinigung für Ehebruch. Das Recht schützt auch vor «Tötungen durch übermässige Polizeigewalt». Das Beispiel der 2022 durch Polizeigewalt verstorbenen Jina Mahsa Amini, macht ersichtlich, dass dieser Schutz im Iran nicht geboten wird. Auch gesellschaftliche Formen von Gewalt, wie Ehrenmorde an Frauen, zeigen die Missachtung des Rechts auf Leben. Der Staat trägt hierzu indirekt bei, indem er solche Taten nur unzureichend verfolgt.

Genauso werden auch das Recht auf ein faires Verfahren und das Folterverbot missachtet. Danach muss ein Richter unparteiisch sein. Dies ist nicht der Fall, wenn das Staatsoberhaupt Richter nach Belieben ernennen und entlassen darf. Dies wird im Kapitel über die Rolle des geistlichen Führers des Irans allerdings aufgeführt. Zudem finden die Verhandlungen meist unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, wobei jeder Mensch den Anspruch auf ein öffentliches Verfahren hätte. Des Weiteren mischen sich oft Untersuchungsbehörde, Strafverfolgungsbehörde und Gericht miteinander. Auf diese Art und Weise kann keine Unabhängigkeit des Gerichts gewährleistet werden. Wie die Beispiele von Sharifeh Mohammadi, Verisheh Moradi und Pakhshan Azizi zeigen, werden Angeklagte auch nicht nach einem fairen Verfahren behandelt. Die Angeklagten bekamen keine hinreichende Zeit zur Vorbereitung und Verteidigung und ein Rechtsbeistand wurde ihnen teilweise ganz verwehrt. Auch heisst es in besagtem Menschenrecht, dass der Angeklagte nicht gezwungen werden darf, «gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen». Auch dieses Recht wird, wie das Beispiel von Pakhshan Azizi zeigt, missachtet. Über das Recht auf menschliche Behandlung von Gefangenen setzt sich der Staat mit Folter entgegen. Dadurch wird die Missachtung des völkerrechtlich garantierten Folterverbots deutlich. Nebst den drei Frauen, welche als Motive der künstlerischen Umsetzung gewählt wurden, berichten auch andere Quellen von Folter. Die Folter wird sogar als eine bewährte Methode angesehen, um Geständnisse zu erzwingen.

Abschliessend kann auch bestätigt werden, dass das Recht auf freie Meinungsäusserung durch Missachtung der Meinungs- und Pressefreiheit nicht gewährt ist. Dies macht die Zensur mehrerer Zeitschriften und Nachrichtenagenturen deutlich. Politische Rechte, wie die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit werden verletzt, da die Mitgliedschaft einer «Oppositionellen Gruppe» zum Todesurteil führen kann.

In ihren Berichten bestätigen die Erfahrungen von Betroffenen wie Jasmin Zareh und Faramars Jodaeian verschiedenste Menschenrechtsverletzungen. Auch die Unterdrückung von Protesten und des Aktivismus seitens der Bevölkerung zeigen die Unterdrückung der iranischen Zivilgesellschaft auf. Diese Problematik weist zahlreiche weitere Facetten auf, die von der Missachtung der Frauenrechte bis zur Unterdrückung religiöser Minderheiten reichen.

Schlusswort

Diese Arbeit war für mich eine grosse Herausforderung, da ich mich mit einem Thema befasst habe, von dem ich zuvor kaum etwas wusste. Die Beschäftigung mit der Thematik war eine vielfältige Zusammensetzung aus der Geschichte eines anderen Landes, sowie dessen politisches und rechtliches System, welche mir ein umfassenderes Verständnis der Thematik vermittelt hat. Während meiner Recherchen bin ich auf viele Berichte über Gewalt und Folter gestoßen, die das Thema für mich auf einer menschlichen Ebene besonders greifbar gemacht haben. Das enorme Ausmass an Unterdrückung der iranischen Gesellschaft, sollte meiner Meinung nach viel mehr thematisiert werden. Natürlich ist der Iran nicht das einzige Land mit einer Regierung, welche die Menschenrechte missachtet. Doch ist die Missachtung dieser im Iran verhältnismässig gross. Es gibt noch viele offene Fragen, auf die ich im Verlauf dieser Arbeit gestossen bin oder die ich mir selbst gestellt habe. Da die Arbeit bereits einen umfangreichen Rahmen einnimmt, war eine weitergehende inhaltliche Vertiefung nicht möglich. Weiterführen könnte man diese Arbeit mit folgenden Fragen: Was sind Wege aus der Unterdrückung hinaus und welche sind am wahrscheinlichsten? Wie wahrscheinlich ist es, dass das Regime angesichts der heutigen politischen Lage, in sich zusammenbricht? Diese Fragen sind stark abhängig von der Aussenpolitik des Irans und Sanktionen anderer (westlicher) Länder. Auch dieser Themenaspekt konnte aus zeitlichen Gründen nicht berücksichtigt werden. Allerdings gibt es Politologen, die sich bereits mit besagten Fragen beschäftigen. Neben diesen Fragestellungen könnte auch die psychische Belastung der iranischen Bevölkerung untersucht werden. Der Widerstand der iranischen Bevölkerung ist gross und obwohl Aktivist:innen oft vor Niederlagen gestellt wurden ist ihre Beharrlichkeit im Kampf für ihre Rechte bewundernswert. Ich hoffe, dass der Iran durch diese Arbeit nicht nur mit seinem brutalen Regime in Verbindung gebracht wird, sondern auch mit all den Iraner:innen die dagegen kämpfen.

Danksagung

Ich weiss es sehr zu schätzen, dass ich in dieser Arbeit von vielen Seiten unterstützt worden bin. Einen besonderen Dank möchte ich Faramars Jodaeian und Jasmin Zareh für ihre Teilnahme an meiner Umfrage aussprechen. Ich bin euch sehr dankbar für euer Vertrauen in mich und meine Arbeit und die Offenheit, mit der ihr mir eure Erlebnisse anvertraut habt. Zudem möchte ich meinem Korreferenten Marius Zumstein für die Unterstützung danken. Die Gespräche mit Ihnen haben mir jedes Mal geholfen, meine Gedanken zu sortieren. Ein weiterer Dank geht an meine Referentin Petra Haas; für Ihre Geduld als ich Ihnen in fast jedem Gespräch von einer Planänderung berichten musste. Zuletzt möchte ich meiner Familie, meinen Freunden danken. Danke für die Motivation, für das Interesse an meiner Arbeit und dem Weiterleiten von Quellen und natürlich für das Gegenlesen meiner Arbeit.

Internetquellen

Afsaruddin, Asma (2025). Calph. Abgerufen am [09.07.2025] unter ><https://www.britannica.com/topic/caliph><

Amnesty International (o.J.). Sharifeh Mohammadi – Iran. Abgerufen am [26.05.2025] unter ><https://action.amnesty.ch/de/amnesty-international-urgent-action-sharifeh-mohammadi/><

Amnesty International (2010). Iran: Executions by stoning. Abgerufen am [11.10.2025] unter > <https://www.amnesty.org/en/documents/mde13/095/2010/en/><

Amnesty International (2011). Iran: Second anniversary of Neda Agha Soltan's killing highlights near-total impunity for officials. Abgerufen am [11.10.2025] > <https://www.amnesty.org/fr/wp-content/uploads/2021/07/mde130612011en.pdf><

Amnesty International (2022). Iran: Chilling use of the death penalty to further brutally quell popular uprising. Abgerufen am [26.07.2025] unter >https://www.amnesty.org/en/latest/news/2022/11/iran-chilling-use-of-the-death-penalty-to-further-brutally-quell-popular-uprising/?utm_source=chatgpt.com<

Amnesty International (2022). Iran: International community must not be deceived by dubious claims of disbanding “morality police”. Abgerufen am [10.10.2025] unter > https://www.amnesty.org/en/latest/news/2022/12/iran-international-community-must-not-be-deceived-by-dubious-claims-of-disbanding-morality-police/?utm_source=chatgpt.com<

Amnesty International (2025). Hinrichtungswelle kostet mehr als 1000 Menschen das Leben. Abgerufen am [11.10.2025] unter > <https://www.amnesty.ch/de/laender/naher-osten-nordafrika/iran/dok/2025/hinrichtungswelle-kostet-mehr-als-1000-menschen-das-leben><

Akbari Azadeh (2024). Four Iranian women accused of “armed rebellion” at risk of execution. Abgerufen am [11.10.2025] unter > <https://www.iranintl.com/en/202407285566><

Arjomand, Sa'd Armir (2016). Constitution of the Islamic Republic. Abgerufen am [10.10.2025] unter >https://www.iranicaonline.org/articles/constitution-of-the-islamic-republic/?utm_source=chatgpt.com<

Biography.com Editors (2020). Ayatollah Ruhollah Khomeini Biography. Abgerufen am [27.07.2025] unter ><https://www.biography.com/political-figures/ayatollah-ruhollah-khomeini><
Böhmecke, Myria (o.J.). Studie Ehrenmord. Abgerufen am [27.07.2025] unter > https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/070416_TDF_Studie_Ehrenmord.pdf<

Blick (2025). “Ich habe eine Botschaft an das iranische Volk». Abgerufen am [12.10.2025] unter ><https://www.blick.ch/ausland/netanyahu-mit-historischer-ansprache-ich-habe-eine-botschaft-an-das-iranische-volk-id20956688.html><

Britannica (2025). Mohammad Reza Shah Pahlavi. Abgerufen am [10.10.2025] unter > <https://www.britannica.com/biography/Mohammad-Reza-Shah-Pahlavi><

Britannica (2025). Saddam Hussein. Abgerufen am [31.07.2025] unter > <https://www.britannica.com/biography/Saddam-Hussein><

Bundesanwaltschaft (o.J.). Herzlich Willkommen bei der Bundesanwaltschaft (BA). Abgerufen am [26.07.2025] ><https://www.bundesanwaltschaft.ch/mpc/de/home.html><

Bundeszentrale für politische Bildung (2018). «Schwarzer Freitag» in Iran 1978: Auftakt zur Islamischen Revolution. Abgerufen am [07.07.2025] unter ><https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/275372/schwarzer-freitag-in-iran-1978-auftakt-zur-islamischen-revolution/><

Bundeszentrale für politische Bildung (2024). 16. Januar 1979: Sturz und Flucht des iranischen Schahs. Abgerufen am [27.07.2025] ><https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/544504/16-januar-1979-sturz-und-flucht-des-iranischen-schahs/#node-content-title-4><

Bundeszentrale für politische Bildung (2024). Zweiter Todestag von Jina Mahsa Amini. Abgerufen am [18.09.2024] unter > <https://www.bpb.de/kurz-knapp/taegliche-dosis-politik/552295/zweiter-todestag-von-jina-mahsa-amini/><

Chimelli, Rudolph (2011). Iran ist anders (2011). Abgerufen am [14.08.2025] unter ><https://www.bpb.de/themen/naher-mittlerer-osten/iran/40105/iran-ist-anders-2011/><

Council on Foreign Relations (2025). The Islamic Revolutionary Guard Corps (IRGC). Abgerufen am [31.07.2025] unter > <https://www.cfr.org/backgrounder/irans-revolutionary-guards><
Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache (2015). Ajatollah. Abgerufen am [09.07.2025] unter ><https://www.dwds.de/wb/Ajatollah><

Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache (2021). Unterdrückung. Abgerufen am [21.04.2025] unter > <https://www.dwds.de/wb/Unterdr%C3%BCckung> <

Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache (2023). Säkularisierung. Abgerufen am [07.07.2025] unter ><https://www.dwds.de/wb/S%C3%A4kularisierung?o=s%C3%A4kularisierung><

Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache (o.J.). Schah-in-Schah. Abgerufen am [21.04.2025] unter ><https://www.dwds.de/wb/Schah-in-Schah><

Egler Ralf (2018). Kleines Islam-Lexikon: Schiiten. Abgerufen am [02.08.2025] unter > <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/islam-lexikon/21671/schiiten/><

Fathollah-Nejad, Ali (2023). Der revolutionäre Prozess in Iran. Abgerufen am [14.10.2025] unter > <https://www.bpb.de/themen/naher-mittlerer-osten/iran/518072/der-revolutionaere-prozess-in-iran/#node-content-title-0><

Fathollah-Nejad, Ali (2023). ISSUE#4: March 2023. Abgerufen am [14.10.2025] unter > <https://www.ifipolicyblog.com/iran-in-focus.html><

Free Iran (o.J.). Baraye azadi – Für die Freiheit. Abgerufen am [24.07.2025] unter ><https://freeiran.ch/><

Frietsch, Martina, Kaufmann, Sabine (2020). Iran. Abgerufen am [21.04.2025] unter > https://www.planet-wissen.de/kultur/naher_und_mittlerer_osten/die_geschichte_des_irans/index.html<

Ghazi, Maya (2022). Gruesome Femicide in Iran. Abgerufen am [16.10.2025] unter >https://www.hrw.org/news/2022/02/11/gruesome-femicide-iran?utm_source=chatgpt.com<

Gholipour, Saghi (2025). Iranerinnen in der Schweiz – sp erleben sie die Eskalation. Abgerufen am [24.07.2025] unter ><https://www.srf.ch/news/schweiz/konflikt-israel-und-iran-iranerinnen-in-der-schweiz-so-erleben-sie-die-eskalation><

Gotovac, Isabel (2025). Wer ist Ajatollah Ali Chemenei? Abgerufen am [27.07.2025] unter ><https://www.tagesschau.de/ausland/asien/iran-portraet-chamenei-100.html><

HRW (Human Rights Watch) (2005). No Exit: Human Rights Abuses Inside the Mojahedin Khalq Camps. Abgerufen am [11.10.2025] unter ><https://www.refworld.org/reference/countryrep/hrw/2005/en/95118><

Hess, Michael (2024). Region der Konflikte. Abgerufen am [10.10.2025] unter ><https://www.tagesschau.de/ausland/asien/brennpunkte-naher-osten-100.html><

Human Rights Watch (2024). Iran: Sicherheitskräfte vergewaltigen und foltern Gefangene. Abgerufen am [10.10.2025] unter ><https://www.hrw.org/de/news/2024/04/22/iran-sicherheitskraefte-vergewaltigen-und-foltern-gefangene><

HRANA: Human Rights Activists New Agency (2025). Mohsen Langgarneshin Executed. Abgerufen am [02.08.2025] unter ><https://www.en-hrana.org/mohsen-langgarneshin-executed/><

IGFM: Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (2025). Pakhshan Azizi. Abgerufen am [13.10.2025] unter ><https://www.igfm.de/pakhshan-azizi/><

IGFM: Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (2025). Sharifeh Mohammadi. Abgerufen am [13.10.2025] unter ><https://www.igfm.de/sharifeh-mohammadi/><

IGFM: Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (2025). Verisheh Moradi. Abgerufen am [13.10.2025] unter ><https://www.igfm.de/verisheh-moradi/><

IGFM: Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (o.J.). Strafgesetz Iran. Abgerufen am [10.10.2025] unter ><https://www.igfm.de/auszuege-aus-den-strafgesetzen-der-islamischen-republik-iran/><

Iran Human Rights (2024). Workers Rights Activist Sharifeh Mohammadi Resentenced to Death at Retrial. Abgerufen am [11.10.2025] unter > <https://iranhr.net/en/articles/7334/><

Iran Human Rights (2025). At Least 98 Executions in June and 612 in First 6 Month of 2025. Abgerufen am [11.10.2025] unter > <https://www.iranhr.net/en/articles/7701/><

Iran im Herzen (2025). Politik und Psyche – mit Ali Fathollah-Nejad und Yasaman Soltani (mit Ghafouri Niloofar) [Podcast-Episode] Spotify. Abgerufen am [10.10.2025] unter ><https://open.spotify.com/episode/2fSIPcQrbCNN7KcVSCUaw?si=d2727b3787cd468a><

Iran Wire (2023). Ex-Official: Virgin Prisoners Were Raped to Prevent Them Going to Paradise. Abgerufen am [10.10.2025] unter >https://iranwire.com/en/news/117116-ex-official-virgin-prisoners-were-raped-to-prevent-them-going-to-paradise/?utm_source=chatgpt.com<

Klein, Martina, Schubert, Klaus (2020). Reformismus. Abgerufen am [11.08.2025] unter ><https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/18117/reformismus/><

Lesaffer, Randall (o.J.). The Iran-Iraq Border: A Story of Too Many Treaties. Abgerufen am [31.07.2025] unter > <https://opil.ouplaw.com/page/502><

Lopez, Karen (2025). 25 Facts About Nojeh Coup Plot. Abgerufen am [28.07.2025] unter >https://documents.aster.com/25-facts-about-nojeh-coup-plot.html?utm_source=chatgpt.com<

Lubell, Maayan (2025). Israel used long-planned subterfuge in attack on Iranian nuclear targets, Israeli sources say. Abgerufen am [21.07.2025] unter >https://www.reuters.com/world/middle-east/israel-used-long-planned-subterfuge-attack-iranian-nuclear-targets-israeli-2025-06-13/?utm_source=chatgpt.com<

Marr, A., Phebe, Bhary, Louay (2025). Baghdad. Abgerufen am [31.07.2025]

Minority Rights Group (2021). Baha'i in Iran. Abgerufen am [26.05.2025] unter >https://minorityrights.org/communities/bahai-7/?utm_source=chatgpt.com<

Mohammadi, Mohammadreza (2025). The next Iran-Israel conflict could be a more intense "shadow war". Abgerufen am [10.10.2025]

Nia Council (2025). UN Extends Iran Human Rights Investigations and Removes Time Limit. Abgerufen am [26.07.2025] unter >https://niacouncil.org/un-extends-iran-human-rights-investigations-and-removes-time-limit/?utm_source=chatgpt.com<

Oster Andrea (2019). Islam. Abgerufen am [02.08.2025] unter ><https://www.planet-wissen.de/kultur/religion/islam/index.html><

Pick, Ulrich (2024). Die lange Liste israelischer Tötungen im Iran. Abgerufen am [27.07.2025] unter ><https://www.tagesschau.de/ausland/asien/israel-toetungen-iran-100.html><

Pistor-Hatam, Anja (2018). Khomeini Ruhollah. Abgerufen am [09.07.2025] unter <<https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/islam-lexikon/21484/khomeini-ruhollah/><

Pouvoir Judiciaire (o.J.). Juge. Abgerufen am [26.07.2025] unter ><https://justice.ge.ch/fr/contenu/juge><

Pouvoir Judiciaire (o.J.). Procureure ou procureur. Abgerufen am [26.07.2025] unter ><https://justice.ge.ch/fr/contenu/procureure-ou-procureur><

Refworld (2001). Child Soldiers Global Report 2001- Iran. Abgerufen am [31.07.2025] unter > <https://www.refworld.org/reference/annualreport/cscoal/2001/en/64522><

Rehman, Javaid (2024). «Atrocity Crimes» and grave violations of human rights committed by the Islamic Republic of Iran (1981-1982 and 1988): Details findings of Mr. Javaid Rehman, the Special Rapporteur on situation of human rights in the Islamic Republic of Iran. Abgerufen am [10.10.2025] unter >https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/countries/iran/20240717-SR-Iran-Findings.pdf?utm_source=chatgpt.com<

Rezaei, Ben, Reddy, Ria, Campa, Borens, Avery, Moore, Johanna, Morrison, Nidal, Carl, Nicholas, Parry, Andie, Ganzeveld, Annika, Carter, Brian (2025). Iran Update special edition: Israeli strikes on Iran, June 13, 2025, 2:00 pm et. Abgerufen am [21.07.2025] unter

>https://understandingwar.org/backgrounders/iran-update-special-edition-israeli-strikes-iran-june-13-2025-200-pm-et?utm_source=chatgpt.com<

Schwab, Nico (2025). War der US-Luftangriff auf den Iran völkerrechtswidrig? Abgerufen am [24.07.2025] unter ><https://www.srf.ch/news/international/krieg-im-nahen-osten-war-der-us-luftangriff-auf-den-iran-voelkerrechtswidrig><

SRF (2019). Was ist die Revolutionsgarde? Abgerufen am [31.07.2025] unter ><https://www.srf.ch/news/international/dominante-militaermacht-im-iran-was-ist-die-revolutionsgarde><

Tagesschau (2009). Der Präsident ist nur die Nummer zwei. Abgerufen am [02.08.2025] unter ><https://www.tagesschau.de/ausland/iranwahl-ts-104.html#:~:text=Die%20zw%C3%B6lf%20Mitglieder%20des%20W%C3%A4hlerats%20haben%20in,mit%20dem%20Islam%20und%20der%20Verfassung%20zu><

Tagesschau (2024). Kanada setzt Irans Revolutionsgarden auf Terrorliste. Abgerufen am [31.07.2025] unter ><https://www.tagesschau.de/ausland/amerika/kanada-iranische-revolutionsgarden-terrororganisation-100.html><

Terra X History (2024). Die Geschichte Irans (mit Mirko Drotschmann) [Podcast-Episode]. Terra X History – der Podcast. Spotify. Abgerufen am [04.08.2025] unter ><https://open.spotify.com/episode/640hZU8bgkb24eKHkuv72q?si=6feda1aec7f54035><

United Nations (2025). Iran: UN experts alarmed as Supreme Court upholds death sentence of Kurdish woman activist. Abgerufen am [13.10.2025] unter ><https://news.un.org/en/story/2025/01/1158981><

United Nations (o.J.). Human Rights. Abgerufen am [11.10.2025] unter ><https://www.un.org/en/global-issues/human-rights><

Willinger, Katharina (2022). Tausende demonstrieren im Iran. Abgerufen am [27.05.2025] unter ><https://www.tagesschau.de/ausland/asien/iran-proteste-135.html><

Willinger, Katharina (2025). «Krieg ist immer schlecht». Abgerufen am [10.10.2025] unter ><https://www.tagesschau.de/ausland/asien/iran-nach-israelischen-angriffen-100.html><

Zeidan, Adam (2025). Israel-Iran Conflict. Abgerufen am [10.10.2025] unter >https://www.britannica.com/event/Israel-Iran-conflict?utm_source=chatgpt.com<

Zeidan, Adam (2025). Imam. Abgerufen am [10.10.2025] unter ><https://www.britannica.com/topic/imam><

Zeidan, Adam (o.J.). Morality Police. Abgerufen am [10.10.2025] unter ><https://www.britannica.com/topic/morality-police><

Literaturverzeichnis

Azizi, Arash (2024). What Iranians Want. London: Oneworld Publications.

Engelmann, Reiner, Urs, M., Fiechtner (2001). Aller Menschen Würde. Frankfurt am Main: Sauerländer.

Fathollah-Nejad, Ali (2024). Einleitung. In: Fathollah-Nejad, Ali (2025). Iran: Wie der Westen seine Werte und Interessen verrät. Berlin: Aufbau Verlage GmbH & Co. KG.

Fathollah-Nejad, Ali (2025). Iran: Wie der Westen seine Werte und Interessen verrät. Berlin: Aufbau Verlage GmbH & Co. KG.

Hashemi, Kazem (o.J.). Menschenrechtsverständnis in der Islamischen Republik Iran. In: Engelmann, Reiner, Urs, M., Fiechtner (2001). Aller Menschen Würde. Frankfurt am Main: Sauerländer.

Kälin, Walter, Müller, Lars, Wyttenbach Judith (2008). Das Bild der Menschenrechte. Baden: Lars Müller Publishers.

Natalie Amiri (2024). Vorwort. In: Fathollah-Nejad, Ali (2025). Iran: Wie der Westen seine Werte und Interessen verrät. Berlin: Aufbau Verlage GmbH & Co. KG

Satrapi, Marjane (2002). Prolog. In: Satrapi, Marjane (2007). The complete Persepolis. New York: Pantheon Books.

Satrapi, Marjane (2007). The complete Persepolis. New York: Pantheon Books.

Weiss, M., Walter (2015). Iran. Konrad Theiss Verlag/Darmstadt: WBG (Wissenschaftliche Buchgesellschaft).

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: geografische Lage des Irans und Israels (Hess, 2024)	7
Abbildung 2: Reza Schah Pahlavi (Fritesch, Kaufmann, 2020)	9
Abbildung 3: Ajatollah Ruhollah Khomeini (Biography.com Editors, 2020)	11
Abbildung 4: Irans politisches System (Bundeszentrale für politische Bildung, 2024).....	14
Abbildung 5: Ajatollah Ali Khamenei (Gotovac, 2025)	16
Abbildung 6: Urteile der Hinrichtungen im Juni 2025 (Iran Human Rights, 2025)	26
Abbildung 7: "Frau, Leben, Freiheit"-Bewegung 2022 (Ali Fathollah-Nejad, 2023).	37
Abbildung 8: Sharifeh Mohammadi (Iran Human Rights, 2024).....	38
Abbildung 9: Verisheh Moradi (Akbari, 2024)	39
Abbildung 10: Pakhshan Azizi (Akbari, 2024)	40
Abbildung 11: Umriss skizziert	41
Abbildung 12: ausgearbeitete Skizze	41
Abbildung 13: Mischen und Auftragen der hellsten Farben	41
Abbildung 14: Mischen und Auftragen der dunkleren Farben	41
Abbildung 15: verwendete Pinsel.....	41
Abbildung 16: Endresultat, Pakhshan Azizi	42
Abbildung 17: Endresultat, Sharifeh Mohammadi	42
Abbildung 18: Endresultat, Verisheh Moradi.....	42

Anhang

Musterfragebogen

Ein kurzer Fragebogen über die Unterdrückung im Iran

von Johanna Schlotter

Sehr geehrte Lesenden

Ich schreibe gerade meine Maturaarbeit über die Unterdrückung der iranischen Bevölkerung. Dafür habe ich mich mit der Geschichte des Irans, sowie der Politik und Religion, aber auch mit Menschenrechten und dem iranischen Rechtssystem auseinandergesetzt. Meine Recherchen ermöglichten mir allerdings kaum Einblicke in persönliche Erlebnisse mit diesem Thema. Mich würde es sehr interessieren, wie Sie die Unterdrückung erlebt haben, wenn Sie für eine Zeit im Iran gelebt haben. Da jede Person anderes erlebt und empfindet habe ich versucht die Fragen möglichst offen zu stellen. Die Fragen 1-3 können sich sowohl auf die Zeit der Regentschaft des Schahs als auch auf Islamischen Republik beziehen. Die Fragen 4-11 beziehen sich speziell auf das Leben in der Islamischen Republik. Vielleicht können Sie die eine oder andere Frage auch beantworten, ohne in der Islamischen Republik gelebt zu haben.

Wie viel Sie mit mir teilen wollen, ist natürlich Ihnen überlassen. Wenn Sie in meiner Arbeit lieber anonym bleiben wollen, werde ich das selbstverständlich respektieren.

Es ist ein sehr persönliches Thema und ich bin um jede Mithilfe sehr dankbar.

Bitte kreuzen Sie an, ob Sie in meiner Arbeit lieber anonym bleiben möchten. Wenn nicht, schreiben Sie bitte ihren Vor- und Nachnamen auf, damit ich diesen als Quelle Ihrer Informationen angeben kann.

- ☐ Ich möchte anonym bleiben
- ☐ Name: _____

Zu welcher Zeit haben Sie im Iran gelebt (bitte Zeitspanne von bis in Jahren angeben):

- 1) Wie haben Sie die Unterdrückung der Meinungs- und Pressefreiheit damals erlebt?
- 2) Wie haben Sie den Umgang mit der Todesstrafe empfunden und auf welche Vergehen wurde die Todesstrafe als Urteil erlassen?
- 3) Wie haben Sie die Unterdrückung der Zivilgesellschaft wahrgenommen? Welche Personengruppe wurde von dieser am meisten betroffen?

In der Islamischen Republik:

- 4) Wie erlebten Sie den Umgang der Revolutionsgarde mit Zivilisten?
- 5) Waren Sie je selbst in ein Strafverfahren im Iran verwickelt und wenn ja, was waren Ihre Erlebnisse?
- 6) Wie wurden die Gerichtsverfahren und Strafprozesse im Iran nach aussen hin (zum Beispiel über die Medien) vom Staat dargestellt?
- 7) Haben Sie damals Wege gefunden Vorschriften oder Verbote zu umgehen, zum Beispiel zuhause?
- 8) Haben Sie sich je selbst an einem Protest beteiligt und wenn ja, was haben Sie dabei erlebt?
- 9) Wenn Sie schiitisch Islamischen Glaubens sind: Wird Ihrer Meinung nach, der schiitische Islam vom Regime richtig interpretiert / vorgeschrieben? Wenn nein, beschreiben Sie was nicht ihrem Glauben entspricht?
- 10) Viele sind unzufrieden mit der Regierung im Iran, doch gibt es auch Bürger:innen die dahinterstehen. Wie macht sich diese Spaltung der Gesellschaft im Alltag bemerkbar?

- 11) Wenn Sie noch mehr Erfahrungen oder Gedanken mit mir teilen möchten, können Sie das gerne tun :)

Fragebogen ausgefüllt von Jasmin Zareh

- Name: *Jasmin Zareh*

Zu welcher Zeit haben Sie im Iran gelebt (bitte Zeitspanne von bis in Jahren angeben):
von 2008 bis 2009

- 12) Wie haben Sie die Unterdrückung der Meinungs- und Pressefreiheit damals erlebt?

- 13) Wie haben Sie den Umgang mit der Todesstrafe empfunden und auf welche Vergehen wurde die Todesstrafe als Urteil erlassen?

- 14) Wie haben Sie die Unterdrückung der Zivilgesellschaft wahrgenommen? Welche Personengruppe wurde von dieser am meisten betroffen?

Ich war zu dieser Zeit, als ich im Iran lebte, erst 17 Jahre alt und befasste mich zu dieser Zeit noch nicht mit dem Thema Meinungs- und Pressefreiheit. Auch die Thematik mit der Todesstrafe war mir damals noch fremd. Deshalb beantworte ich sehr gerne diese Frage. Im Jahr 2009 war im Iran die grüne Bewegung. Die grüne Bewegung galt als eine Protestbewegung gegen die umstrittene Wiederwahl des Präsidenten Ahmadinejad. Damals glaubte das Volk, vor allem die Mittelschicht, noch an Reformen. Diese Bewegung wurde mit enormer Repression niedergeschlagen und ich glaube alle Iraner:innen haben das Video von Neda Aghasoltan noch präsent, wie sie auf offener Strasse niedergeschossen wurde und vor einer laufenden Kamera von uns gegangen ist. Zu dieser Zeit war ich im Iran, in Rasht. Der Sommer in Rasht ist sehr heiss. Meine Freunde und Verwandten sagten mir, ich solle aufpassen, wenn ich das Haus verlasse. Während solchen Zeiten schaue die Sittenpolizei ganz genau hin und verhaftet willkürlich junge Mädchen, die sich angeblich nicht an die Kleidervorschrift halten. Das machte mir Angst. Als ich eines Nachmittags zum Coiffeur gehen wollte, entschied ich mich, meinen Wintermantel anzuziehen, da er bis zu den Knien lang war. Draussen war es ca. 37 grad, aber das war mir egal. Ich wollte sichergehen, dass ich nicht willkürlich verhaftet werde. Ich hatte jedoch offene Schuhe an (ich sah ziemlich witzig aus mit dem Wintermantel und den hohen und offenen Sandalen). Ich wartete auf eine Freundin, die mich mit dem Auto abholen wollte an der Strasse, bis mich ein bärtiger Mann mit zwei Frauen je im schwarzen Tschador ansprachen und mich fragten, was ich hier mache. Ich konnte nicht ganz folgen, weil ich nicht verstand, wer diese Personen waren. Und fragte zurück, wer sie seien. Und das war wohl die falsche Antwort. Ich wurde beleidigt und in den Van gezerrt. Sobald das die Nachbarschaft bemerkte, wurde es laut um mich. Da realisierte ich, dass es mich nun auch erwisch hat. Mir ging es kalt den Rücken unter und ich hatte unglaubliche Angst. Die Leute im Supermarket und die Taxifahrer, die nun alle auch auf der Strasse waren, versuchten den Polizisten zu erklären, dass ich eigentlich aus der Schweiz sei und sie sollen, erbarmen haben, natürlich ohne Erfolg. Sie glaubten weder den Leuten noch mir. Zeitgleich kam endlich die Kollegin, die mich abholen sollte, an und ich habe ihr den Hausschlüssel zugeworfen und sagte ihr, sie soll meinen Schweizer Pass holen gehen und stieg in den Wagen. Dort sah ich verschieden Personen, einerseits junge Mädchen, die vor Angst zitterten und andererseits Frauen, die zum x-ten Mal festgenommen worden waren, und es sie kalt liess. Ich gehörte zu der ersten Gruppe. Als erstes versuchte ich noch mit ihnen ein Gespräch zu führen und erklärte wieder, dass ich eigentlich aus der Schweiz komme und hier nur zu Besuch sei, sie sollen mir doch bitte erklären, was ich verbrochen hatte. Darauf wurde ich sehr vulgär und unter der Gürtellinie beschimpft. Als wir auf der Polizeistation angekommen sind, war eine Polizeibeamtin so froh, dass sie «so viele von uns» festgenommen hatten. Es hiess wir müssen in dieser Zelle übernachten. Es war eine kleine Zelle, die in die Länge gezogen

war. Ich schätze vielleicht 3x8 Meter, aber weiss es nicht mehr genau. Es war aber viel zu klein für diese Anzahl von Frauen. Zu stickig, um zu atmen, natürlich keine Klimaanlage und die Toilette war ekelhaft. Es krochen auch ständig Kakerlake um. Ich wollte um keinen Preis dort übernachten, das war absolut nicht möglich. Ich war bis um 2 Uhr morgens in dieser Zelle mit allen anderen, die auch festgenommen worden waren. Das waren etwa 12 Stunden. Während dieser Zeit bekam ich nichts zu trinken, nichts zu essen und durfte auch nicht telefonieren. Erst ca. um Mitternacht erlaubten sie mir ein Telefon und ich rief meine Mutter an. Sie beruhigte mich und sagte, sie habe jeden erdenklichen Kontakt eingeschaltet, um mich heute noch hier rauszubekommen. Es sind etwa 30 Personen vor der Polizeistation, die alles versuchen, mich rauszuholen. Sie habe ihnen auch schon mit der Schweizer Botschaft und den Schweizer Medien gedroht. Ich solle keine Angst haben, sie sei sicher, ich werde heute noch entlassen. Und so war es auch. Anschliessend erfuhr ich, dass meine Familie die Sittenpolizei bestechen musste. Meine Gedanken waren bei den Mädchen und Frauen, die noch in dieser Zelle sassen und es sich nicht leisten konnten, diese Leute zu bestechen. Am nächsten Tag musste ich im Tschador erneut dorthin und mich bei einem Mullah entschuldigen. Ich wusste zwar nicht weshalb, aber ich tat es, damit sie meine «Strafakte» vernichten. Der Mann, bei dem ich mich entschuldigen musste, war derselbe, der mich im Wagen vulgär beleidigt hatte.

In der Islamischen Republik:

15) Wie erlebten Sie den Umgang der Revolutionsgarde mit Zivilisten?

Von der Revolutionsgarde sind wahrscheinlich alle Iraner:innen auf irgendeine Art und Weise geprägt. Sie haben für grosse Traumata gesorgt. Ich lief immer ganz unauffällig in einen Laden oder so, wenn sie auf den Strassen gesehen habe. Eines Abends, als ich mit meiner Mutter und Freunden unterwegs war, sahen wir sie auf der anderen Strassenseite, wie sie ein Pärchen befragten. Sie wurden sehr schnell sehr gewaltsam. Ihn haben sie mit einem Elektroschocker stillgestellt und sie wurde so lange mit dem Schlagstock verprügelt, bis sie bewusstlos wurde. Anfangs hörte man ihre Schreie und irgendwann hörte man nur noch den stumpfen Ton des Schlagstocks. Ich musste nur weinen und verkroch mich in einen Laden. Meine Mutter und noch paar andere auf der Strasse forderten den Rest auf, etwas zu tun, denn wir seien doch mehr als die. Aber es hatten alle Angst und waren völlig perplex von dieser gewaltsamen Szene. Schöne Erinnerungen an die Revolutionsgarde haben wir nicht. Es ist immer mit sehr viel Gewalt und Repression verbunden.

16) Waren Sie je selbst in ein Strafverfahren im Iran verwickelt und wenn ja, was waren Ihre Erlebnisse?

Siehe Frage 3

17) Wie wurden die Gerichtsverfahren und Strafprozesse im Iran nach aussen hin (zum Beispiel über die Medien) vom Staat dargestellt?

18) Haben Sie damals Wege gefunden Vorschriften oder Verbote zu umgehen, zum Beispiel zuhause?

Zu Hause waren wir bzw. die Gesellschaft frei. Es gab viele Partys oder Feste, die zu Hause stattfanden, da man sich ja in den Bars oder Restaurants nicht frei bewegen kann. In den eigenen vier Wänden konnten wir anziehen, was wir wollten. Wir waren frei zu tanzen, singen, trinken und uns so auszuleben, wie wir wollten.

19) Haben Sie sich je selbst an einem Protest beteiligt und wenn ja, was haben Sie dabei erlebt?

Nein, ich nahm an den Protesten in der Schweiz teil. Nicht im Iran.

20) Wenn Sie schiitisch Islamischen Glaubens sind: Wird Ihrer Meinung nach, der schiitische Islam vom Regime richtig interpretiert / vorgeschrieben? Wenn nein, beschreiben Sie was nicht ihrem Glauben entspricht?

Ich bin Atheistin und habe keinen Glauben

21) Viele sind unzufrieden mit der Regierung im Iran, doch gibt es auch Bürger:innen die dahinterstehen. Wie macht sich diese Spaltung der Gesellschaft im Alltag bemerkbar?

In meinem Alltag macht sich das nicht gross bemerkbar, da ich mich unter Leuten bewege, nicht hinter dieser Regierung stehen. Auch im Iran macht sich dies nicht bemerkbar, da die Revolution bereits in den Köpfen der Gesellschaft stattgefunden hat. Die Männer stehen hinter den Frauen und es hat sich seit der Frau Leben Freiheit Bewegung ein neues und schönes Gesellschaftsbild ergeben. Natürlich gibt es Personen, die hinter diesem Mörderregime stehen. Jedoch sind es ca. 20%. Die profitieren von diesem System und stehen deshalb auch dahinter.

22) Wenn Sie noch mehr Erfahrungen oder Gedanken mit mir teilen möchten, können Sie das gerne tun :)

Fragebogen ausgefüllt von Faramars Jodaein

Name: Faramars Jodaeian

Zeit im Iran gelebt: von meiner Kindheit 1966 bis 1997

Unter der Schah-Zeit

- Meinungs- und Pressefreiheit:

Unter dem Schah war es nicht völlig frei, aber deutlich lockerer als später. Man konnte sich westlich kleiden, es gab Musik, Kino, Kultur. Als Jugendlicher hatte ich damals mehr Freiheit. Natürlich durfte man den Schah nicht direkt kritisieren, aber das Alltagsleben war für normale Leute einfacher.

- Todesstrafe:

Ja, es gab Todesurteile, vor allem für politische Gegner. Ich fand das hart, aber es war nicht so brutal und alltäglich wie später unter den Mullahs.

- Zivilgesellschaft:

Am meisten betroffen waren politische Gruppen, Studenten, linke Bewegungen. Für die normale Bevölkerung war das Leben relativ frei.

In der Islamischen Republik

- Revolutionsgarde:

Sie waren immer eine Bedrohung. Schon ihre Präsenz hat Angst gemacht. Sie konnten jederzeit Leute schlagen, verhaften oder einschüchtern.

- Strafverfahren:

Ich selbst war nicht direkt betroffen, aber Freunde schon. Prozesse waren reine Schauprozesse – die Urteile standen vorher fest.

- Darstellung nach außen:

Im Fernsehen tat man so, als wäre es „gerecht“. In Wahrheit war es nur Propaganda.

- Vorschriften umgehen:

Wir haben zuhause Satellitenschüsseln versteckt, Musik gehört, getanzt. Frauen legten das Kopftuch sofort ab, sobald die Tür zu war. Es war ein Leben in zwei Welten: draussen Zwang, drinnen Freiheit.

- Proteste:

Ich war auf Demonstrationen. Es war voller Hoffnung, aber auch gefährlich. Ich habe Gewalt, Verhaftungen und Angst erlebt.

- Religion:

Ich bin in einer sehr religiösen Familie aufgewachsen. Gerade deshalb habe ich gesehen, wie stark die Religion vom Regime missbraucht wird. Ich glaube heute gar nicht mehr – so wie viele Iraner, die innerlich längst Atheisten sind.

- Spaltung der Gesellschaft:

Es gibt bis heute eine klare Trennung: Die, die vom Regime profitieren, und die, die dagegen sind. Das schafft Misstrauen – man wusste nie, ob der Nachbar ein Spitzel ist.

- Meine Meinungsnach über 90% Iraner sind Regime Gegner und warten auf Möglichkeiten Regime zu stürzen.

Schluss

Ich habe beide Systeme erlebt. Unter dem Schah war es trotz Einschränkungen freier und lebensfroher. Unter der Islamischen Republik kam Unterdrückung, Gewalt und Lüge in jeden Bereich des Lebens. Seit fast 30 Jahren lebe ich im Exil und bin froh, endlich frei meine Meinung sagen zu können.